

Heft 109 enthält u.a. folgende Beiträge:

- Joachim Merchel: „Frühe Hilfen“ und „Prävention“. Zu den Nebenfolgen öffentlicher Debatten zum Kinderschutz
- Angela Smessaert und Johannes Mündler: Von der Kinder- und Jugendhilfe zur Kinder-Fürsorge und Kinder-Betreuung?
- Brid Featherstone: Kinderschutz im Vereinigten Königreich: Genderbezogene Implikationen
- Heinz Sünker und Jo Moran-Ellis: Kinderrechte und Kinderpolitik
- Karl August Chassé: Wandel der Lebenslagen und Kinderschutz. Die Verdüsterung der unteren Lebenslagen
- Marcus Balzereit: Angst und Abstraktion. Maßgebliches Wissen über die Angst, die Notwendigkeit von Kritik und reflexive soziale Arbeit



Kleine Verlag



„Euch werden wir helfen!“ – Kinderschutz zwischen Hilfe und Kontrolle

WIDERSPRÜCHE



Widersprüche

28. Jahrgang, September 2008

*Knochenbrüche
Z'ammenbrüche
Bibelsprüche
Lehrerflüche
Mutters Küche
sind 'ne Menge
Widersprüche
(Volksmund)*

Inhalt

Zu diesem Heft 3

Schwerpunktthema

„Euch werden wir helfen!“ –
Kinderschutz zwischen Hilfe und Kontrolle 3

Joachim Merchel

„Frühe Hilfen“ und „Prävention“.
Zu den Nebenfolgen öffentlicher Debatten zum Kinderschutz 11

Angela Smessaert und Johannes Münder

Von der Kinder- und Jugendhilfe zur
Kinder-Fürsorge und Kinder-Betreuung? 25

Brid Featherstone

Kinderschutz im Vereinigten Königreich:
Genderbezogene Implikationen 39

Heinz Sünker und Jo Moran-Ellis

Kinderrechte und Kinderpolitik 53

<i>Karl August Chassé</i> Wandel der Lebenslagen und Kinderschutz. Die Verdüsterung der unteren Lebenslagen	71
---	----

Forum

<i>Marcus Balzereit</i> Angst und Abstraktion. Maßgebliches Wissen über die Angst, die Notwendigkeit von Kritik und reflexive soziale Arbeit	85
--	----

Magazin

Rezensionen

<i>Karl August Chassé</i> über <i>Christoph Butterwegge, Michael Klundt, Matthias Zeng, 2005:</i> <i>Kinderarmut in Ost- und Westdeutschland.</i> <i>Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden</i>	99
--	----

<i>Thomas Wagner</i> über <i>Erwin Jordan (Hg.), 2006: Kindeswohlgefährdung.</i> <i>Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen</i> <i>für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe.</i> <i>Juventa-Verlag, Weinheim/München</i>	106
---	-----

<i>Barbara Rose</i> über <i>Melanie Groß, Gabriele Winker (Hg.), 2007:</i> <i>Feministische Queer Kritiken neoliberaler Verhältnisse.</i> <i>Unrast Verlag, Münster</i>	114
--	-----

Zeitschriftenschau	119
---------------------------------	-----

Bildnachweise

Titelfoto sowie Fotos im Innenteil: © Walburga Freitag, Bielefeld
Fotoserie „Illusionen“, 2008

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Stiftung Medico International bei.

Zu diesem Heft

Ausgangspunkt dieses Heftes ist die Reform des KJHG von 2005 (Kinder- und Jugendhilfeergänzungsgesetz, KICK, in Kraft getreten im November 2005). Hier wird der Kinderschutz durch substanzielle Änderungen im SGB VIII ausgeweitet, die Eingriffsmöglichkeiten des Staates (konkret des Jugendamtes) zu lasten der Elternrechte verstärkt, und die hoheitlichen Aufgaben gegenüber den Hilfen stärker gewichtet. Die Reform sieht einmal die Einbeziehung der freien Träger der Jugendhilfe in den Schutzauftrag (vom Kindergarten bis zur Erziehungsberatungsstelle) vor, sie werden verpflichtet, bei Indizien auf eine Gefährdung des Kindeswohls ein bestimmtes Verfahren der fachlichen Bearbeitung durchzuführen. U. a. sieht dieses Verfahren die Hinzuziehung einer einschlägig fachlich qualifizierten Person, die Prüfung weiteren Klärungsbedarfe, und die Besprechung und Bewertung der Indikatoren im Team, Kontaktaufnahme und Einbeziehung der Eltern und der Kinder, Hilfeangebote in der Einrichtung oder von externen Fachdiensten vor, bevor das fachlich zuständige Jugendamt informiert wird, welches dann die Überprüfung und Klärung der gewichtigen Anhaltspunkte vornehmen muss. Inzwischen haben viele Kommunen bzw. Jugendämter Checklisten und Einschätzungsbögen entwickelt, freilich ist die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung keine Tatsachenbeschreibung sondern bleibt eine fachliche Einschätzung auf der Grundlage einschlägiger Informationen. Die Inobhutnahme und die Herausnahme werden rechtlich zusammengeführt in einem neuen § 42. Der Datenschutz wurde insofern verändert, als in Fällen vermuteter Kindeswohlgefährdung der Vertrauensschutz der Beteiligten aufgehoben, die Befugnisse des Jugendamts auf Erhebung bei Dritten und die Verpflichtung zur Weitergabe relevanter Daten auf freie Träger ausgeweitet wurden.

Die Verpflichtung des Jugendamtes, Hinweisen in jedem Falle nachzugehen, wurde verschärft. Derzeit wird über einen verpflichtenden Hausbesuch im Falle eines auch unspezifischen Hinweises diskutiert. 2008 haben fast alle Bundesländer die kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchungen auf verschiedene Weise verbindlicher oder zur Pflicht gemacht, in Hessen z. B. wird nach zweimaliger vergeblicher Aufforderung das Jugendamt mit einem unangemeldeten Hausbesuch tätig. Im Koalitionsvertrag haben die die Regierung tragenden Fraktionen vereinbart, mit einem Projekt zur frühen Förderung gefährdeter Kinder soziale Frühwarnsysteme zu entwickeln. Dafür sollen Leistungen des Gesundheitswesens, der Kinder- und Jugendhilfe sowie zivilgesellschaftliches Engagement besser miteinander

verzahnt werden. Ein „Nationales Zentrum Frühe Hilfen“ wurde gegründet und ist seit 2007 beim Deutschen Jugendinstitut in München angegliedert. Zu der Zielsetzung dieses Vorhabens wird gesagt: „Das in die Regelversorgung zu implementierende System muss auf die lückenlose Identifizierung von Kleinkindern in familialen Risikosituationen ausgerichtet sein, um deren Entwicklung durch Hilfen zu begleiten und zu unterstützen sowie gegebenenfalls – wenn zum Schutz des Kindes erforderlich – auch gegen den Elternwillen zu intervenieren. Im Mittelpunkt sollen Familien mit Kindern vom vorgeburtlichen Alter bis zum Alter von ca. drei Jahren stehen, deren Lebenssituationen durch hohe Belastungen und vielfältige und/oder schwerwiegende Risiken (zum Beispiel Armut, Gewalt oder Suchterkrankung im Elternhaus) gekennzeichnet sind“ (Nationales Zentrum Frühe Hilfen/Zielsetzung).

Dem steht aus gleichem Hause die Einschätzung der bisherigen Modellprojekte „Frühe Hilfen“ gegenüber: „prinzipielles Problem bei der Erkennung von Risiken und Gefährdung in Bezug auf das Kindeswohl ist, dass bisher keinerlei einheitlichen, validen, und praxistauglichen Instrumente entwickelt wurden“ (Helming u. a., DJI 2007, S. 41).

Seit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) mit seinem § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) im Jahr 2005 bricht die Diskussion um den Kinderschutz nicht mehr ab. Einmal sind durch die Häufung der Fälle zu Tode gekommener und gequälter Kinder – und deren medialer Dramatisierung – nun die Kinderschutzeinrichtungen selbst, die Professionellen in den Blick gekommen, denen Vernachlässigung im Amt, Fehler und fachliche Inkompetenz vorgeworfen wurde. Man kann an die Reform auch die zynische Anfrage stellen, dass damit jedenfalls die fachlichen Risiken kontrolliert werden. Ob angesichts der Ausweitung des Kontrollaspektes sozialpädagogischer Tätigkeit bis in die Kinderkrippe und die Spielgruppe von Familienbildungsstätten hinein, die Risiken in den Familien kontrollierbarer werden, steht in Frage. In der Vergangenheit war der Schutzaspekt bei einer lebensweltlichen und hilfeorientierten Dienstleistungshaltung in der Jugendhilfe eher in der Reserve. Derzeit schlägt das Pendel mit großer Kraft in die andere Richtung aus. Was mit dem § 8a vom Gesetzgeber als Klarstellung der rechtlichen Verantwortung des Jugendamtes und als breite Verankerung des Kinderschutzauftrages in der gesamten Jugendhilfe dargestellt wird, entwickelt sich eher zum Argument für eine repressive Aufrüstung der Jugendhilfe und verstärkt sozialstaatliche Überwachungs- und Eingriffstendenzen.

Zum Kontext dieser Diskussion

1. Auf die anscheinend zunehmende Zahl zu Tode gekommener Kinder reagiert der Staat unverzüglich durch die rechtliche Institutionalisierung des Kinderschutzes im neuen Gesetz und den Ausbau präventiver Maßnahmen zum Kinderschutz und durch frühe Hilfen. Diese Entwicklung geschieht vor dem Hintergrund einer zunehmenden Ökonomisierung der Jugendhilfe, die sich u. a. auch in einer steigenden Fallbelastung und Neu- oder Umorganisationen des ASD oder der Jugendämter auswirkt.
2. Ein wichtiger Schwerpunkt liegt auf den institutionellen Veränderungen, nämlich dem Einbezug der freien Träger mit der Verpflichtung auf ein fachliches Verfahren der Abklärung und der Überprüfung von Indizien, zu denen einige Ämter inzwischen Regelwerke entwickelt haben.
3. Vorausgingen vor allem in Nordrhein-Westfalen Modellprojekte zur Entwicklung früher Hilfen, mit einem Schwerpunkt der Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Gesundheitswesens (Kinderärzten, Hebammen, Geburtskliniken usw.) und von Hilfenetzwerken für besonders belastete Gruppen, die das DJI evaluiert hat. Die Evaluation kommt zu dem Ergebnis einer sinnvollen regionalen Vielfalt und der Empfehlung einer regionalen Einbindung von Kinderschutz in die lokalen Jugendhilfestrukturen (Helmig u. a. 2007, 76f.).
4. Es gibt kein Geld für die neuen zusätzlichen Aufgaben der Jugendhilfe; jedenfalls haben die meisten Länder und Kommunen dafür bislang keine zusätzlichen Mittel bereitgestellt. Die derzeitige Konjunktur der Entwicklung von Frühwarnsystemen, Elternbildung, Elternkursen, Elternschulen usw. und die Praxis des Aufbaus von vernetzten Hilfesystemen, sowie die eilige Entwicklung von Diagnosebögen und anderen Erhebungsinstrumenten zur Kindeswohlgefährdung, findet zum Teil ohne finanzielle Absicherung statt.
5. Diese Entwicklung geschieht zum anderen vor dem Hintergrund einer anscheinend steigenden Zahl getöteter, zu Tode gekommener, kleiner Kinder, so dass sich nicht nur die Frage nach der Verantwortung des Staates für das Wohl des Kindes stellt, sondern auch nach den Veränderungen in den Lebenslagen der Adressaten sozialer Arbeit, die möglicherweise zunehmend zu Prozessen der Vergleichgültigung gegenüber Kindern führen.

Diesbezüglich vermisst man in Disziplin und Profession einschlägige Diskussionen um Veränderungen von Kindheit, Jugend, Elternschaft, Lebenslagen usw., also die fachstrategisch- fachpolitische Einbindung von Kinderschutzbemühungen in andere lebensweltbezogene oder auch sozialpolitische Strategien.

Zum Kinderschutz in der modernen Jugendhilfe

Es stellen sich viele Fragen: was bedeuten diese Entwicklungen für das Selbstverständnis und die gesellschaftliche Funktion einer dienstleistungsorientierten Jugendhilfe? – Ist die Neuregelung indifferent gegenüber einer lebensweltorientierten, auf niedrigschwellige Unterstützungsangebote orientierten Umsetzung vs. eines Ausbaus umfassender kontrollierender Vernetzungen, oder gibt sie eine Richtung vor? – Verstärkt die Reform die Täterfixierung und die punitive Ausrichtung des Kinderschutzes?

Seit dem 19. Jahrhundert war Kinderschutz ein hoch ideologisiertes Feld und zeichnete sich einerseits durch stark schichtspezifische Vorurteile und Neigungen und obrigkeitstaatliche bzw. paternalistische Systemstrukturen aus, in Deutschland war er mit einer moralisierenden und individualisierenden Tradition besonders der familienzentrierten Einzelfallhilfe verbunden. Er stützte sich im Wesentlichen auf zwei Instrumente: die Fremdunterbringung des misshandelten oder vernachlässigten Kindes in Erziehungsheimen und die Strafverfolgung der Misshandler (der Täter).

Im Rahmen des Ausbaus der Kinder- und Jugendhilfe nach den 1960er und 1970er Jahren kam es zu wichtigen Neuansätzen. In einer lebensweltorientierten Konzeptualisierung ist Kinderschutz von der Jugendhilfe insgesamt gar nicht zu trennen: In dieser Perspektive ist Kinderschutz kein Spezialproblem heutiger sozialen Arbeit, sondern stellt eine Hauptaufgabe in sozialpolitischer und sozialpädagogischer Hinsicht einer modernen Sozialarbeit dar. Gestaltung von Lebenslagen und Aufbau von sozialer Infrastruktur im sozialen Raum sind wichtige Instrumente. Hier geht es um ausreichende materielle Lebensbedingungen, ausreichende Pflege und Sorge, um Erziehung und Ausbildung, um Lebensperspektiven für die Eltern und damit für die Familien und die Kinder.

Immer gab es auch eine stark medizinisierte und psychologisierte Konzeptualisierung (z. B. Kindesmisshandlung als „Battered Child Syndrome“), mit dem ein Handlungskonzept von Melden, Ermitteln, Registrieren, Behandeln und Bestrafen einherging. Reinhart Wolff hat seinen kritischen Ansatz des „Neuen Kinderschutzes“, der „Gewalt gegen Kinder“ als Herrschafts-, Beziehungs- und Ressourcenkonflikt betrachtet, vor einigen Jahren im Rahmen eines Qualitätsentwicklungsvorhabens weiterentwickelt. Er sagt: „Moderner Kinderschutz versucht, die Lebensbedingungen von Kindern und Familien positiv zu verändern, indem er die eigenen Kräfte der Familien stärkt, soziale Konflikte und Notlagen erkennt und konkret Hilfe leistet. Eltern werden dabei bei der Erziehung und Förderung ihrer Kinder unterstützt. Kinderschutz ist partnerschaftliche Aktion im Gemeinwesen zur Schaffung einer kinderfreundlichen Kultur des Aufwachsens. Kinderschutz ist Familienschutz und als solcher Garant des Kindeswohls. Kinderschutz

hat eine doppelte Aufgabe: erstens Familien zu unterstützen, Kindern und Eltern zu helfen (Hilfefunktion). 2. für den Fall, dass Eltern nicht in der Lage oder bereit sind, ihr Kind vor einer Gefährdung zu schützen, sichern die Fachkräfte des Kinderschutzes stellvertretend das Wohl der Kinder. Greifen dann – im Konfliktfall aufgrund einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichts oder Familiengerichts – ein und treten an die Stelle der Eltern (Nothilfefunktion)“ (Reinhard Wolff im „Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe“).

Dass die Reform wirkt, könnte der Anstieg der Inobhutnahmen (bisher sowohl Inobhutnahme wie Herausnahme) zu belegen: nach einer Meldung des statistischen Bundesamtes vom Juli diesen Jahres ist die Zahl der Inobhutnahmen nach einem klaren Rückgang in den vergangenen fünf Jahren im Jahr 2007 wieder angestiegen. Während es in den Jahren 1997 bis 2001 noch 31.000 pro Jahr gewesen waren, waren die Zahlen von 2004 bis 2006 auf 26.000 abgesunken. 2007 sind sie auf 28.000 gestiegen, dabei waren 435 von den genau 28.192 Herausnahmen, die Kinder sind hier also gegen den Willen der Eltern (genauer Sorgeberechtigten) aus ihrem Lebensort genommen worden (vgl. Statistisches Bundesamt 2008). Das entspricht fast einer Verdreifachung gegenüber dem Vorjahr.

Auch ist vor allem der Anstieg der Inobhutnahmen bei den unter dreijährigen Kindern bemerkenswert, ihre Zahl ist schon 2006 angewachsen und 2007 noch einmal sprunghaft.

Hier war zwischen 1995 und 2001 ein Anstieg um ca. 40 Prozent zu verzeichnen; während in den Folgejahren das Fallzahlvolumen vergleichsweise konstant bleibt, steigt die Zahl der Inobhutnahmen von 2005 auf 2006 um über 20 Prozent (Statistisches Bundesamt 2008). Je jünger die Kinder sind, desto häufiger folgt der Inobhutnahme die Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegefamilie (etwa 40 Prozent der unter 6-Jährigen). Entsprechend ist die Zahl der Sorgerechtsentzüge bei Eltern mit Kindern bis zu 3 Jahren am höchsten.

Offen bleibt, was Grund der Entwicklung ist und was wirkt. Das DJI kommentiert: Diese Entwicklung scheint sehr stark auf die erhöhte Aufmerksamkeit nach den in den Medien stark diskutierten gravierenden Fällen von Kindeswohlverletzungen sowie auch auf die Neuregelung durch das KICK zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII) zurückzuführen sein.

Zu den Beiträgen im Einzelnen

Wie oben angerissen, ist moderner Kinderschutz eingebettet in die Geschichte des modernen Wohlfahrtsstaates und selbstverständlich dessen Strukturkonflikten unterworfen. In diesem Heft wollen wir einige kritische Anfragen an die Reform richten.

Joachim Merchel richtet seine Aufmerksamkeit auf den Kontext und die Nebenwirkungen der Debatten über Kinderschutz. Die Institutionalisierung stellt eine symbolische Politik dar, mit der kurzfristig Handlungsfähigkeit demonstriert wird, ohne dass die Wirkungen bedacht oder reflektiert sind. Die oberflächliche Plausibilität solcher Prävention bedarf einer aufmerksamen Beobachtung und kritischen Debatte. Er macht vor allem auf drei Ebenen Probleme aus. Zum einen verschiebt die aktuelle Debatte über Kinderschutz die Balance zwischen dem Schutzauftrag und dem Hilfeauftrag der Jugendhilfe in Richtung einer intensiveren Beobachtung und Intervention. Damit sieht er die Gefahren verbunden eines auch politischen Rückschritts gegenüber dem bisher erreichten, nämlich von einer Lebensweltorientierten Ausgestaltung einer Hilfestruktur zurück in die alten Muster der Fürsorgetradition. Ferner geht in der derzeitigen aufgeregten und hektischen Umsetzung der neuen Kinderschutzregelungen das Bewusstsein über Spannungsfelder der Prävention möglicherweise verloren, denn einerseits bleibt Prävention kontingent, und es wird auch die Kontrolle näher an die Menschen gerückt. Das kann er drittens an der neuen Semantik der Frühwarnsysteme zeigen, in denen ein technisches System symbolisch übertragen wird auf soziale Probleme. Faszinierend ist die Perspektive der Handhabbarkeit und des Blicks auf überschaubare Reaktionsketten. Er weist daraufhin, dass der Begriff soziales Frühwarnsystem die unterschiedlichsten Ansätze zusammenfasst und daher diffus wird. In der Perspektive macht er auch darauf aufmerksam, dass insbesondere der Aspekt der Organisationsstruktur (etwa innerhalb des Jugendamtes) und der Zusammenarbeit zwischen Institutionen (etwa zwischen Gesundheitswesen und Jugendhilfe) nur pragmatisch oberflächlich, nicht aber kritisch reflexiv thematisiert wird. Genau diese fachlichen und wissenschaftlichen Aspekte wären aber notwendig, um über die oberflächliche Präventionsrhetorik in der öffentlichen Debatte hinaus zu kommen.

Johannes Münder und Angela Smessaert sehen ebenfalls eine schleichende Verschiebung in der Debatte zu Lasten der Kinder- und Jugendhilfe. Als aktuelle Schwerpunkte identifizieren sie neben dem Kinderschutz den Ausbau der Tagesbetreuung. Die Schwerpunkte der aktuellen rechtsschöpferischen oder Kinderschutz Diskussion, wie etwa die verpflichtende Meldesysteme bei den Gesundheitsuntersuchungen oder den verpflichtenden Hausbesuch durch den ASD oder den Einbezug der Schule neben den freien Trägern der Jugendhilfe laufen auf eine Verstärkung staatlicher Supervision des Aufwachsens von Kindern hinaus. Ein starkes Gewicht legt aber die Gesetzgebung derzeit auf den Ausbau der Kindertagesbetreuung für die unter dreijährigen Kinder, die ab 2013 gesetzlich gesichert werden soll. Nach Meinung der Autoren zeigen nicht nur die aktuellen Gesetzgebungsinitiativen, dass eine Verschiebung der Aufgabenschwerpunkte innerhalb der Jugendhilfe im Gange ist, sondern auch die im Juni 2008 von der Dortmunder Arbeitsstelle für Kinder und Jugendhilfestatistik veröffentlichten

Zahlen für die Jahre 2002 bis 2006. Diese machen deutlich, dass in allen Einrichtungen der Jugendhilfe ein Personalabbau im letzten Vierjahres-Zeitraum stattgefunden hat, während der Bereich Kindertagesstätten einen Ausbau (knapp 2 Prozent) und zu verzeichnen hat. Absehbar ist zudem, dass der Ausbau für die unter dreijährigen circa 4 Milliarden Investitionen bis 2013 erfordert und ab dann jährlich zirka 2 Milliarden Betriebskosten, dito. Die Autoren interpretieren diese Entwicklung dahingehend, dass sich der Kinderschutz und die Förderung von Kindern als Schwerpunkte der derzeitigen Kinderpolitik herauskristallisieren, und vor allem die Jugendlichen sowie die Kinder in der mittleren Kindheit in den Hintergrund treten. Sie verweisen auf die Kinder- und Jugendarmut und fordern eine stärkere Resilienzförderung. Insgesamt drohe die Offenheit, die Vielfalt, und die Bereitschaft, sich auf die Betroffenen einzulassen in der Jugendhilfe bei der Form der gegenwärtigen Entwicklung verloren zu gehen.

Der Beitrag von *Brid Featherstone* über Kinderschutz im Vereinigten Königreich geht auf dem Kinderschutz im Kontext der Politik des Dritten Weges ein. Ein sozialinvestiver Staat und die Stärkung der elterlichen Verantwortung sind die Säulen dieses politischen Programms. Dabei liegt der Schwerpunkt in der frühen Kindheit (Investitionen hier zahlen sich in niedrigeren Folgekosten, z. B. in der Schule aus) und entsprechend wurden die sozialen Dienste und Programme in diesem Lebensalter verstärkt und ausgebaut. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Prävention abweichenden Verhaltens bei Kindern ab 10 Jahren, und hier wurde insbesondere die elterliche Verantwortung erweitert. Elterliche Lohnarbeit wird stark gefördert (als Strategie gegen Kinderarmut) und der Beitrag thematisiert genderspezifische Erwerbsmuster, auf die politisch noch nicht hinreichend reagiert wurde (immerhin wurde 1998 ein Recht auf flexible Arbeit für Frauen eingeführt). Generell ist in den Diskursen um Kindeswohlgefährdung kennzeichnend, dass nur in universalen Kategorien vom Kind gesprochen wird, und vor allem nach Gender und Class kaum differenziert wird.

Im Unterschied zu diesen Diskussionen, die sich durchweg auf das Kindeswohl als rechtlichen und sozialpädagogischen Leitbegriff beziehen, schlagen *Heinz Sünker und Moran-Ellis* vor, sich gesellschaftstheoretisch und -politisch auf Kinderrechte zu beziehen. Dies wird bildungstheoretisch fundiert. Die Vorstellung, Kinder als gesellschaftliche Akteure Erwachsenen gleich zu betrachten, setzt die Radikalisierung der strukturellen Bedingungen von Kindheit als Möglichkeit zur Erfahrung von Partizipation als Gesellschaftsprinzip voraus – also die „bedingungslose Ausweitung des Konzeptes von citizenship“. Im einzelnen wird dieses Konzept von den beiden Autoren detailliert entfaltet, und mit Fragen nach der Verknüpfung der generationalen Ordnung mit Kinderrechten, Partizipation und Kinderpolitik verbunden. Diese Überlegungen schließen an die neue Perspektive der Kindheitssoziologie – Kinder als soziale Akteure mit eigenen Rechten – an, die theoretisch die Fremdbestimmung von Kindheit und Kinderleben zu beenden

sucht. Die Autoren setzen sich ab von Expertokratischen und Familialistischen Vorstellungen und beziehen sich auf die UN Konvention (Kinderrechte), in der sie – trotz berechtigter Kritik – die Verbesserung von Lebensbedingungen und deren praktische Erfahrung als Bedingungen für die Verwirklichung von Partizipation sehen. Die Verbindung der drei (englischen) PS – Protektion, Provision, Partizipation – wird auf die Mischungsverhältnis zwischen Ideologie und realen Problemlagen untersucht und auf die Entwicklung eines Kindheitstheoretisch orientierten Schutzkonzept, das Machtungleichheiten angeht. Hervorgehoben wird der Infrastrukturgedanke vor allem hinsichtlich der sozialisationstheoretisch zentralen Phase der frühen Kindheit.

K. A. Chassé arbeitet die Veränderung der Lebenslagen der unteren Schichten seit den 1990ern heraus. Vor allem für die Handarbeitenden und die un- und angelernten, die im goldenen Zeitalter der Nachkriegszeit in Ost und West sichere Arbeit und damit Integration erreicht hatten, haben sich die ökonomischen Machtverhältnisse verschoben und werden prekäre, niedrig bezahlte Arbeitsplätze prägend und damit die Lebensverhältnisse unsicher. Am Beispiel der Diskussion um Armut, Exklusion, Prekarität und Unterschicht zeigt er die Verdüsterung der unteren Lebenslagen auf. Ein Bezug zum Kinderschutz wird über die Diskussion zur Kinderarmut hergestellt. Auf diese verschiedenen gesellschaftlichen „Baustellen“ wird abschließend ein regulationstheoretischer Blick geworfen, der funktionale und hegemoniale Notwendigkeiten nebeneinander stellt. Er ordnet die Reform und die differenten Umsetzungsversuche in einen Rahmen unterschiedlicher und z. T. widersprüchlicher hegemonialer Strategien hinsichtlich der Zielgruppen sozialer Arbeit ein.

Literatur

- Helmig, E., u. a. (2007): Kurzevaluation von Programmen zu frühen Hilfen für Eltern und Kinder und sozialen Frühwarnsystemen in den Bundesländern. München.
- Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., Werner, A. (Hrsg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst. München.
- Stadt Dormagen, Amt für Kinder, Familien und Senioren – in Kooperation mit den Kreisdekanaten der AWO, Diakonie und Caritas (Hg.) (2001): Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe. Ein Modell kooperativer Qualitätsentwicklung (http://www.dormagen.de/fileadmin/civserv/pdf-dateien/fachbereich_5/erzieherische_hilfen/Dormagener_Qualitätskatalog_-_Volltext.pdf).
- Statistisches Bundesamt 2008: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Vorläufige Schutzmassnahmen 2007. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt 2008: Pressemitteilung Nr. 254 vom 15. 7. 2008 zu den Vorläufigen Schutzmassnahmen 2007. Wiesbaden (www.destatis.de).

Joachim Merchel

„Frühe Hilfen“ und „Prävention“ Zu den Nebenfolgen öffentlicher Debatten zum Kinderschutz¹

Die öffentlichen Debatten, die bei jedem „Fall“ eines Kindes einsetzen, das durch Misshandlung oder Vernachlässigung zu Schaden gekommen ist, sind gleichermaßen notwendig wie mit problematischen Nebenwirkungen verbunden. Einerseits ist die öffentliche Debatte wünschenswert, weil dadurch das Gewährleisten des Kindeswohls nicht nur als eine Aufgabe von Fachleuten bestimmter Berufsgruppen angesehen wird, sondern verstanden wird als ein Anliegen der gesamten Gesellschaft. Ferner werden durch das Interesse der Öffentlichkeit die zuständigen Institutionen gedrängt, nicht allzu schnell zum „Alltagsgeschäft“ überzugehen, sondern sich intensiv mit Fehlern und – zukunftsbezogen – mit Verbesserungsmöglichkeiten auseinanderzusetzen. Andererseits ist jedoch auch zu konstatieren, dass das große Interesse der Öffentlichkeit und der Medien als unmittelbarer Handlungsdruck gegenüber Politik und Institutionen wirkt. So werden schnell neue Programme und Vorgehensweisen installiert, die kurzfristig Handlungsfähigkeit demonstrieren sollen, die aber in ihren Wirkungen nicht durchdacht sind. Neue Verfahren und Projekte werden so bisweilen mit kaum einlösbaren öffentlichen Erwartungen belegt, ohne dass deren Nebenfolgen schon ausreichend erwogen worden wären. In den öffentlichen Debatten haben diejenigen Akteure (Politiker, Verbandsrepräsentanten, „Experten“ etc.) einen guten Stand, die in ihrer Rhetorik auf „Prävention“ setzen. Das Plädoyer, möglichst früh mit Hilfen einzusetzen, bevor „das Kind in den Brunnen gefallen ist“, und möglichst im Anfangsstadium durch gezielte Hilfestellungen oder eingreifende Interventionen einer weiteren Problemverschärfung vorzubeugen, wirkt im öffentlichen Diskurs unmittelbar plausibel. Mit dem Verweis auf die Notwendigkeit „früher Hilfen“, auf ein Verlässlichkeit verheißendes „Frühwarnsystem“, das „präventiv“ wirkt, steht man auf der sicheren Seite. Niemand wird sich dazu öffentlich in negativer Weise äußern können; Bedenken wären kaum öffentlich vermittelbar.

Gerade wegen der oberflächlichen Plausibilität solcher „Präventionsprogramme“ und wegen der emotionalen Aufladung des Themas in der öffentlichen Darstellung

bedarf es einer aufmerksamen und kritischen Erörterung der möglichen Nebenfolgen des Diskurses und der dabei verwendeten rhetorischen Muster. Ob es gelingt, die Ambivalenz der Präventionsrhetorik auch in der öffentlichen Debatte bewusst zu machen, ist fraglich. Wichtig erscheint auf jeden Fall zunächst die Beachtung und Beobachtung der Nebenfolgen der Präventionsrhetorik auf Seiten derjenigen Akteure, die von der fachlichen und fachpolitischen Seite den öffentlichen Diskurs mit beeinflussen. Auf die Nebenfolgen solcher Präventionsrhetorik soll in diesem Beitrag aufmerksam gemacht werden. Dabei stehen insbesondere drei Aspekte im Mittelpunkt:

- ▷ Gefährdungen bei der Realisierung der Anforderung an die Jugendhilfe, zwischen Hilfeauftrag und Schutzauftrag eine Balance zu finden;
- ▷ Spannungsfelder im Hinblick auf das Präventionsvokabular und die damit einhergehende Politik;
- ▷ exemplarische Verdeutlichung problematischer semantischer Implikationen am Beispiel des Begriffs „Frühwarnsystem“.

Gefährdungen der Balance zwischen Schutzauftrag und Hilfeauftrag in der Jugendhilfe

Die Frage, wann und in welcher Weise der private Lebensraum eines Kindes und einer Familie vom Staat beobachtet, bewertet und zum Gegenstand einer Intervention gemacht werden kann und soll, berührt die grundlegende Frage des Verhältnisses von Öffentlichkeit und Privatheit, von gesellschaftlicher Kontrolle und individueller Freiheit, von eigenständigem Elternrecht auf Erziehung und Gewährleistung des Kindeswohls. Wie diese Frage in der Gesellschaft diskutiert wird, hat Auswirkungen für das Selbstverständnis und für die Handlungsmöglichkeiten der Jugendhilfe: Es geht darum, ob die Jugendhilfe die mittlerweile gefundene Balance zwischen einer modernen Dienstleistungskonzeption einerseits und dem Aufrechterhalten des Schutzgedankens andererseits wirkungsvoll und zum Wohle der Kinder und Jugendlichen ausgestalten kann. Die Art, in der in der Gesellschaft – insbesondere in der medialen Öffentlichkeit, bei der auch Teile der „Fachszenen“ mitwirken – über Kindeswohlgefährdungen und Kinderschutz diskutiert wird, droht Jugendhilfe zurückzuwerfen auf alte, bisher als überholt angesehene Muster der Fürsorgetradition.

In der Jugendhilfe besteht – zumindest auf der programmatischen Ebene und im Grundsatz – weitgehend Einigkeit darüber, dass zu differenzieren ist zwischen einer auf Förderung ausgelegten Orientierung am Kindeswohl, die für alle Angebote der Jugendhilfe maßgeblich sind und die sich insbesondere in unterstützenden Hilfen für Eltern zeigen, und einer notwendigen kontrollierenden Intervention bei konkretem Verdacht auf eine Kindeswohl*gefährdung*. Konkret zeigt sich dies in der Differenzierung zwischen

- ▷ dem *Rechtsanspruch auf Hilfen* zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes angemessene Erziehung nicht gewährleistet ist und eine bestimmte Hilfe als geeignet und notwendig angesehen wird (§ 27 SGB VIII), und
- ▷ einer *Intervention* (Erwägung einer Anrufung des Familiengerichts) in den Fällen, bei denen vermutlich das *Risiko der Gefährdung des Kindeswohls* besteht (§ 8a SGB VIII in Verbindung mit § 1666 BGB).

Der Gesetzgeber hat weitgehend auf Förderung und Unterstützung gesetzt unter zwei Gesichtspunkten: Zum einen sollen durch Hilfen – auch im Kontext kontrollierender Interventionen – die Eltern in die Lage versetzt werden, mit ihrem Kind so umzugehen, dass das Kind ohne Risiken einer Kindeswohlgefährdung aufwachsen kann und der Staat sich wieder gegenüber der Familie zurücknehmen kann. Zum anderen geht der Gesetzgeber von einem Interventionsinteresse des Staates nur bei einem akuten Gefährdungsrisiko für das elementare Kindeswohl aus. Dies bedeutet, dass vom Staat keine positive Norm für gedeihliches Aufwachsen von Kindern gesetzt wird, sondern der Staat nähert sich dem Kindeswohl von seiner „negativen“ Ausprägung her (*Kindeswohlgefährdung*); er greift nur dann ein, wenn die leibliche und seelische Gesundheit eines Kindes nachhaltig gefährdet erscheinen – dann aber mit deutlichen Möglichkeiten der Einschränkung des Elternwillens. Der Staat beachtet also, dass die Gesellschaft unterschiedliche Lebensstile und Erziehungsvorstellungen von Familien akzeptieren muss, auch solche, die nicht mit Vorstellungen einer pädagogisch wünschenswerten Förderung der Entwicklung von Kindern einhergehen. Der liberale Staat kann zwar versuchen, Eltern von der Wünschbarkeit eines anderen Erziehungsverhaltens zu überzeugen, aber er muss letztlich auch solche Erziehungsformen akzeptieren, die von einer pädagogisch wünschenswerten Förderung entfernt sind, solange diese nicht mit einer *Gefährdung* des Kindeswohls einhergehen. Darin einbezogen ist das Eingeständnis, dass Erziehung trotz angebotener Hilfen scheitern kann und dass die Gesellschaft letztlich solche Situationen akzeptieren muss, wenn die Schwelle einer Gefährdung des Kindeswohls nicht überschritten wird.

In den aktuellen Diskussionen um Kindeswohlgefährdung droht diese Differenzierung bisweilen verloren zu gehen. Es findet eine kaum merklich Verschiebung statt: Die Differenzierung zwischen einer Orientierung am Kindeswohl, die als Modus der Hilfe und Unterstützung selbstverständlich alle Handlungsformen der Jugendhilfe prägen soll, und den notwendigerweise interventionistischen Überlegungen bei Fällen der Kindeswohlgefährdung droht im Bewusstsein der Akteure (auch der Akteure innerhalb der Jugendhilfe) aufzuweichen bzw. verloren zu gehen. Es wäre – im Sinne eines auf Pluralität gerichteten Gesellschaftsverständnisses und auch für die Akzeptanz der Jugendhilfe bei den Familien – problematisch, wenn das Phänomen der Kindeswohlgefährdung zum Ausgangspunkt eines stärker eingreifenden und kontrollierenden Staatsverständnisses würde.

Das Anliegen, den Kinderschutz zu verbessern, darf nicht ungewollt dazu führen, dass die Heterogenität von Lebens- und Erziehungsformen in Familien missachtet wird und staatliches Handeln die Eigenheiten der Lebenswelten von Familien nicht ausreichend beachtet. Staat und Gesellschaft müssen selbstverständlich auch weiterhin durch freiwillige *Angebote* die Erziehungsbedingungen in Familien verbessern helfen, jedoch ohne damit Vorstellungen von „Kinderschutz“ in den Mittelpunkt zu rücken, die auf vermehrte Interventionen in private Lebensverhältnisse hinauslaufen.

Die Jugendhilfe hat über lange Zeit Bemühungen unternommen, sich aus ihrer einseitigen Fürsorgetradition zu befreien. Dass das Jugendamt von Kindern, Jugendlichen und Eltern nicht nur als eine Kontrollbehörde angesehen wird, die man sich „möglichst vom Leib halten“ sollte, sondern als eine Institution, an die man sich auch mit Problemen und Hilfe-Ersuchen wenden kann, dringt allmählich in das Bewusstsein breiterer Bevölkerungsgruppen ein. Damit ist der Schutzauftrag der Jugendhilfe nicht eingeschränkt worden, sondern er sollte in ein modernes Hilfskonzept integriert werden, das der Erkenntnis Rechnung trägt, dass wirkungsvolle Hilfe – auch für das Kind – letztlich auf Koproduktion der Adressaten angewiesen ist. Das SGB VIII hat die Organisationen der Jugendhilfe beauftragt, Dienstleistung und Schutzauftrag miteinander zu verbinden, die Spannungen zwischen beiden in eine angemessene Balance zu bringen und in dieser zu halten. Wenn eine solche Balance gelingt, kann es die Jugendhilfe schaffen, Eltern, Kinder und Jugendliche frühzeitig zu erreichen, ihnen Hilfen zu bieten und diese Hilfen wirkungsvoll auszugestalten. Auch wenn es zu Beginn der Geltungszeit des SGB VIII auf Seiten einiger Fachkräfte sicherlich Orientierungsprobleme gegeben haben mag, indem diese den Dienstleistungsauftrag auf eine Weise in den Mittelpunkt gerückt haben, dass damit implizit der Schutzauftrag marginalisiert wurde, so sind mittlerweile solche Fehlentwicklungen wohl weitgehend korrigiert worden. Zumindest auf der konzeptionellen Ebene besteht in der Jugendhilfe Einigkeit darüber, dass ein wirkungsvoller Kinderschutz nur in einer Verkoppelung von frühzeitigen Hilfen und kompetenten Interventionen gestaltet werden kann.

Wenn jedoch vor dem Hintergrund der – bisweilen emotionalisierten – öffentlichen Debatten zum Kinderschutz die skizzierte Balance gefährdet und die Jugendhilfe in der Wahrnehmung ihrer Adressaten in eine stärker obrigkeitlich eingreifende Richtung gedrängt wird, so droht ein fachpolitischer Rückschritt gegenüber dem bisher Erreichten. Ein Zurück in die alten Muster der Fürsorgetradition würde die Jugendhilfe in ihren Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten für junge Menschen und ihre Familien, auch für Kinder, deren Wohl gefährdet erscheint, nachdrücklich behindern. Die Folgen wären nicht zuletzt für das Kindeswohl bei Kindern in gefährdenden Lebensbedingungen fatal: Denn es ist zu befürchten, dass sich gerade Eltern, die auf Hilfe angewiesen sind, gegenüber der Jugendhilfe abschotten und Unterstützungsangebote verweigern könnten.

Spannungsfelder in der „Präventionspolitik“ beim Kinderschutz

In der fachöffentlichen und allgemein öffentlichen Debatte werden Bestrebungen, über Maßnahmen der „Prävention“ eine Problemzuspitzung in Richtung Kindeswohlgefährdung zu verhindern, selbstverständlich befürwortet. Früherkennung von Problemen und früher Einsatz von Hilfen sollen intensiviert werden, um durch gezielte Hilfen das Eintreten von körperlichen und psychischen Schädigungen zu vermeiden. Allerdings sind bei allen Plädoyers für Prävention auch Spannungsfelder zu Kenntnis zu nehmen, die – gleichsam als Nebenfolgen – mit dem öffentlichen Plädoyer für den Präventionsgedanken einhergehen.

Die öffentliche Debatte zum Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung wird weitgehend durch die Erwartung geprägt, durch möglichst früh einsetzende Hilfen dem Eintreten akuter Kindeswohlgefährdungen entgegenzutreten zu können. Die Chiffre, unter der diese Erwartung auf einen kurzen Begriff gebracht wird, heißt „Prävention“: „Prävention“ insbesondere in Form von „Frühwarnsystemen“ soll möglichst umfassend und früh, also in einem Stadium vor der Problemzuspitzung, mit Hilfen einsetzen. In der – zunächst durchaus plausiblen und unterstützenswerten – Ausrichtung an „Prävention“ sind allerdings Spannungsfelder enthalten, auf die in der sozialwissenschaftlichen Diskussion eingehend hingewiesen wurde (vgl. u. a. Wambach 1983; Bröckling 2004) und die auch im Hinblick auf die Jugendhilfe kritisch erörtert wurden (u. a. Freund/Lindner 2001). Mit Blick auf die Kinderschutzdebatten sollen hier insbesondere zwei Spannungsfelder benannt werden:

▷ Es wird vielfach der Eindruck erzeugt, als bekäme man das Problem der Kindeswohlgefährdung „in den Griff“, wenn man nur ausreichend präventiv in Umfang und Intensität handle. Eine „Problemlösung“ im umfassenden Sinne kann jedoch auch durch noch so intensive Präventionsprogramme nicht erreicht werden. So wie auch kriminalpräventive Programme im günstigen Fall die Kriminalitätsrate auf einem Level halten bzw. leicht absenken können, so werden auch Präventionsaktivitäten hoffentlich die Zahl der Kindeswohlgefährdungen reduzieren helfen, jedoch wird es auch weiterhin bedauerliche und dramatischen Fälle von Kinderschädigungen geben, und die Institutionen der Jugendhilfe werden sich fragen lassen müssen, ob sie durch anderes Handeln die jeweilige Problemzuspitzung vielleicht hätten vermeiden und Schlimmeres verhindern können. Ferner muss bei allen Erwartungen gegenüber möglichen Effekten von Prävention deren „strukturelle Grenze“ in den Blick genommen werden: Es wird immer Lebensbedingungen (besondere Belastungen bis hin zu Krisensituationen) geben, an denen Eltern und Familien scheitern können und die durch noch so intensive Präventionsprogramme nicht vermieden werden können. Dieser – fast banal wirkende – Hinweis spricht

nicht gegen möglichst frühzeitige Bemühungen zur Identifizierung und Reduktion von Risikofaktoren. Es soll vielmehr darauf aufmerksam gemacht werden, dass auch Präventionsprogramme in ihren Wirkungsmöglichkeiten begrenzt sind und in der Öffentlichkeit nicht der Eindruck hervorgerufen werden darf, man hätte mit diesen Programmen das Problem weitgehend „im Griff“. Eine Politik, die auch nur ansatzweise in der Öffentlichkeit den Eindruck hervorruft, dass mit einer Intensivierung von Prävention keine nennenswerten Probleme mehr aufträten, weckt unrealistische Erwartungen und handelt somit verantwortungslos.

- ▷ Der Präventionsgedanke sollte nicht so weit getragen werden, dass dadurch Präventionspolitik und Präventionshandeln die Markierungen einer freiheitlichen Gesellschaft missachten. Prävention bedeutet immer, dass Staat und Gesellschaft in die Lebensweisen der Individuen eindringen. Die Verhaltensweisen des Einzelnen werden daraufhin betrachtet und bewertet, ob sie bestimmten Normen entsprechen, und aufgrund einer solchen frühen Bewertung werden Korrekturversuche unternommen. Prävention fundiert darauf, dass die Bewertung des Verhaltens der Individuen „vorverlagert“ wird. Für den Kinderschutz geschieht dies beispielsweise dadurch, dass bereits eine „Risikodiagnose“ zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes vorgeschlagen wird und die Familie ggf. in eine intensivere Beobachtung genommen werden soll. Kindertageseinrichtungen werden durch Vereinbarungen mit dem Jugendamt dazu angehalten, stärker „die Augen offen zu halten“ (§ 8a Abs. 2 SGB VIII); in ähnlicher Weise versucht man in den Schulgesetzen einiger Länder, die Schulen bzw. die Lehrer in die Prävention einzubinden (z. B. § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW). Bis zu einem gewissen Grad mögen solche „Vorverlagerungen“ des Kontrollraums im Sinne des Kinderschutzes plausibel sein. Jedoch muss auch gesehen werden, dass mit einer weiteren Intensivierung des Präventionsgedankens die Kontrolle, der sich Menschen gegenübersehen, immer näher an sie heranrückt. Intensivierte Prävention hat als Nebenfolge eine Einschränkung von Freiheitlichkeit der Gesellschaft. Es bedarf einer gesellschaftlichen Debatte darüber, wie die Balance von „Prävention“ und „Freiheitlichkeit“ gestaltet werden soll, wie viel „Freiheit“ und wie viel „Prävention“ sie sich leisten will.

Im Hinblick auf Erziehung muss sich die Gesellschaft darüber klar sein, dass Erziehung immer bis zu einem gewissen Grad mit Risiko verbunden ist und darüber debattiert werden muss, wie weit die Gesellschaft dabei gehen darf, dem Risiko von Erziehung vorzubeugen. Problematisch wird es, wenn im Namen der Prävention Familien primär unter dem Blickwinkel betrachtet werden, ob sich Indizien finden, die auf mögliche künftige Übel hindeuten können. Der „präventive Blick“ bedarf der immanenten Korrektur, weil ansonsten zuvörderst die Risiken und weniger die Entwicklungspotentiale markiert werden. In diesem Sinne

muss die Gesellschaft – und hier insbesondere Akteure aus der Jugendhilfe, aus der Politik und aus den Medien – ein Bewusstsein dafür schaffen, dass man – bei aller notwendigen Prävention – auch „der Prävention vorbeugen“ muss. Darin eingeschlossen ist die Entscheidung, mit welchem Teil von „Risiko“ man zugunsten von Freiheit leben will. Dass eine kritische Debatte über Grenzen und Möglichkeiten einer „Präventionspolitik“ im Kinderschutz dringend erforderlich ist, zeigen die immer wieder von Politikern eingebrachten Absichten zur Verschärfung des § 8a KJHG, vor denen Fachverbände der Jugendhilfe nachdrücklich warnen.

„Frühwarnsysteme“: ein Beispiel für problematische Semantik in der Jugendhilfe

Der Begriff des „Frühwarnsystems“, mit dem zunächst in NRW ein Projekt zum „präventiven Kinderschutz“ initiiert wurde (MGFFI NRW 2003 und 2005) und der in der Kinderschutzdebatte mittlerweile fast zu einer sprachlichen Selbstverständlichkeit geworden ist, spiegelt in markanter Weise die Erwartung eines zuverlässigen Problemmanagements wider. Mit dem Begriff nimmt man eine Anleihe bei technischen Systemen: Leitorientierung ist der Rauchmelder mit den daran anschließenden Reaktionsketten oder die technische Frühwarnung bei Überschwemmungen, die durch Erdverschiebungen ausgelöst werden („Tsunami“). Mit der einfachen Reaktionskette von „Erkennen – Warnen – Handeln“ (als drei „Basiselemente“ bezeichnet) wird die Perspektive einer Problemlösung durch Komplexitätsreduktion versprochen. Mit Rekurs auf ein einfaches Phasenmodell („Normalzustand“ – Überschreiten der Schwelle mit Hinweisen auf eine „latente Krise“ mit „schwachen Signalen“ – Überschreiten der Schwelle zur „akuten Krise bzw. Verfestigung“) soll auf die Notwendigkeit der Beachtung „schwacher Signale“ hingewiesen werden, deren Intensivierung und Systematisierung dem Eintreten einer akuten Krise vorbeugen sollen. „Im sozialen Frühwarnsystem geht es also um die Entwicklung gemeinsam geteilter Bewertungskriterien von ‚Normalzuständen‘ und deren Veränderungen, die auf fachlich begründeten Standards beruhen und entsprechende verbindliche Reaktionen in den Institutionen nach sich ziehen sollen“ (MGFFI 2005, S. 11). Versprochen wird also eine Problembewältigung durch Komplexitätsreduktion – von vielen Akteuren gewünscht in einem so vielfältigen, undurchsichtigen, mit persönlichen Normen und fachlichen Bewertungen belegten und letztlich Angst machenden Sachverhalt wie „Kindesvernachlässigung“ (zur Komplexität der Situationen und der Anforderungen vgl. u. a. ISS 2008 und Merchel 2005).

Der Begriff des „sozialen Frühwarnsystems“ gewinnt an Faszination (a) durch die Eröffnung einer Perspektive der Handhabbarkeit aufgrund von Komplexi-

tätsreduktion und Orientierung an vermeintlichen Reaktionsketten und (b) durch seine breite Verwendbarkeit infolge mangelnder inhaltlicher Spezifität. Bereits bei dem unter diesem Titel vollzogenen Modellprojekt in NRW wurden sechs Projekte mit höchst unterschiedlichen Handlungsansätzen unter den Begriff des „sozialen Frühwarnsystems“ vereinnahmt (s. MGFFI 2003 und 2005):

- ▷ frühzeitige Beobachtung von Risiken für Neugeborene (Kooperation von Kinderschutzbund und Kliniken);
- ▷ Nutzung biographischer Übergänge (Eintritt in Kindergarten, Schuleintritt, Wechsel in die Sekundarstufe I) zur genaueren Beobachtung von Risiken;
- ▷ Unterstützung von „Multiproblemfamilien“ in sehr schlechten Wohnverhältnissen;
- ▷ besseres Erkennen und Bearbeiten von Verhaltensauffälligkeiten von Kindern im Kindergarten;
- ▷ Qualifizierung von Mitarbeitern eines „Kinderhauses“ zur besseren Wahrnehmung von Risikolagen;
- ▷ Differenzierung von Sozialraumanalysen im Rahmen der Jugendhilfeplanung mit Blick auf potentielle Gefährdungsrisiken für Kinder und Familien.

Dies alles mag durchaus fachlich sinnvoll sein. Die Zusammenfassung unter dem Begriff „soziales Frühwarnsystem“ macht diesen Begriff jedoch außerordentlich diffus. Mit dem Begriff kann alles das sprachlich eingefangen werden, was „irgendwie“ mit dem Erkennen von frühen Anzeichen für mögliche Kindeswohlgefährdung und dem entsprechenden Reagieren zu tun hat. Der Begriff wird zu einer diffusen Leitvokabel, zu einem Begriff mit geringer Aussagekraft, dessen Bedeutung weniger im sachlichen Aussagegehalt als in seiner Assoziationswirkung im Hinblick auf technisch wirkenden Problemlösungsoptionen zu liegen scheint. Im Begriff selbst wird gleichermaßen eine inhaltliche Diffusität wie eine fachlich unzulässige Vereinfachung erzeugt. Die Jugendhilfe wird von außen gemessen an einem (impliziten) Anspruch, den sie nicht erfüllen kann, an dessen Erzeugung sie aber – ungewollt und unreflektiert – mitgewirkt hat: an dem Anspruch, das Problem Kindeswohlgefährdung „in den Griff bekommen“ zu können. Die Semantik des „sozialen Frühwarnsystems“ setzt die Jugendhilfe Erwartungen aus, denen sie nicht genügen kann und deren Folgen negativ auf sie zurückwirken – als Bild einer geringen Verlässlichkeit und mangelnden Kompetenz.

Darüber hinaus sind als – vermutlich wenig erwünschte – Nebenfolgen der „Frühwarnrhetorik“ in Rechnung zu stellen:

- ▷ Eine (Selbst-)Überforderung und eine möglicherweise unreflektierte Profilverschiebung von Jugendhilfe-Organisationen: Je umfassender eine Jugendhilfe-Einrichtung aus dem Motiv der eigenen „Sicherheit“ warnt, desto stärker werden Organisationen (die Einrichtungen selbst und das Jugendamt) mit der Bearbeitung von „Warnmeldungen“ beschäftigt. Die Organisation tendiert

dazu, dem Aspekt „Kindesvernachlässigung“ eine besonders hervorgehobene Bedeutung innerhalb der eigenen Handlungsprogramme zu geben und dabei andere Aufgaben stärker an den Rand der Aufmerksamkeit zu schieben. Entweder man ist sich solcher Mechanismen zur Marginalisierung eines bestimmten Teils eigener Aufgaben bewusst, versucht sie zu vermeiden und bewegt sich damit in Richtung Selbstüberforderung. Oder es vollzieht sich eine unmerkliche Verschiebung des Aufgaben- und Handlungsprofils der Organisation hin zur Priorisierung des Aspekts „Kinderschutz“. Gerade für Kindertageseinrichtungen, die im Zentrum der Frühwarn-Vorstellungen stehen, kann sich diese Dilemmasituation ergeben. Denn an Kindertageseinrichtungen werden in der öffentlichen Debatte vielfältige Anforderungen gerichtet, die die Einrichtungen bereits jetzt an den Rand der Überforderung bringen (vgl. dazu die entsprechende Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums 2008).

- ▷ Eine (auf der Infrastrukturebene) notwendige Ausweitung von Hilfestrukturen und Hilfeangeboten: „Frühwarnsystem“ mit der gewollten Reaktion auf „latente Krisen/schwache Signale“ bedeutet auch, dass vermehrt Probleme wahrgenommen und Hilfen eingesetzt werden müssen in Situationen, auf die man ohne den „Frühwarnblick“ nicht aufmerksam geworden wäre und die man ansonsten nicht für hilferrelevant erachtet hätte. Vermutlich war in der Vergangenheit in einem Teil der jetzt als „beobachtungs- und hilferrelevant“ erachteten Fälle der Entwicklungsverlauf zwar nicht unproblematisch, aber ohne eine besondere Dramatik. Unter der „Frühwarnlogik“ müssen jetzt die Hilfestrukturen und Hilfeangebote ausgeweitet werden, und zwar sowohl in quantitativer Hinsicht (mehr Hilfen für mehr Adressaten) als auch unter qualitativen Gesichtspunkten (Intensivierung und gezielte Initiierung von Hilfen). Dass dafür eine deutliche Ressourcenausweitung für die Jugendhilfe erforderlich ist, wird in den öffentlichen Debatten weitgehend verschwiegen. Im Gegenteil: Bisweilen ist die Meinung zu vernehmen, dass das Ganze letztlich Ressourcen sparen würde, weil durch einen frühzeitigen Einsatz von Hilfen ein künftig intensiverer Ressourceneinsatz bei den Erziehungshilfen vermieden werden könnte – ein Argument, das sich bereits bei der Einführung der Sozialpädagogischen Familienhilfe und anderer ambulanter Hilfen als empirisch nicht belegbar oder gar unzutreffend erwiesen hat. Vom „Substitutionseffekt“ ambulanter Hilfen spricht in der Jugendhilfe kaum noch jemand ernsthaft. Dementsprechend sollte man auch zur Kenntnis nehmen, dass „Frühwarnsysteme“ mit einer Ausweitung der Hilfen und der entsprechenden Kosten einhergehen. Zum Nulltarif ist dies nicht zu haben!

Perspektiven

Bei den Akteuren der Jugendhilfe ist ein Wissen um die Bedingungen für einen guten Kinderschutz vorhanden. Die emotionale Aufladung des Themas markiert insofern ein Problem für die Weiterentwicklung in der Jugendhilfe, als zum einen in den fachpolitischen Debatten zu wenig Differenzierungen und zu wenig Reflexionen zu den Nebenfolgen von Argumenten und neuen Handlungsprogrammen zugelassen bzw. herausgefordert werden. Zum anderen fühlen sich Politiker in einer Mediengesellschaft dort, wo genauere Evaluation erforderlich wären, zu hektischem Aktionismus motiviert, in dessen Gefolge Aktionen initiiert werden, die den betroffenen Kindern letztlich eher schaden als nützen. Dass hierbei bisweilen auch Jugendhilfe-Organisationen und „Experten“ eine nicht immer erfreuliche Rolle spielen, ist bedauerlicherweise ebenfalls zu konstatieren.

Statt immer neue „Modelle“ zu schaffen, die sich dann bei genauerer Betrachtung als gar nicht so neu erweisen wie zunächst propagiert, und statt ein Erfolg versprechendes Modell in den Mittelpunkt zu stellen, sollte (a) eher eine Vielfalt von örtlichen Modellen initiiert und unterstützt werden und sollten (b) die vorhandenen Projekte und Modelle intensiver evaluiert werden, um die Erfahrungen für die jeweils örtlich angemessene Praxis auswerten zu können und erfolgversprechende Projekte auf Dauer zu stellen. Die bisherigen vielfältigen Handlungsansätze sollten systematisch ausgewertet und die aus einer solchen vertieften Evaluation resultierenden Erkenntnisse für die weitere Praxis-Entwicklung sollten aufgearbeitet werden. Bereits jetzt ist erkennbar, dass die Suche nach einem „überregional gültigen“ Vorgehen bei den frühen Hilfen keine angemessene Problemlösung verheißt. Vielmehr müssen – auf der Basis empirisch als „tragfähig“ erkannter qualitativer Rahmenbedingungen – in jeder Region die örtlich jeweils sinnvollen Vorgehensweisen entwickelt werden; dabei kann man sich von guten (und differenziert aufgearbeiteten) Erfahrungen aus anderen Regionen anregen lassen, doch letztlich muss vor dem Hintergrund des bisher erreichten wissenschaftlichen Kenntnisstandes die jeweils regional passende Handlungs- und Organisationsform immer wieder neu „konstituiert“ werden. Der Rekurs auf wissenschaftlich evaluierte Handlungsansätze einer „guten Praxis“ des Kinderschutzes und die Ausrichtung solcher Erkenntnisse auf die Spezifika der jeweiligen regionalen Konstellationen müssen miteinander zu einer gleichermaßen fachlich *und* regional tragfähigen und effektiven Form des Kinderschutzes verbunden werden.

Ferner bedarf es genauerer wissenschaftlicher Analysen, warum das Wissen um einen „guten Kinderschutz“ in der Jugendhilfe nur so bruchstückhaft und mit ambivalenten Folgen umgesetzt wird, welche Bedingungen also die Realisierungsprobleme für dieses Wissen erklären können. So wird z. B. bei der kritischen Erör-

terung des Handelns in Jugendämtern und bei Überlegungen zur Qualifizierung dieses Handelns meist und fast ausschließlich die fachliche Kompetenz der handelnden Fachkräfte in den Blick genommen (Handeln nach den „Regeln der fachlichen Kunst“; so z. B. Jordan 2001 und Münder 2001). Dies ist einerseits konsequent, weil die in der Öffentlichkeit diskutierten Fälle immer die Frage herausfordern, ob die Beteiligten nach den „Regeln der fachlichen Kunst“ gehandelt haben und dementsprechend ihrer Verantwortung gerecht geworden sind. Andererseits wird viel zu wenig zur Kenntnis genommen, dass diese Personen innerhalb von Organisationen handeln und dass daher auch geprüft werden muss, ob die „Organisation Jugendamt“ partiell versagt hat bzw. markante Mängel aufweist. Notwendig ist – neben der Überprüfung der individuellen Verantwortlichkeit der Fachkräfte – eine kritische Prüfung von Organisationsstrukturen und der Organisationskultur im Jugendamt. Neben der kritischen Frage nach individuellem Fehlverhalten und möglicher mangelnder individueller Kompetenz von Fachkräften“ bedarf es gleichermaßen einer Debatte über mögliches Organisationsversagen und über Mängel in der Organisationskultur von Jugendämtern, die einen fachlich adäquaten Umgang mit den Anforderungen des Kinderschutzes erschwert haben (vgl. dazu Merchel 2007 und 2008). Darin einbezogen sind u. a. Fragen des Umgangs mit knappen Finanzmitteln, der Aufrechterhaltung des fachlichen Sinngehalts von kollegialen Fallberatungen im Team, des Vermeidens von äußerlichen Routinisierung und Ritualisierung im Umgang mit fachlichen Handlungsempfehlungen und „fachlichen Weisungen“, der prozesshaften Qualitätsentwicklung und des „Fehlermanagements“ u. a. m. Aus einem solchen Einbezug von organisationsstrukturellen und organisationskulturellen Gesichtspunkten in die kritische Überprüfung des Jugendamtshandelns müssen sich verstärkte Aktivitäten zur kontinuierlichen Organisationsentwicklung in Jugendämtern ergeben.

In ähnlicher Weise ist zu analysieren, warum einerseits alle Beteiligten um den Stellenwert einer verbesserten Kooperation zwischen Organisationen (insbesondere aus der Jugendhilfe und aus dem Gesundheitssystem) wissen, aber andererseits immer wieder beabsichtigte Kooperationen im Alltag ins Leere laufen. Der Ruf nach verbesserter Kooperation zwischen verschiedenen Institutionen bleibt so lange ein reiner Appell an die jeweils individuelle Kooperationsbereitschaft der Akteure, wie (a) die strukturellen Schwierigkeiten in Kooperation zwischen Organisationen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen nicht in den Blick genommen werden und (b) die Forderung nach „Vernetzung“ nicht als eine methodische Herausforderung verstanden, sondern auf ein reines „Sich-Zusammen-Setzen“ in Form eines „runden Tisches“ reduziert wird. Angesichts der notwendigerweise verschiedenartigen Sichtweisen und Logiken, in denen Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe, des Bildungswesens, des Gesundheitswesens, der Justiz u. a. agieren, kann eine gelingende Kooperation nicht voraus-

gesetzt werden; sie ist eher als ein Glücksfall anzusehen, den man mit gezielten und kontinuierlichen Koordinierungsaktivitäten „erarbeiten“ muss. Dabei müssen auch die Grenzen der Kooperation beachtet werden, die mit den verschiedenartigen Aufträgen der beteiligten Einzelakteure und Organisationen gegeben sind. Hier genaueres Wissen über die Mechanismen von interinstitutioneller Kooperation im Kinderschutz im Rahmen von differenzierter Evaluation und Forschung zu erzeugen, wäre eine weitere wichtige Perspektive zur zielgerichteten Qualifizierung des Kinderschutzes, die über einen medial erzeugten unreflektierten Aktionismus und über eine oberflächliche Präventionsrhetorik in der öffentliche Debatte hinausführen könnte.

Anmerkung

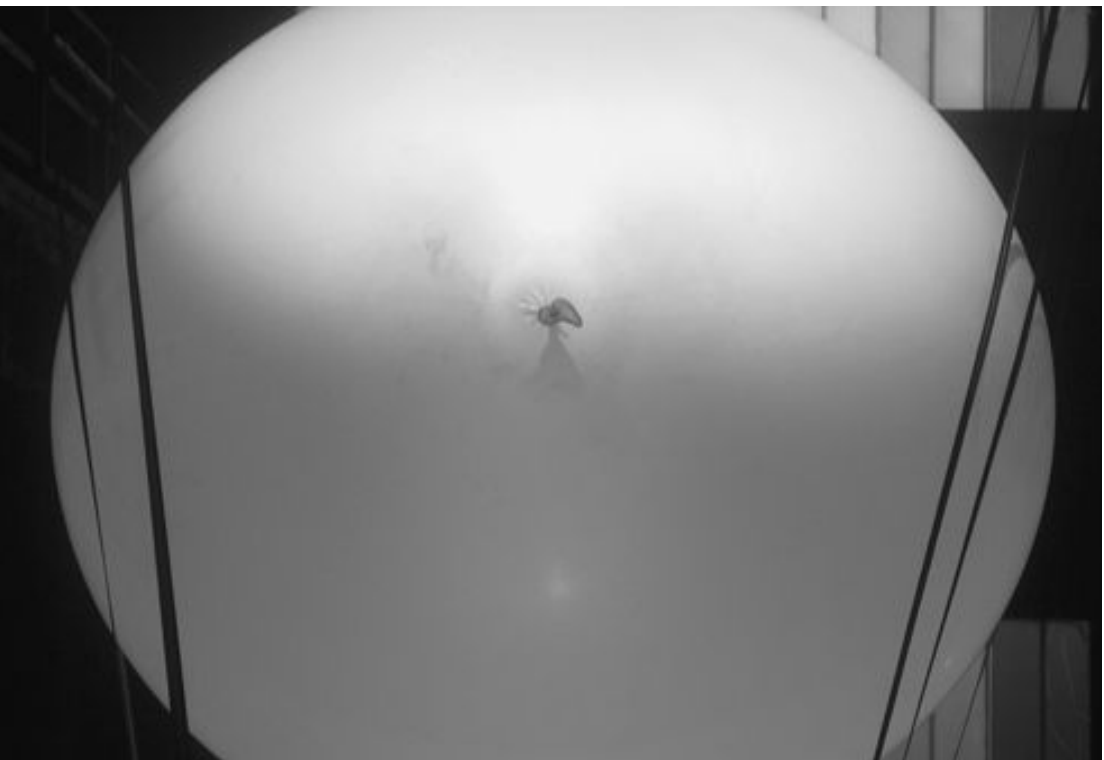
- 1 Der Beitrag nimmt Passagen aus der Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums auf, die unter dem Titel „Schutz vor Kindeswohlgefährdung – Anmerkungen zur aktuellen Debatte“ im Dezember 2007 veröffentlicht worden ist (Bundesjugendkuratorium 2007; www.bundesjugendkuratorium.de). Die Abschnitte aus der Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums werden ergänzt durch Anmerkungen zu dem in der Kinderschutzdebatte häufig verwendeten Begriff des „Frühwarnsystems“. Der Autor des Beitrags ist zurzeit Mitglied des Bundesjugendkuratoriums und hat an der „Kinderschutz-Stellungnahme“ des Bundesjugendkuratoriums maßgeblich mitgewirkt.

Literatur

- Bröckling, U. (2004): Prävention. In: Bröckling, U./Krasmann, S./Lemke, Th. (Hrsg.), *Glossar der Gegenwart*. Frankfurt/Main, S. 210–215
- Bundesjugendkuratorium (2007): *Schutz vor Kindeswohlgefährdung – Anmerkungen zur aktuellen Debatte*. Abrufbar unter www.bundesjugendkuratorium.de, abgedruckt in: *Forum Jugendhilfe* 1/2008, S. 35–42
- Bundesjugendkuratorium (2008): *Zukunftsfähigkeit von Kindertageseinrichtungen*. München Abrufbar unter www.bundesjugendkuratorium.de
- Freund, T./Lindner, W. (Hrsg.) (2001): *Prävention. Zur kritischen Bewertung von Präventionsansätzen in der Jugendarbeit*. Opladen
- ISS (Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V.) (Hrsg.) (2008): *Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung*. München/Basel
- Jordan, E. (2001): *Zwischen Kunst und Fertigkeit – Sozialpädagogisches Können auf dem Prüfstand*. In: *Zentralblatt für Jugendrecht* 2/2001, S. 48–53
- Merchel, J. (2005): „Garantenstellung und Garantenpflichten“: die Schutzfunktion des Jugendamtes zwischen Strafrecht, medialer Öffentlichkeit und fachlichen Konzepten. In: *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 4/2005, S. 456–471

- Merchel, J. (2007): Jugendamt und Organisationskultur: Gegen eine Vernachlässigung des Organisationskulturellen in der öffentlichen Jugendhilfe. In: Das Jugendamt 11/2007, S. 509–515
- Merchel, J. (2008): Kinderschutz: Anforderungen an die Organisationsgestaltung im Jugendamt. In: ISS (Hrsg.), S. 89–128
- MGFFI (Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration) NRW (Hrsg.) (2003): Soziale Frühwarnsysteme in NRW – wertvolle Beispiele aus der Praxis. Dokumentation der Fachtagung 24. März 2003. Düsseldorf
- MGFFI (Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration) NRW (Hrsg.) (2005): Frühe Hilfen für Familien. Arbeitshilfe zum Aufbau und zur Weiterentwicklung lokaler sozialer Frühwarnsysteme. Düsseldorf
- Münder, J. (2001): Rechtsfolgen bei Verletzung professioneller Standards. In: Zentralblatt für Jugendrecht 11/2001, S. 401–408
- Wambach, M.M. (Hrsg.) (1983): Der Mensch als Risiko. Zur Logik von Prävention und Früherkennung. Frankfurt/Main

*Prof. Dr. Joachim Merchel, Fachhochschule Münster, Fachbereich Sozialwesen,
Hüfferstraße 27, 48149 Münster*



Angela Smessaert und Johannes Münder

Von der Kinder- und Jugendhilfe zur Kinder-Fürsorge und Kinder-Betreuung?

Verbindliche Vorsorgeuntersuchungen, verpflichtende Hausbesuche des Jugendamtes bei jedem Anzeichen von Kindeswohlgefährdung, Meldesysteme für Hebammen und Ärzte, Kindergärten und Schulen – rechtspolitische Vorschläge zum Kinderschutz haben Konjunktur. In Anbetracht verschiedener Fälle von Kindesvernachlässigung und -misshandlung ist das Interesse der Bevölkerung hoch: Tun wir genug zum Schutz unserer Kinder? Kinderschutz ist zurzeit das Thema im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Die Politik versucht Antworten zu geben und will verstärkt Instrumentarien zum Schutz von Kindern gesetzlich verankern. Doch unbenommen der Bedeutung von Kinderschutz bleibt kritisch zu hinterfragen, ob hierdurch nicht schleichend eine Verschiebung des Akzents der Kinder- und Jugendhilfe stattfindet, die ebenfalls besorgniserregend, jedenfalls aber diskussionswürdig ist.

Die sozialpolitische Ausrichtung des Kinder- und Jugendhilferechts

Historisch wurde das, was heute Kinder- und Jugendhilferecht ist, lange Zeit als Teil des Polizei- und Ordnungsrechts behandelt. Daneben entstammt es der Tradition des Armen- und Fürsorgewesens (vgl. zur historischen Entwicklung ausführlicher Münder 2007, Kap. 2.2). Auch wenn das Kinder- und Jugendhilferecht mit dem SGB VIII eine völlig neue gesetzliche Grundlage erhalten hat, beruht sie doch auf der Tradition des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) von 1922 (Jordan/Münder, 1987). In diesem fanden sich zwar einerseits reformpädagogische Ansätze (insbesondere das Jugendamt als eigenständige sozialpädagogische Fachbehörde), schwerpunktmäßig aber ordnungs- und fürsorgerische Inhalte (am deutlichsten: Fürsorgeerziehung). Erst das 1990/1991 in Kraft getretene SGB VIII dokumentierte rechtlich eine in der Praxis bereits seit der Reformbewegung der 1968er Jahre vollzogene Ablösung von der Ordnungs- und Fürsorgepolitik. Im

Vordergrund stehen nunmehr Sozialpädagogik und die Sozialleistungen. Dieser Paradigmenwechsel wird einerseits durch das Wunsch- und Wahlrecht in § 5 SGB VIII, andererseits durch die Begründung ausdrücklicher Rechtsansprüche auf die meisten Jugendhilfeleistungen besonders deutlich. Hierdurch wird klar: Betroffene sind nicht Objekte staatlichen Handelns, sondern Jugendhilfe ist als Unterstützungstätigkeit zur Selbstverwirklichung nach eigenen Vorstellungen konzipiert, auf die (unter bestimmten Voraussetzungen) ein Anspruch besteht. Erst im Dritten Kapitel des SGB VIII finden sich unter dem Titel „andere Aufgaben“ verschiedene Normen, die hoheitliche Aspekte ansprechen und – jedenfalls zum Teil – Eingriffsbefugnisse verleihen. Sie stammen aus der Tradition der Jugendwohlfahrt. Dennoch wird auch hier die sozialpädagogische Orientierung des SGB VIII deutlich: die hier verankerten Aufgaben wie die Aufsicht über Pflegestellen und Einrichtungen, das Vormundschaftswesen sowie die verschiedenen Möglichkeiten zu eingreifenden Maßnahmen sind der sozialpädagogischen Fachbehörde Jugendamt zugeordnet.

Aktuelle rechtspolitische Schwerpunkte: Kinderschutz und Ausbau der Tagesbetreuung

Bei der Betrachtung der rechtspolitischen Bemühungen in der Kinder- und Jugendhilfe sind zwei besondere Schwerpunkte erkennbar: zum einen der Kinderschutz, zum anderen die Bemühungen im Bereich der Stärkung junger Eltern durch die Einführung des Elterngeldes und den Ausbau der Kindertagesbetreuung (insbesondere für die unter Dreijährigen).

Kinderschutz auf dem Vormarsch

Sowohl von Seiten des Bundes als auch (und vor allem) durch die Bundesländer sind in den letzten Monaten Instrumente zur Verbesserung des Kinderschutzes eingeführt worden. Um Kindeswohlgefährdungen besser erkennen und gegen diese früher vorbeugen zu können, kam es in Folge des ersten Kinderschutzgipfels im Dezember 2007 zur Gründung des Nationalen Zentrums für *frühe Hilfen* (vgl. Aktionsprogramm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“) und zur (fast) flächendeckenden Einführung der „Verbindlichkeit“ der Vorsorgeuntersuchungen. Das Hilfe- und Unterstützungssystem für Familien weist im Gesundheitswesen und im Bereich der Familien- und Jugendhilfe ein breites Spektrum adäquater Angebote und Leistungen für Familien auf. Durch die Etablierung eines *Frühwarnsystems* als ein abgestimmtes institutionelles Verfahren zur systematischen Abschätzung von Gefährdungspotenzialen soll eine

Früherkennung riskanter Lebenslagen ermöglicht und diesen anschließend durch festgelegte Handlungsschritte für die Einleitung einer frühen Hilfe begegnet werden. Einbezogen werden neben KinderärztInnen, Hebammen, Beschäftigten in der Frühförderung (wie LogopädInnen oder ErgotherapeutInnen) die Kindertagesstätten und Familienberatungsstellen. Teilweise wird auch versucht, z. B. die Arbeits- und Sozialämter einzubeziehen. Als Teil des Frühwarnsystems sind auch die „verbindlichen“ Vorsorgeuntersuchungen zu verstehen. Während die unterschiedlichen Frühwarnsysteme zumeist auf Kooperationsvereinbarungen o. Ä., jedenfalls einer untergesetzlichen Ebene beruhen, wurde die erhöhte Verbindlichkeit der Vorsorgeuntersuchungen durch die Landesparlamente als rechtliches Instrument verabschiedet.

Das zur Erhöhung der Verbindlichkeit überwiegend eingeführte oder geplante Einlade- und Meldesystem soll daher als Beispiel für ein solches Frühwarnsystem hier näher dargestellt werden. Die konkrete Ausgestaltung der „Verbindlichkeit“ wurde in den Ländern unterschiedlich gehandhabt. Teilweise handelt es sich um eine gesetzliche Verpflichtung der Eltern, die Teilnahme ihrer Kinder an allen Früherkennungsuntersuchungen sicherzustellen (geplant z. B. in Bayern und Baden-Württemberg), überwiegend ist jedoch ein Einlade- und Meldewesen gesetzlich vorgesehen (z. B. im Saarland, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz). Durch Einladungen an die Eltern zu den U1-U9- beziehungsweise J1-Untersuchungen und die stärkere Einbeziehung von KinderärztInnen in den Kinderschutz durch die Einführung eines Meldesystems soll dafür gesorgt werden, dass diese Untersuchungen bei allen Kindern auch tatsächlich durchgeführt werden. Die Meldepflicht beschränkt sich – bereits auf Grund der ärztlichen Schweigepflicht – allein darauf, bei welchem Kind ob und wann die Untersuchungen durchgeführt worden sind. Weitere Informationen müssen und dürfen nicht an die zentrale Clearingstelle weitergegeben werden. Diese kann auf Grund der an sie ergangenen Informationen mit dem Melderegister abgleichen, welche Kinder noch nicht zur Untersuchung vorgestellt wurden. Nach nochmaligen Einladungen kann dann die Information an das Gesundheits- oder Jugendamt weitergegeben werden, welches in der Folge festzustellen hat, ob die unterlassene Untersuchung ein Indiz für eine Kindeswohlgefährdung ist.

Von diesem Meldesystem unabhängig besteht (und bestand) für ÄrztInnen die Pflicht, sofern diese bei der Durchführung einer der Untersuchungen feststellen, dass Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, gegen diese Gefährdung vorzugehen (etwa durch eine Meldung ans Jugendamt). Da es sich bei diesen Meldungen um Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib oder auch Leben des Kindes und damit einen rechtfertigenden Notstand i. S. d. § 34 StGB handelt, besteht hier – anders als oft befürchtet – auch kein Konflikt mit der ärztlichen Schweigepflicht.

Als bundesrechtliche Reform im Bereich des Kinderschutz der letzten Jahre ist die am 12.07.2008 in Kraft getretene *Neufassung des § 1666 BGB* (und damit außerhalb des Kinder- und Jugendhilferechts) zu identifizieren. Durch diese wurden einerseits in Absatz 1 Tatbestandshürden (Streichung des elterlichen Erziehungsversagens) abgebaut, andererseits in Absatz 3 die Rechtsfolgen durch die Aufzählung konkreter Handlungsmöglichkeiten konkretisiert. Dies ist sinnvoll, auch wenn die nun in Absatz 3 festgehaltenen abgestuften Handlungsmöglichkeiten („unterhalb“ des Sorgerechtsentzugs) der Gerichte vorher bereits bestand, aber nicht von allen RichterInnen angewandt wurden. Mit dieser Konkretisierung geht die Neufassung auf die Feststellung der Experten-Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ ein, dass die vielfältigen, nach § 1666 Absatz 1 BGB möglichen Schutzmaßnahmen häufig nicht in vollem Umfang ausgeschöpft werden (vgl. Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“, 2006, S. 30; BT-Drs. 16/6815, S. 9, 11). Zudem wurde eine neue Überprüfungspflicht nach dem Absehen von gerichtlichen Maßnahmen in § 1696 Absatz 3 Satz 2 BGB eingeführt. Ergänzt wurde diese Neufassung durch die Einführung des §§ 50f und e FGJ, durch die eine gerichtliche Anhörung zum Kindeswohl sowie ein Vorrangs- und Beschleunigungsgebot für Kinderschutzfälle gesetzlich verankert wurde.

Ob Änderungen für den Kinderschutz auch im Kinder- und Jugendhilferecht notwendig sind, wird zurzeit (z. B. auf der zweiten Kinderschutzkonferenz) politisch diskutiert. So bestehen u. a. Überlegungen, in § 8a SGB VIII, der sich mit dem durchzuführenden Verfahren bei Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung befasst, Ergänzungen vorzunehmen (vgl. Kinderschutz-Zentren, 2008; DIJuF, 2008). Möglicherweise wird diese Änderung bereits in das Kinderförderungsgesetz (vgl. dazu den folgenden Abschnitt) eingeflochten. Im Referententwurf zur Neufassung des § 8a SGB VIII wurde vorgeschlagen, den Abs. 1 um die Verpflichtung des Jugendamts, „sich [bei Anhaltspunkten auf eine Gefährdung] einen unmittelbaren Eindruck von diesem [Kind] und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen“, zu erweitern. Dieser verpflichtende Hausbesuch wurde, neben verfassungsrechtlichen Bedenken, als Umkehrung des bisherigen Regel-Ausnahmeverhältnisses, Vorwegnahme, wie die Gefährdungseinschätzung vorzunehmen sei, und praktisch kaum umsetzbar stark kritisiert und ist mittlerweile aus den Entwürfen zurückgenommen. Vorhersagen lassen sich hinsichtlich Gesetzgebungsvorhaben stets sehr schwer sicher treffen. Dennoch ist derzeit zu erwarten, dass wohl eine Verpflichtung des Jugendamtes erhalten bleiben wird, bei Hinweisen auf eine Gefährdung (Alt. 1) oder bei der Mitteilung einer nicht-erfolgten Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung trotz wiederholter Aufforderung durch die zuständige Behörde (Alt. 2) abzuklären, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen (geplant als neuer Abs. 1a). Eingeführt werden soll damit eine Regelung, die inhaltlich einen Zeitpunkt

betrifft, der vor dem jetzigen Festlegungen des § 8a Abs. 1 SGB VIII liegt. Fraglich ist jedoch, ob hierdurch wirklich neue Bestimmungen aufgenommen würden, da eigentlich nur der Schutzauftrag des Jugendamtes wiederholt wird, den bereits das staatliche Wächteramt in Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG und § 1 Abs. 2 S. 2 SGB VIII enthalten. Lediglich hinsichtlich die Alt. 2 könnte als Ergänzung zu den landesrechtlichen Bestimmungen zu den Früherkennungsuntersuchungen eine legitimatorische Wirkung entfalten, wobei die Verknüpfung Bundesrecht-Landesrecht nicht ganz einfach ist. Als dritte Ergänzung des § 8a SGB VIII ist vorgesehen, dass in Abs. 2, der sich mit der Einbeziehung der freien (privaten) Träger der Kinder- und Jugendhilfe in den Kinderschutz durch Vereinbarungen befasst, aufzunehmen, dass entsprechende Vereinbarungen auch mit anderen Institutionen (Schule, Gesundheitswesen, andere Sozialeinrichtungen) anzustreben sind. Derartige Vereinbarungen werden in der Praxis bereits teilweise abgeschlossen (vgl. z. B. zu Kinderschutz und Schule Bathke/Reichel u. a., 2007).

Der Trend: Ausbau der Tagesbetreuung

Doch auch außerhalb des Bereichs des Kinderschutzes kommt es zu rechtspolitischen Bemühungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Quasi im Anschluss an die Einführung des Elterngeldes zum 01.01.2007 (BGBl. 2006 I, S. 2748) wird nun über das *Gesetz zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege* (KiföG, BR-Drs. 295/08; vgl. hierzu Münder 2008) diskutiert, dessen Inkrafttreten spätestens zum 01.01.2009 geplant ist. Neben der verstärkten Förderung von Kindern soll hierdurch ihren Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht werden. Erklärtes Ziel ist es, bis 2013 bundesweit jedem dritten Kind einen Platz zu verschaffen. Der Ausbau der Tagesbetreuung wird rechtlich gestützt durch die schrittweise Anerkennung eines Rechtsanspruchs auf Förderung für die unter Dreijährigen. Ab Inkrafttreten des KiföG bis zum 31.07.2013 ist jedes Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu fördern, wenn die (erweiterten) Kriterien des jetzigen § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII vorliegen oder wenn durch die Leistung der Tagesbetreuung die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert wird (zumindest bezüglich dieser Voraussetzung ist anzunehmen, dass sie in allen vorliegen wird). Ab dem 01.08.2013 sieht der dann erneut geänderte § 24 Abs. 2 SGB VIII vor, dass Kinder vom vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr einen „Anspruch“ auf frühkindliche Förderung haben. Für Kinder unter einem Jahr sieht die dann geltende Fassung des Abs. 1 vor, dass dieses in einer Einrichtung oder der Kindertagespflege „zu fördern [...] ist“, wenn (wiederum) die (erweiterten) Kriterien des § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII vorliegen oder wenn (wiederum) durch diese Leistung die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen

gen Persönlichkeit gefördert wird. Die Gesetzesbegründung geht für die Situation bis 2013 bei allen unter Dreijährigen, ab 2013 für die Untereinjährigen davon aus, dass mit der Formulierung „ist [...] zu fördern“ kein subjektiver Anspruch, sondern nur eine objektiv-rechtliche Verpflichtung begründet (BR-Drs. 295/08, S. 27f.). Dies mag verwundern, da, auch wenn sich die Formulierung von dem Wortlaut des ab 2013 geltenden § 24 Abs. 3 SGB VIII „hat [...] Anspruch“ unterscheidet, die Annahme nur einer objektiv-rechtlichen Verpflichtung nach den juristischen Auslegungsregeln kaum nachvollziehbar ist. Zu Verdeutlichung: die jetzige Formulierung des § 24 Abs. 3 SGB VIII, die in der Tat nur eine objektiv-rechtliche Verpflichtung begründet, lautet „sind [...] Plätze [...] vorzuhalten“. Stark umstritten am KiföG ist vor allem der Weg, um diese erheblichen Ausbauanstrengungen zu bewältigen. Während zunächst durch eine Änderung des § 74 SGB VIII Subventionen allgemein auch für privat-gewerbliche Träger ermöglicht werden sollten, wurde nun beschlossen, allein den § 74a SGB VIII, der sich auf die Kindertagesbetreuung bezieht, entsprechend zu ändern.

Verschiebung der Ausgaben in der Kinder- und Jugendhilfe – Rückschluss auf eine Verschiebung der Aufgabenschwerpunkte?

Um eine Idee über die von der Rechtspolitik gesetzten Schwerpunkte zu bekommen, ist zwar ein Blick auf die aktuellen oder abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren sinnvoll. Bleiben die Gesamtausgaben in etwa unverändert, lässt sich an einer neuen Verteilung des vorhandenen Geldes jedoch deutlicher ablesen, wo real Schwerpunkte gesetzt werden: wird für bestimmte Aufgaben mehr ausgegeben, zieht dies zwangsläufig einen Verlust oder ein Abschmelzen anderer Bereiche nach sich.

Hier hilft ein Blick auf aktuellen Zahlen: Aufschlussreiche Daten über die Veränderung der Ausgaben in der Kinder- und Jugendhilfe veröffentlichte im Juni 2008 der Dortmunder Arbeitskreis Kinder- und Jugendhilfestatistik (Dortmunder Arbeitskreis Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2008).

Unter dem Titel „Spaltet sich die Kinder- und Jugendhilfe?“ wird dargestellt, dass das Leistungsvolumen gemessen am Personaleinsatz in Vollzeitäquivalenten zwischen 1998 und 2006 trotz konstanter Ausgaben faktisch um 2,4 Prozent gesunken ist. Betrachtet man die Entwicklung 2002–2006 in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe genauer, wird deutlich, dass im Bereich der Kindertagesstätten zu einem Personalausbau von 1,9 Prozent, in den sonstigen Einrichtungen jedoch zu einem Personalabbau von 11,3 Prozent kam.

Tabelle 1: Einrichtungen und tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe nach ausgewählten Merkmalen (Deutschland: 1998–2006/07; Angaben absolut und in Prozent)

Einrichtungsarten	31.12.1998	31.12.2002	31.12.2006 15.03.2007	Veränderung zwischen	
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	in Prozent	in Prozent
Einrichtungen					
Kindertageseinrichtungen	48.203	48.017	48.652	-0,4	1,3
Sonstige Einrichtungen	31.557	31.296	31.185	-0,8	-0,4
Insgesamt	79.760	79.313	79.837	-0,6	0,7
Personen					
Kindertageseinrichtungen	373.233	379.723	425.547	1,7	12,1
Sonstige Einrichtungen	199.895	194.079	193.100	-2,9	-0,5
Insgesamt	573.128	573.802	618.647	0,1	7,8
Personal ohne Hauswirtschaft					
Kindertageseinrichtungen	333.598	347.599	366.172	4,2	5,3
Sonstige Einrichtungen	176.326	172.739	169.178	-2,0	-2,1
Insgesamt	509.924	520.338	535.350	2,0	2,9
Personal ohne Hauswirtschaft in Vollzeitäquivalenten					
Kindertageseinrichtungen	279.424	285.341	290.842	2,1	1,9
Sonstige Einrichtungen	142.263	135.976	120.643	-4,4	-11,3
Insgesamt	421.687	421.317	411.484	-0,1	-2,3

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen, versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen
 Quelle: Dortmunder Arbeitskreis Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2008, S. 2

Eine weitere Aufschlusselung macht deutlich, dass besonders die Kinder- und Jugendarbeit von Kurzungen betroffen ist, hier kam es zu einer Veranderung von -28,1 Prozent.

Tabelle 2: Entwicklung der Vollzeitaquivalente in der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Kindertageseinrichtungen) nach Arbeitsfeldern (Deutschland, Ost- und Westdeutschland; 2002 und 2006; Angaben absolut und in Prozent)

Arbeitsfelder	31.12.2002	31.12.2006	Veranderung 2002–2006	
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	in Prozent
Deutschland				
Insgesamt (ohne Kita/Hauswirtschaft)	135.976	120.643	-15.334	-11,3
Jugendarbeit	27.541	19.814	-7.727	-28,1
Jugendsozialarbeit	4.739	4.448	-292	-6,2
HZE-ambulanteilstationar	17.435	15.261	-2.174	-12,5
HZE-stationar	33.604	31.687	-1.917	-5,7
Behindertenhilfe	10.953	9.013	-1.940	-17,7
Sonstige	26.453	25.520	-933	-3,5
Verwaltung	15.251	14.900	-351	-2,3
Westdeutschland (einschl. Berlin)				
Insgesamt (ohne Kita/Hauswirtschaft)	110.367	99.552	-10.815	-9,8
Jugendarbeit	20.124	15.288	-4.836	-24,0
Jugendsozialarbeit	3.573	3.352	-221	-6,2
HZE-ambulanteilstationar	14.653	12.804	-1.849	-12,6
HZE-stationar	27.627	25.918	-1.708	-6,2
Behindertenhilfe	9.953	8.191	-1.761	-17,7
Sonstige	21.838	21.285	-553	-2,5
Verwaltung	12.600	12.714	114	0,9

Arbeitsfelder	31.12.2002	31.12.2006	Veränderung 2002–2006	
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	in Prozent
Ostdeutschland (ohne Berlin)				
Insgesamt (ohne Kita/Hauswirtschaft)	25.609	21.090	-4.518	-17,6
Jugendarbeit	7.418	4.526	-2.891	-39,0
Jugendsozialarbeit	1.166	1.096	-70	-6,0
HZE-ambulanteilstationär	2.782	2.457	-324	-11,7
HZE-stationär	5.977	5.768	-209	-3,5
Behindertenhilfe	1.000	822	-178	-17,8
Sonstige	4.615	4.235	-380	-8,2
Verwaltung	2.651	2.186	-465	-17,5

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen 2002 und 2006; eigene Berechnungen
 Quelle: Dortmunder Arbeitskreis Kinder- und Jugendhilfestatistik, 2008, S. 3

Zu beachten ist dabei, dass (naturgemäß) die Statistik dem Leben hinterherhinkt. Der erwähnte geplante erhebliche Ausbau der Kindertagesbetreuung auf Grund des KiföG kann in diesen die Entwicklung bis 2006 darstellenden Statistiken folglich keinen Widerhall finden – ebenso wenig wie der in den Jahren 2007 und 2008 bereits stattgefundene Ausbau der Tagesbetreuung. Der Gesetzesbegründung des KiföG zufolge soll jedoch die oben geschilderte Förderung für die unter Dreijährigen in der Aufbauphase von 2008 bis 2013 4 Mrd. Euro Investitionskosten und 8 Mrd. Euro Betriebskosten, ab 2014 jährlich ca. 2,3 Mrd. Betriebskosten verursachen (vgl. Übersichtstabelle zu den Investitions-/Betriebskosten in BR-Drs. 295/08, S. 7).

Was bedeutet diese Entwicklung für die Kinder- und Jugendhilfe?

Als gesetzliche Leitlinien der Kinder- und Jugendhilfe enthält § 1 SGB VIII einerseits

▷ das Recht auf Erziehung:

(Abs. 1: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“),

- ▷ das Elternrecht, die Elternpflicht und das Wächteramt:
(Abs. 2: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“)
- ▷ und den Auftrag an die Jugendhilfe:
(Abs. 3: „Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“).

Bei Letzterem handelt sich um einen umfassenden gesetzlichen Auftrag, der nicht umsonst durch vielfältige Angebote in der Praxis umgesetzt wird.

Insbesondere durch die mediale Präsenz des Themas Kinderschutz und dem entstanden öffentlichen Druck ist jedoch eine veränderte Wahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe zu beobachten. Diese wird zunehmend reduziert auf eine Eingriffsbehörde gegen Kindeswohlgefährdungen oder eine Überwachungsbehörde zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung. Dass dies nicht ganz ungerechtfertigt ist und politisch vielleicht sogar gewollt, wird z. B. an dem Vorschlag, einen verbindlichen Hausbesuch in § 8a SGB VIII aufzunehmen, erkennbar. Darüber hinaus zeigen sowohl die Betrachtung der gesetzgeberischen Aktivitäten als auch der tatsächlich gemachten Ausgaben, dass sich der Schwerpunkt der Kinder- und Jugendhilfe verschiebt: weg von der großen Vielfalt und Offenheit für alle Kinder- und Jugendlichen, hin zu einer stärkeren Schutzorientierung und Fokussierung auf die Kleinsten. Die Förderung und der Schutz von Kindern als gemeinschaftliche Aufgabe steht im Vordergrund – die Förderung (und im Übrigen auch der Schutz) von Jugendlichen rückt still und leise in den Hintergrund.

Kritisch mag nun hinterfragt werden: Ist das so schlimm? Schließlich hat diese Fokussierung auch gute Gründe. Grundsätzlich gilt: Je jünger die von Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung betroffenen Kinder sind und je schwerwiegender sie vernachlässigt oder misshandelt werden, desto größer ist das Risiko nachhaltiger Schädigungen. Da sie auf die Fürsorge anderer angewiesen sind, sich nicht selbst aus einer gefährlichen Situation befreien und in der Regel nicht einmal auf eine solche hinweisen können, sind Säuglinge und Kleinkinder besonders gefährdet. Um es an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich zu betonen: die Notwendigkeit eines effektiven Kinderschutzes, bei dem insbesondere die Kooperation zwischen den verschiedenen Stellen gut funktioniert soll hier keinesfalls in Frage gestellt werden – es ist sehr sinnvoll, dass hier in letzter Zeit viel

über fachliche Standards nachgedacht wurde und die verschiedenen institutionellen Einrichtung (Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitsdienst, Polizei, aber auch die Sozialdienste) überlegen, wie verhindert werden kann, dass einzelne Kinder zwischen den Institutionen doch verloren gehen (schreckliches und präsentestes Beispiel bleibt Kevin aus Bremen).

Eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendhilfe ist jedoch nicht nur angewiesen auf eine funktionierende Kooperation der beteiligten Institutionen. Entscheidend ist vor allem eine funktionierende Kooperation mit den betroffenen Kinder, Jugendlichen und ihren Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten. Eine der großen Errungenschaften des SGB VIII war, dass es – im Unterschied zu den Vorgängergesetzen – eben dieses (an und für sich alte) Verständnis von Sozialpädagogik aufnahm. Besonders deutlich zeigt sich dies im 2. Kapitel des SGB VIII zu den Angeboten und Leistungen: sie können nicht einseitig vom Jugendamt realisiert werden, sondern nur dann, wenn die Leistungsberechtigten dies auch wollen. Diese gesetzliche Prägung ist nicht so leicht zu umgehen. Dennoch ist zur Zeit eine Tendenz beobachtbar, nach der Kinder- und Jugendhilfe wieder verstärkt als Eingriffsbehörde oder vorgeifende Überwachung betrachtet wird (quasi in Umkehrung des mit der Einführung des SGB VIII vollzogenen Wechsels von der Tradition der Bevormundung zum Anspruch auf Unterstützung zur Selbstverwirklichung). Dies stellt eine Gefahr dar: Prävention ist DIE große Stärke der Kinder- und Jugendhilfe, auf die z. B. auch die sogenannten „frühen Hilfen“ setzen. Leistungen anzunehmen, gegebenenfalls auch schon von selbst auf diese hinzuwirken und die eigenen Schwierigkeiten zuzugeben, wurde auch bisher bereits von der Sorge begleitet, dass Kinder weggenommen werden könnten. Es sollte alles dafür getan werden, dass sich diese Hemmschwelle nicht noch mehr erhöht, da sonst in immer mehr Fällen nur noch auf offenbargewordene Missstände reagiert werden könnte und anstelle von Prävention allein die Intervention möglich bleibt.

Damit nicht genug: So bedrückend Fälle wie Jessica, Kevin, Lea-Sophie oder die fünf Kinder aus Darry sein mögen, die gesellschaftliche Verantwortung für unsere Kinder endet nicht mit ihrem 10. oder 14. Geburtstag! Auch Jugendliche bedürfen des Schutzes und insbesondere der Förderung – und sind ganz klar vom gesetzlichen Auftrag in § 1 Abs. 3 SGB VIII eingeschlossen. Die Bedeutung, die diese Förderung hat, wird um so eklatanter je stärker die Kinder- und (!) Jugendarmut zunimmt. Die größer werdenden Disparitäten der sozialen Schichten sind insbesondere im Bezug auf nachkommende Generationen sozialpolitisch untragbar. Die Zunahme von Familien in Armut zieht Exklusion nach sich. Diesen Kindern und Jugendlichen bleibt in aller Regel die gesellschaftliche Teilhabe (wie sie sich etwa bei der Mitgliedschaft in Sportvereinen oder Musikschulen zeigt) verschlossen. Damit werden Chancen vertan! Die Zielrichtung ist bereits in § 1 Abs. 1 SGB VIII dargelegt. Die individuellen Fähigkeiten der Kinder und Ju-

gendliche sind dahingehend zu stärken, dass sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranreifen.

Wichtig ist dabei die Förderung ihrer Resilienz. Unter dem Begriff der Resilienz wird die innere Stärke verstanden, die es Menschen ermöglicht, auch widrige, stressreiche und frustrierende Lebensumstände erfolgreich und ohne nachhaltige Störungen zu meistern. Kinder werden als resilient bezeichnet, die in einem sozialen Umfeld aufwachsen, das durch Risikofaktoren wie z. B. Armut, Drogenkonsum oder Gewalt gekennzeichnet ist, und sich dennoch zu erfolgreich sozialisierten Erwachsenen entwickeln. Resiliente Personen haben erlernt, dass sie es sind, die über ihr eigenes Schicksal bestimmen. Sie vertrauen nicht auf Glück oder Zufall, glauben an die eigene Selbstwirksamkeit und ergreifen Möglichkeiten, wenn sie sich bieten.

Die Erkenntnisse der Resilienzforschung besagen, dass Resilienz förderbar ist. Ein breites Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe sollte eben hier ansetzen. Der Abbau von Stellen in der offenen Jugendarbeit lässt aber das genaue Gegenteil befürchten. Werden durch die Fokussierung auf den Schutz der großäugigen, hilflosen Kinder, die pickeligen und pubertierenden (möglicherweise bereits straffällig gewordenen) Jugendlichen sich selbst überlassen? Gibt die Gesellschaft diese auf? Liegt dies gegebenenfalls daran, dass mit der Fürsorge im Schutz von Kindern in angenehmer Weise das Helfersyndrom bedient wird, wohingegen von der Beschäftigung mit Jugendlichen, da diese die Werte von Erwachsenen (anders als Kinder) in Frage stellen, auch etwas Kritisches/Bedrohliches ausgeht?

Während Kinder noch über ihre Eltern, Kindertagesstätten oder die Schule erreichbar sind, können Jugendliche, die sich gegebenenfalls sogar schon aus diesen Strukturen zurückgezogen haben, eigentlich nur noch durch offene Angebote erreicht werden. Diese Offenheit ermöglicht den Jugendlichen die selbstbestimmte Entscheidung, Angebote wahrzunehmen. Sie erleben sich ernstgenommen und können eben die proaktiven Faktoren erfahren, die nach der Resilienzforschung so wichtig sind. Gleichzeitig bietet dies auch die Möglichkeit eine soziale Durchmischung wieder herzustellen, die die Gesellschaft dringend braucht. Sind die Angebote so attraktiv, dass auch die „Nicht-Problem-Jugendlichen“ diese wahrnehmen, stellt dies wiederum einen Gewinn für die „Problem-Jugendlichen“ – und so letztlich für eine offene Gesellschaft dar.

Fazit

Die sozialpädagogische Ausrichtung des SGB VIII, die letztlich auch einen Wechsel von der Defizit- hin zur Ressourcenorientierung bedeutete, sollte weiterhin auch in der Umsetzungspraxis erkennbar sein. Funktionierende Kinder- und Jugendhilfe braucht – auch für den Schutz und die Förderung von Kindern und (!) Jugendlichen – Vielfalt, Offenheit und eine Bereitschaft, sich auf die Betroffenen einzulassen, ohne diese von vorneherein zu überwachen. So wichtig die neuen Anstrengungen zur Verbesserung des Kinderschutzes und zum Ausbau der Kindertagesbetreuung sind: einen wirklichen Gewinn stellen sie nur da, wenn damit nicht gleichzeitig ein Abbau von anderen wichtigen Angeboten einhergeht!

Literatur

Aktionsprogramm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“
(dazu unter www.fruehehilfen.de)

Arbeitsgruppe „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“: Abschlussbericht vom 17.11.2006, <http://www.bmj.bund.de/files/-/1515/Abschlussbericht%20Kindeswohl.pdf>

Bathke/Reichel u. a.: Kinderschutz macht Schule, in: Der GanzTag in NRW 2007, Heft 5
BGBl. 2006 I S. 2748: Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 05.12.2006

BT-Drs. 16/6815: Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.10.2007

BR-Drs. 295/08: Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG), Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 02.05.2008

DIJuF: Hinweise zum Entwurf einer Änderung des § 8a SGB VIII vom 24.04.2008, <http://www.dijuf.de/german/Fachinfo.html>.

Informationsdienst der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Kom-Dat 2008, Heft 1/2

Jordan, Erwin/Münder, Johannes (Hrsg.): 65 Jahre (Reichs-)Jugendwohlfahrtsgesetz, 1987 Kinderschutz-Zentren, Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des § 8a SGB VIII vom 23.05.2008, http://www.kinderschutz-zentren.org/pdf/Stellungnahme%20_Aenderung%208a_2008-05-23.pdf

Münder, Johannes: Kinder- und Jugendhilferecht, 6. Auflage, 2007

Münder, Johannes: Ausbau der Tagesbetreuung, Subvention für Alle?, in: np 2008, S. 129ff.

*Angela Smessaert, TU Berlin, Lehrstuhl für Sozial- und Zivilrecht,
Franklinstraße 28/29, 10587 Berlin
E-mail: angela.smessaert@tu-berlin.de*

*Johannes Münder, TU Berlin, Lehrstuhl für Sozial- und Zivilrecht,
Franklinstraße 28/29, 10587 Berlin
E-mail: johannes.muender@tu-berlin.de*



Brid Featherstone

Kinderschutz im Vereinigten Königreich: Genderbezogene Implikationen

Einführung

Dieser Aufsatz untersucht die gegenwärtigen Entwicklungen im Kinderschutz im Vereinigten Königreich¹ und deren genderspezifische Auswirkungen. Er beginnt mit einer kurzen Diskussion des Wohlfahrtsarrangements der Nachkriegszeit. Dem folgt ein Überblick über die Wandlungsprozesse, die 1997 in die Wahl der New Labour Regierung mündeten. Dabei diskutiert der Artikel die gegenwärtige Debatte über die Wünschbarkeit veränderter politischer Strategien hinsichtlich des Erziehungsverhaltens von Müttern und Vätern. Schließlich werden die Konsequenzen dieser Strategien mit Blick auf Kinder erörtert. Auf die Frage der Konzeptualisierung von Gender kann an dieser Stelle nicht im Detail eingegangen werden. Meine wesentliche Position lautet folgendermaßen: Gender ist keine Wesenheit oder innere Wahrheit, aber auch nicht einfach gelernt. Vielmehr wird Gender durchgesetzt und performativ realisiert. Wie Burkitt (2008: 134–135) ausführt:

„There is a powerful argument, backed by historical studies, that the contemporary Western belief that sex is a fundamental truth of our identities is a cultural invention of recent date (from around the 18th century onwards) and is also geographically specific. Evidence also exists that the bipolar model of sex as divided into male and female, seen as mutually exclusive categories, is equally recent and local, and like the idea of sex as truth, is dependent on the growth of the biomedical sciences. [...] The bipolar model of sex cannot be separated from the growing cultural distinction of what today we would call gay men and lesbians [...] with the creation of the medical terms ‚homosexuality‘ and ‚heterosexuality‘.“

Ein zentraler Aspekt meiner Perspektive ist die Relationalität von Gender. Die Bedeutungen, die dem *Frau-Sein* und *Mann-Sein* oder den Kategorien *Mädchen* und *Junge* beigemessen werden, rühren in einem hohen Maße von ihren wechselseitigen Abgrenzungen her.

Eine Analyse von Wohlfahrt

Vergleichende Arbeiten, die unterschiedliche Wohlfahrtsregime differenzieren, haben sich in der Sozialpolitikforschung etabliert. Dabei haben Feministinnen und pro-feministische Männer überkommene Typologien aufgegriffen, aus einer Genderperspektive kritisiert und umgestaltet (vgl. Hearn/Pringle 2006). Das Vereinigte Königreich wurde als ein typischer „Male-Breadwinner“-Staat identifiziert. Denn der britische Wohlfahrtsstaat der Nachkriegszeit baute explizit auf einem Familienmodell auf, in dem der Mann als Versorger fungierte, während seine ökonomisch abhängige Ehefrau die unbezahlte Sorgearbeit für die Kinder leistete. Der Ausbau staatlicher Leistungen wurde durch die Annahme gerahmt, die meisten Wohlfahrtsbedürfnisse seien durch die Familie und den Staat zu befriedigen. Der Arbeitslohn der Männer und die unbezahlte Sorgearbeit der Frauen wurden als Schlüsselfaktoren für die Realisierung wohlfahrtsbezogener Ansprüche verstanden. Ein zugrunde liegendes Leitmotiv war dabei, dass die einzelne Familie für ihre Kinder verantwortlich sei. Der Staat intervenierte nur unter ganz bestimmten Umständen.

Die Zeit der drastischen ökonomischen und sozialen Umbrüche zwischen 1979 und 1997 wurde von stark neo-liberal ausgerichteten, konservativen Regierungen dominiert. Eine Folge der ökonomischen Umbrüche dieser Zeit bestand darin, dass sichere Arbeitsplätze, die bislang mit Männern assoziiert waren, verschwanden. Frauen, inklusive Mütter, traten in den Arbeitsmarkt ein. Nichtsdestoweniger wurde die Erziehung und Versorgung von Kindern weiterhin als die Verantwortung der individuellen Familie und nicht – wie in einigen anderen europäischen Ländern – als staatliche Verantwortung betrachtet. 1996 leben vier Millionen Kinder im Vereinigten Königreich in Armut – dreimal mehr als 20 Jahre zuvor. Es gab einen drastischen Anstieg von Scheidungen und eheähnlichen Gemeinschaften, der mit einer wachsenden Zahl allein erziehender Müttern einherging. Dies war der Hintergrund für die Einführung von neuen Gesetzen im Familienrecht, die eine spezifische Verantwortung der Väter bei der Unterstützung ihrer Kinder betonten, die unabhängig vom Status der Beziehung zu den Müttern ihrer Kinder bestand (vgl. Lewis 2002).

Auch auf einer allgemeinen Ebene rückten Themen wie individuelle Verantwortung und die Vermeidung von Abhängigkeit vom (Sozial-)Staat in das Zentrum der Aufmerksamkeit. Ein Hauptthema war die ‚elterliche Verantwortung‘ – ein Konzept, das in zahlreichen Gesetzesinitiativen im Mittelpunkt stand. Als Rechtsbegriff wurde elterliche Verantwortung im *Children Act* von 1989 eingeführt. Zunächst wurde Müttern die elterliche Verantwortung ab dem Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes zugeschrieben, während Väter nur dann die elterliche Verantwortung inne hatten, wenn sie mit der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt ver-

heiratet waren, wenn sie nach der Geburt heirateten oder wenn ein gerichtliches Urteil oder eine Übereinkunft dies beinhaltete. Dies wurde – wie ich später ausführen werde – unter der New Labour Regierung verändert. Allerdings wurde im *Children Act* von 1989 auch zwischen Ehe und Elternschaft von Vätern unterschieden. Die Vorstellung wurde durchgesetzt, dass Vaterschaft eine lebenslange finanzielle Verpflichtung gegenüber den Kindern bedeute und zwar insbesondere dann, wenn die Alternative hierzu die Abhängigkeit von staatlichen Leistungen war. Ferner verloren Väter ihre elterliche Verantwortung auch im Falle einer Scheidung nicht. Zugleich setzte sich die Position durch, dass sie im Falle einer Scheidung mit ihren Kindern in Kontakt bleiben sollten, um das psychische Wohlergehen der Kinder zu fördern. Insofern war elterliche Verantwortung zunächst ein rechtliches Konstrukt. Die Konservativen hatten damit begonnen dieses Konstrukt auf das Verhalten zu erweitern, das von Eltern, insbesondere von Vätern, zu verlangen sei. Diese Politik ist von New Labour forciert worden.

New Labour: In Kinder investieren und die Verantwortung ihrer Eltern erzwingen

Als New Labour 1997 an die Macht kam, beerbte sie eine politische und gesellschaftliche Konstellation, die sich während der vorherigen 20 Jahre tiefgreifend verändert hatte. In Reaktion auf jahrelange Wahlniederlagen hatte auch New Labour damit begonnen, traditionelle sozialdemokratische Positionen zur Rolle des Wohlfahrtsstaats zu überdenken. New Labour entwickelte eine Position, die – wie an späterer Stelle weiter ausgeführt wird – auf das Konzept eines Sozialinvestitionsstaats zulief.

Was die Familienpolitik betrifft, betrachtete New Labour die *Neuen Rechten* als ökonomisch kalkulierende Individualisten, deren einzige Sorge dem freien Markt galt – ein Ansatz den New Labour als zerstörerisch für Communities, wie etwa die Familie betrachtete. Allerdings stellte New Labour auch das in Frage, was sie als den sozialen Individualismus im sozialdemokratischen Denken von *Old Labour* hielt. Dieses habe zu sehr die Rechtsansprüche der Individuen in den Mittelpunkt gestellt anstatt deren Verantwortung einzufordern. Ferner sei *Old Labour* gegenüber einer Reihe sozialer Probleme unentschlossen und untätig geblieben, die Eingriffe der Regierung erfordert hätten (vgl. Driver/Martell 2002: 202).

Der Mord an dem kleinen Jungen James Bulgar, der von zwei anderen Jungen in den frühen 1990er Jahren getötet worden war, war ein sehr wichtiger Moment in einer Phase in der New Labour seine politische Identität formierte. Er beförderte die Sichtweise, dass etwas getan werden müsse bezüglich den angenommenen

Beziehungen zwischen kriminellen Handlungen von Kindern, Veränderungen in den Familienformen (insbesondere dem Anstieg der Zahl allein erziehender Mütter) und dem Verhalten der Eltern. Ein zentrales Thema waren dabei die ‚abwesenden‘ Väter (‚absent fathers‘) – nicht nur weil sie keine finanzielle Unterstützung leisteten, sondern auch weil ihre Kinder, insbesondere die Jungen, ohne angemessene Rollenvorbilder aufwachsen würden.

Über die Sorge um ‚absent fathers‘ hinaus, rückten die ‚entfernten Väter‘ (‚distant fathers‘) in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Die ‚distant fathers‘ würden durch strukturelle und kulturelle Barrieren – wie etwa Beschäftigungspraktiken oder Vaterrollenbilder – daran gehindert, einen aktiven Part im Leben der Kinder zu spielen (vgl. Williams 1998). Die Argumentation entstammte häufig aus der feministischen Debatte, die das Fehlen einer Politik monierte, die Mütter und Väter bei der Lohn- und Fürsorgearbeit unterstützte. Interessanterweise unterscheidet sich diese Argumentation insofern von früheren feministischen Analysen, wie sie die Verpflichtung zur Veränderung eher bei der Politik und bei öffentlichen Leistungsanbietern und weniger bei den Männern selbst verortet. Es wurde häufig angenommen, dass Männer an der Fürsorgearbeit für ihre Kinder beteiligt sein wollten aber davon abgehalten würden. Mit der Zeit wurde deutlich, dass die Politik von New Labour von denen beeinflusst wurde, die ihre Sorge über ‚absent‘ und ‚distant fathers‘ artikulierten. Dabei gewannen die neuen gegenüber den früheren Feministinnen an Einfluss (vgl. Featherstone i. E.).

Feministinnen wie Ruth Lister (2006) argumentieren, dass das New Labours Projekt mit Blick auf Kinder und deren Familien am Besten mit dem Begriff des ‚Social Investment State‘ beschrieben werden könne. Dieser Begriff kann sowohl normativ als auch analytisch gebraucht werden. Anthony Giddens (1998) benutzte ihn zur Begründung seines Arguments, dass der Nachkriegswohlfortstaat durch eine Form des Wohlfahrtsstaates zu ersetzen sei, der dem gegenwärtigen, veränderten Bedarf eher gerecht werde. In dieser Analyse kommt den Herausforderungen der Globalisierung eine starke Bedeutung zu. Der Staat solle versuchen, die Bevölkerung sowohl dazu zu befähigen auf den globalen Wandel reagieren und sich anpassen zu können, als auch ihre Wettbewerbsfähigkeit durch die Entwicklung einer ‚Wissengesellschaft‘ zu erhöhen.

Dieser „Social Investment State“ ist durch eine starke Zukunftsorientierung gekennzeichnet. Dies wird durch den Fokus von New Labour auf Lebenschancen und Chancengleichheit statt auf Gleichheit als solche reflektiert, der die Aufmerksamkeit der traditionellen Sozialdemokratie galt (vgl. Lister 2006: 327).

Aufgrund dieser Zukunftsorientierung ist New Labour intensiv mit der Entwicklung von Diensten und politischen Strategien für Kinder beschäftigt gewesen und scheint dabei von einem Konsens in der Forschung beeinflusst zu sein, dass sich Investitionen in einem frühen Alter in dem Sinne ‚auszahlen‘, dass zukünf-

tige Kosten (Schulversagen, Kriminalität etc.) reduziert werden können. Eine praktische Maßnahme, die aufgrund dieser Schwerpunktsetzung implementiert wurde war *Sure Start* (seit 1999 sind in England und Wales 524 solcher Programme, die auf Kinder und vier und deren Eltern zielen, etabliert worden). Dieses Programm war stark vom US-amerikanischen *Head Start* Programm beeinflusst. Für britische Verhältnisse finanziell relativ gut ausgestattet, bestand *Sure Start* aus partnerschaftlich mit den Eltern erbrachten, lokalen Programmen, die Familienunterstützung, Spiel- und Lernmöglichkeiten, gesundheitsbezogene Inputs und beschäftigungsbezogene Unterstützungen umfassten.

2007 wurden die ursprünglichen Programme in so genannte *Children's Centres* überführt (von denen insgesamt 3500 entstehen werden). Diese konzentrieren sich stärker auf die Betreuung von Kindern erwerbstätiger Eltern. Die Entwicklung von *Sure Start* Programmen hin zu *Children's Centres* war vielen in mancherlei Hinsicht nicht willkommen. Es wird angenommen, dass sich anstelle des ganzheitlichen Fokus der ursprünglichen *Sure Start* Programme der Schwerpunkt stärker auf die Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit der Eltern verschiebe sowie darauf, durch die Betreuung der Kinder ihre Aufnahme von bezahlten Arbeit zu befördern. Dabei ist es wichtig zu bedenken, dass die Abschaffung von Kinderarmut zu einem zentralen Ziel der Politik unter New Labour avanciert ist. Zu den hierzu eingesetzten Mittel gehört neben frühen Hilfen auch die Sicherstellung, dass sich Arbeit für Mütter und Väter lohnt. Verantwortungsbewusste Eltern sind für New Labour Eltern, die einer bezahlten Arbeit nachgehen.

Aus der Konstruktion von Kindern als ‚Werdende‘ (‚Becomings‘), die einen Hintergrund für Programme darstellt, die in Spiel- und Lernmöglichkeiten für Kinder investierten, speist sich auch eine andere Agenda, die sich um die Prävention von ‚anti-sozialem Verhalten‘ von Kindern formiert und frühe Interventionspraktiken betont. Wie Parton (2006) bemerkte, findet sich ein Konsens unter Kriminologen und Psychiatern, der nahe legt, dass anti-soziale Handlungen im Kindesalter, der beste Einzelindikator zur Vorhersage von anti-sozialen Verhaltensweisen im Erwachsenenalter seien. So genannte „Anti-Social Behaviour Orders“, die sich auf Kinder ab 10 richten, sind im Zuge des *Crime and Disorder Act* von 1998 eingeführt worden. Dieses Gesetz enthält auch „Parenting Orders“, d. h. erziehungsbezogene Auflagen für Eltern. Diese ordnungsrechtlichen Auflagen können Eltern dazu verpflichten, Beratungs- oder Unterweisungskurse zu besuchen und Kontrolle über das Verhalten ihrer Kinder auszuüben, beispielsweise sicher zustellen, dass ihre Kinder jeden Tag zur Schule gehen.

Im Kontext dieses Fokus auf anti-soziales Verhalten fand sich eine Reihe von Entwicklungen, die darauf zielten, den Verantwortungsbereich von Eltern zu erweitern. Es findet sich eine lebhafte akademische Debatte über Unstimmigkeiten, die die Betonung von Verantwortung insbesondere vor dem Hintergrund

mit sich bringt, dass die *Europäische Konvention über Menschenrechte und Grundfreiheiten* im Jahr 2000 in nationales Recht überführt worden ist (vgl. Eekelaar 2006, Henricson/Bainham 2005). Insofern gibt es durchaus einen Diskurs um die Rechte der Eltern. Dieser ist jedoch in einem politischen Kontext, in dem die Verantwortung von Eltern hervorgehoben wird, häufig gefährdet. Es finden sich auch fortwährende Debatten um die Beziehung zwischen rechts- und wohlfahrtsbasierten Ansätzen. Stehen sich diese diametral entgegen, da sie unterschiedliche und zwar genderbezogene Ethiken reflektieren – eine Ethik der Sorge und eine Gerechtigkeitsethik? Oder können sie – etwa über den Begriff der ‚relationalen Autonomie‘ – zusammengedacht werden (vgl. Herring i. E.)?

Dabei ist zu bedenken, dass der umfassende Ansatz zur Wohlfahrt von Kindern Politiken über eine Reihe von Ressorts hinweg unter der Rubrik *Every Child Matters: Change for Children* (vgl. DfES 2004) zusammengeführt hatte. Dieses Programm ist sehr ambitioniert und führt eine Reihe von Outcomes auf, die öffentliche Dienste für Kinder zu erbringen haben. Es geht über die Möglichkeiten dieses Aufsatzes hinaus, dies im Einzelnen zu erörtern (vgl. dazu Parton 2006), aber es ist ein Hinweis auf wichtige Aspekte, die der Sozialinvestitionsansatz – neben einer Vielzahl von unterstützenden und kontrollierenden Maßnahmen mit Blick auf Eltern – für Kinder nahe legt. Im nächsten Abschnitt erörtere ich die Entwicklungen von Mutterschaft und Vaterschaft unter New Labour.

Mutterschaft und Vaterschaft unter New Labour

Lohnarbeit ist sowohl für Mütter als auch für Väter stark gefördert worden. Sie gilt als wesentlich für die Überwindung von Kinderarmut und wird durch Veränderungen im Steuer- und Wohlfahrtssystem ebenso unterstützt wie durch eine nationale *Child Care Strategy*.

Einige Maßnahmen wurden etabliert, die sowohl Mütter als auch Väter darin unterstützen, Familie und Beruf zu vereinen. Wie O'Brien feststellt, koexistieren in den unter New Labour eingeführten gesetzlichen Regelungen sowohl die Prinzipien der Genderkonvergenz (die die Aufmerksamkeit auf die Gemeinsamkeiten von Männern und Frauen richten) als auch die der Genderdifferenzierung (die die Unterschiede zwischen Männern und Frauen betonen). Ein zu einem nicht einkommensabhängigen Einheitssatz bezahlter Vaterschaftsurlaub um die Geburt eines Kindes wurde eingeführt. Dieser kann bis zu zwei Wochen dauern, aber nur diejenigen Väter, die vor der 15. Woche vor dem Geburtstermin mindestens 26 Wochen beschäftigt waren können davon Gebrauch machen. Der Mutterschaftsurlaub wurde zu einem der längsten in Europa ausgeweitet. Eltern wird die Möglichkeit gegeben den Erziehungsurlaub nach der Geburt ihres Kindes zu teilen. Wenn eine Mutter vor dem ersten Geburtstag ihres Kindes wieder

arbeiten möchte, ist es dem Vater möglich, über einen Teil oder über die gesamte zweite Hälfte des ersten Lebensjahres des Kindes hinweg bezahlten Erziehungsurlaub zu nehmen. Auch dieser Urlaub wird in Form eines einkommensunabhängigen Einheitssatzes ausbezahlt. Diese Möglichkeit hängt aber davon ab, dass die Mütter den Urlaub zuerst und dabei nicht den gesamten Erziehungsurlaub nehmen, der ihnen zusteht. Es besteht daher ein Risiko, dass dieser Ansatz die Ansicht festschreibt, Elternschaft im ersten Jahr falle in die Verantwortung der Mutter. Dieser Ansatz versäumt es, Vätern ein eigenständiges Recht auf Erziehungsurlaub zu geben.

Eine weitere wesentliche Veränderung ist die Einführung eines Rechts auf flexible Arbeit („flexible working“). Eltern können solche Arbeitsformen verlangen und Arbeitsgeber sind verpflichtet, sich ernsthaft zu Bemühen entsprechenden Forderungen nachzukommen. Nur „gute“ wirtschaftliche Gründe können eine Ablehnung begründen.

In einem aktuellen Bericht der *Fawcett Society*² heißt es, dass Mütter im Vereinigten Königreich einem höheren Armutsrisiko ausgesetzt sind als in allen anderen westlichen Ländern. Ein Einflussfaktor dabei ist, dass jährlich 30.000 Frauen ihre Arbeit aufgrund ihrer Schwangerschaft verlieren, obwohl diese Praxis illegal ist. Viele erfahren Benachteiligungen und Beschränkungen ihrer Möglichkeiten. Nach der Geburt ihres Kindes sind viele Mütter in Halbtags-, schlecht bezahlten und statusniedrigen Jobs gefangen. Der Lohnunterschied zwischen Männern und Frauen ist der höchste in Europa. Er wird mehr als dreimal so hoch, wenn die Frauen in die Dreißiger kommen. Dies ist ein Ergebnis der finanziellen Schlechterstellung, die mit Mutterschaft verbunden ist. Frauen müssen häufig ihre bislang verantwortungsvolleren und besser bezahlten Stellen aufgeben, weil ihre Arbeit nicht flexibel genug ist, um sie mit dem Aufziehen ihrer Kinder zu vereinbaren. Trotz Bemühungen von New Labour, Arbeit durch Veränderungen im Steuersystem lohnender zu machen, legen jüngere Forschungsergebnisse nahe, dass nur 50 Prozent der allein erziehenden Mütter das Gefühl hatten, dass es ihnen finanziell besser gehe, nachdem sie eine Arbeit aufgenommen hatten. Zwei Drittel der prekären und niedrig bezahlten Jobs werden von Frauen ausgeführt, während Jobs, wie etwa im Bereich der Heimarbeit, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erlauben, in punkto Arbeitsrechte und guter Bezahlung wenig zu bieten haben.³

Einige Feministinnen haben die Schwierigkeit hervorgehoben, Familie und Beruf zu vereinen. Demgegenüber stellen andere den Fokus auf Erwerbsarbeit in Frage. Sie verweisen auf die Notwendigkeit, Mütter in den frühen Lebensjahren eines Kindes darin zu unterstützen, ihren Kindern jene kontinuierliche Sorgearbeit zukommen zu lassen, die sie für wichtig halten (vgl. Hollway 2008). Andere haben auf die Notwendigkeit verwiesen, eine Care-Ethik in der sozial-politischen

Debatte zu stärken. Eine solche Ethik würde unsere Interdependenz und variierende Abhängigkeit von Fürsorge anerkennen und unterstützen statt ein verfehltes Streben nach Unabhängigkeit und Eigenständigkeit aufzuwerten (vgl. Featherstone 2004).

Forschungen haben sich auch mit den genderspezifischen Implikationen anderer politischer Programme beschäftigt, die die Verantwortung von Eltern gegenüber ihren Kindern in den Mittelpunkt stellen. So zeigen Forschungsergebnisse auf, dass es Mütter und eben nicht ‚Eltern‘ sind, denen *Parenting Orders* aufgrund des Verhaltens ihrer Söhne auferlegt werden (vgl. Featherstone 2004). Viele stimmen darin überein, dass diese Auflagen richtigerweise eigentlich „Mothering Orders“ heißen müssten (vgl. Henricson/Bainham 2005). Bezüglich des oben ausgeführten Fokus auf anti-soziales Verhalten ist es für Frauen in der Praxis eher wahrscheinlich, diesbezüglichen Maßnahmen unterworfen zu werden. Lister (2006) hat nachgezeichnet, dass von Frauen geführte Haushalte, die nicht in der Lage sind, das Verhalten ihrer männlichen Kinder oder Partner zu kontrollieren, mit der höchsten Wahrscheinlichkeit das Objekt von Klagen werden. Sie werden am häufigsten für verantwortlich gehalten und sanktioniert.

Was ist mit den Vätern?

Es findet sich eine fortwährende Betonung der Verantwortung leiblicher Väter (die sich auf finanzielle Verpflichtungen für ihre Kinder, aber auch darauf bezieht, nach einer Scheidung Kontakt zu den Kindern zu halten). 2003 wurde unverheirateten Vätern, die auf der Geburtsurkunde des Kindes registriert waren, der Rechtsstatus elterlicher Verantwortung zugestanden. Im Juni 2008 signalisierte die Regierung ihre Absicht, gemeinsame Registrierungen auf der Geburtsurkunde gesetzlich einzufordern, soweit sich dies im Einzelfall nicht als „unmöglich, unpraktikabel oder unvernünftig“ erweise (DCSF/DWP 2008: 30). Dies bringt neue Rechte für Väter mit sich. Allerdings ist es eindeutig, dass dieser Absicht Forschungsergebnisse zu Grunde liegen, die nahe legen, Alimentierungszahlungen für Kinder könnten so erhöht werden. Diese Entwicklung ist besonders deshalb Besorgnis erregend, da es – vor dem Hintergrund der Tatsache, dass nur bei 7 Prozent der Geburten es nicht beide Eltern sind, die eingetragen werden – vor allem junge Frauen in Armut sind, die sich alleine eintragen und die auf diese Weise zu einem Zeitpunkt, an dem sie besonders verletzlich sind, dazu gedrängt werden könnten, die Identität des ‚absent fathers‘ preiszugeben.

Zugleich hat die Gesetzgebung bezüglich Fragen der Sexualität neue Möglichkeiten für schwul/lesbische Paare im Adoptionsrecht eröffnet. Im Zuge rechtlicher Änderungen hinsichtlich der Reproduktionstechnologie wurde die Pflicht der

behandelnden Ärzte abgeschafft, „den Bedarf nach einem Vater“ bei der Begutachtung von Frauen zu berücksichtigen. Insofern hat New Labour keine einheitliche Botschaft mit Blick darauf gesendet, welche Familienform sie als wünschenswert unterstützt (dazu Featherstone 2004).

Forschungen legen nahe, dass die Beziehung zwischen Lohnarbeit und Beschäftigung für Mütter und Väter im Vereinigten Königreich sehr unterschiedlich ausfällt (vgl. Dermott 2008). Dermott zu Folge gibt es keinen Hinweis darauf, dass Väter insgesamt oder eine bedeutende Gruppe von Vätern das „weibliche Modell“ der Teilzeitarbeit oder einer Reduktion der Arbeitszeit angenommen hätten. Sie zeichnet nach, dass dies nicht notwendigerweise die Existenz eines veränderten Diskurses um Vaterschaft (der emotionale und pflegerische Elemente betont) in Frage stelle aber deutlich mache, dass dieser Diskurs nicht in eine Veränderung der Arbeitszeit übersetzt worden ist. Diese Ergebnisse sprechen nicht per se für die ungebrochene Bedeutung des ‚Breadwinner‘-Modells der Vaterschaft. Tatsächlich finden sich wenige Unterschiede zwischen der Arbeitszeit von Vätern und Nicht-Vätern, wenn andere Variablen – insbesondere das Alter – kontrolliert werden. Was sich findet ist ein männliches Beschäftigungsmodell, das komplementär zu dem der finanziellen Verantwortung ist. Eine Verpflichtung zur Vollerwerbsarbeit und die Fähigkeit Kinder finanziell versorgen zu können, mag eine Vorbedingung zur Familiengründung sein, aber es ist auch ein typisches Muster für Männer im Erwerbsalter im Allgemeinen. Anders als zwischen Müttern und Nicht-Müttern finden sich bezüglich Teilzeit- und Vollzeitarbeit zwischen Vätern und Nicht-Vätern keine Unterschiede.

Andere ForscherInnen, wie etwa O’Brien (2005) argumentieren, dass Väter länger arbeiten als Männer im Allgemeinen. Tatsächlich ist die kombinierte Arbeitszeit von britischen Eltern im europäischen Kontext vergleichsweise hoch. Vergleichende Forschungen zeigen auf, dass mehr als 33 Prozent der Väter regelmäßig länger als 48 Stunden pro Woche (das Maximum, das die Arbeitszeitbestimmungen der EU zulassen) und 12 Prozent über 60 Stunden pro Woche arbeiten.

Dermotts Forschungen legen nahe, dass Väter zwar stärker an der Sorgearbeit für ihre Kinder beteiligt sind und sich zu einem stärker pflegenden Modell der Vaterschaft bekennen als die Generationen zuvor, aber ihr Verhalten muss dennoch in einer Weise gedacht werden, die keine Übernahme des weiblichen Modells beinhaltet. Dermott zu Folge hat sich Vaterschaft zwar gewandelt, aber sie ist keine Mutterschaft geworden und sie liefert keinen Weg zu einer Gendergleichheit durch die Hintertür. Dieser Schluss ist bemerkenswert, da es wichtiges Argument von Feministinnen war, dass Gendergleichheit nicht erreicht werden könne, wenn sich das Verhalten von Männern in der Sphäre des ‚Privaten‘ nicht verändere. Viele Feministinnen gehen davon aus, dass sich New Labour davor scheute, die genderspezifische Arbeitsteilung in Form einer Etablierung konkre-

ter, gesetzlich verbürgter Rechte in Frage zu stellen, die z. B. Männer berechtigen, Sorgearbeit zu erbringen. So wurden beispielsweise Forderungen nach einer „Daddy-Quote“ wie es sie in andern Ländern – etwa Norwegen – gibt, ignoriert.

Eine interessante Entwicklung besteht darin, dass schriftliche Anleitungen an Einrichtungen für Kinder eingeführt worden sind, um diese zu ermutigen, Mütter und Väter einzubeziehen, da dies den Kindern – und zwar insbesondere benachteiligten Kindern – zu Gute käme (vgl. Featherstone i. E.). Solche Entwicklungen werfen eine Reihe von Fragen bezüglich des Stellenwerts der Forschungen auf, die ihnen zu Grunde liegen und danach, wer diese Arbeit in welcher Form leisten soll. Ist die Absicht, Männer dazu zu bewegen, mehr Sorgearbeit für ihre Kinder zu leisten? Und wenn dem so ist, ist dies der richtige Weg?

Ein weiteres Spannungsfeld findet sich mit Blick auf das Thema der Gewalt von Männern gegen Frauen. Europäische Prävalenzstudien zur häuslichen Gewalt zeigen, dass etwa ein Viertel aller Frauen im Laufe ihres Lebens häusliche Gewalt erleiden und zwischen 6 Prozent und 10 Prozent innerhalb des Jahres vor der Befragung, wobei die Zahlen in spezifischen Orten höher sind (vgl. Hearn/Pringle 2006: 378). Im Vereinigten Königreich wird Gewalt gegen Frauen zunehmend als ein Thema anerkannt, das von den Diensten – inklusive jenen, die sich auf den Kinderschutz richten – ernst genommen werden muss. Dies wird aus einer feministischen Perspektive begrüßt, obwohl sich einige Nebenwirkung abzeichnen, die damit verbunden sind, dass Frauen, die häusliche Gewalt erfahren in den Verdacht geraten könnten, ihre Kinder nicht zu schützen, wenn sie ihren gewalttätigen Partner nicht verlassen (vgl. Featherstone/Peckover 2007).

Einige feministische Forscherinnen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und des Kinderschutzes argumentieren, es sei an der Zeit, sich darauf zu konzentrieren, Männer als Väter und zwar sowohl mit Blick auf die Unterstützung, die sie Frauen und Kindern anbieten können, als auch mit Blick einer Hinterfragung ihres gewalttätigen Verhaltens in Pflicht zu nehmen. Dies ist aus einer feministischen Perspektive jedoch umstritten, da dies als eine Verschiebung knapper Ressourcen weg von Frauen und Kindern betrachtet werden könnte (vgl. Featherstone i. E.).

Gender und Kinder

Es ist vielfach angemerkt worden, dass Kinder im Sozialinvestitionsdiskurs als eine einheitliche, homogene, undifferenzierte Größe verhandelt werden (vgl. Lister 2006). Strukturelle Differenzierungen entlang der Linien von Class, Gender und ‚Race‘ werden in den Hintergrund gerückt gegenüber der Betonung einer Ausstattung mit den richtigen Fähigkeiten, um aus gegebenen Lebenschancen Vorteile zu ziehen.

Unter der New Labour Regierung werden Kinder nur selten als Jungen und Mädchen in den Blick genommen, was bedeutet, dass wichtige Unterschiede nicht adressiert werden. Ferner wird die Einsicht nur selten reflektiert, dass geschlechtsspezifische Veränderungen im Erwachsenenleben die Bedeutung beeinflussen, die Kindern und Kindheit beigemessen wird. Diesbezüglich argumentiert Jenks (1996), dass Kinder in der Postmoderne in einem Diskurs verortet seien, der sich auf Stabilität, Integration und soziale Bande richte. In einer Zeit, in der Partner häufiger gewechselt werden, erscheinen Kinder nicht so sehr als Versprechen, sondern als primäre und unhinterfragte Quelle von Liebe „in der fundamentalsten, nicht gewählten unverhandelten Beziehungsform“ (Jenks 1996: 107). Sofern man diese Analyse akzeptiert, kann von einem Widerspruch zwischen New Labours zukunftsorientiertem Diskurs um Kinder und den Konstruktionen der Eltern ausgegangen werden, die ihre Kinder als emotionale Investitionen sowohl im Hier und Jetzt als auch für die Zukunft sehen. Darüber hinaus scheinen sich in einem solchen diskursiven Klima unterschiedliche Problematiken für Männer und Frauen zu finden.

Die mit zunehmender Lautstärke erhobenen Forderungen von Vätern nach Umgangsrechten können in diesem Kontext als eine Sehnsucht nach Stabilität interpretiert werden, die anderswo kaum zu erreichen ist oder sie könnten durch Unsicherheitsgefühle in andere Lebensbereiche angetrieben werden. Das verstärkte Maß an Gefühlen, das Eltern-Kind-Beziehungen beigemessen wird, kann auch zu den Schwierigkeiten beitragen, die viele Mütter offenbar mit Blick auf die Bewältigung ihres Lebens als Arbeiterinnen und Mütter und/oder mit Blick darauf haben, Ambivalenzen hinsichtlich ihrer Mutterrolle zum Ausdruck zu bringen.

Zunehmende Forschungen zu den eigenen Sichtweisen von Kindern aus einer konstruktivistischen Perspektive haben dazu geführt, dass anerkannt wird, dass es nicht eine, sondern viele Kindheiten gibt: Alter wird über Gender, Ethnizität usw. vermittelt. Nichtsdestoweniger sind es überwiegend die universalisierenden Begriffe des Kindes und der Kindheit, die sich in politischen Papieren finden. Mit Blick auf Gender führt dies zu gravierenden Lücken auf der Ebene der politischer Strategien und der Versorgung mit Diensten. Ich möchte einige Probleme an dieser Stelle kurz sondieren:

Die Muster von Kindeswohlgefährdung – insbesondere mit Blick auf sexuellen Missbrauch – sind nach wie vor in einem hohen Maße geschlechtsspezifisch, wobei Forschungsergebnisse für ein Übergewicht an männlichen Missbrauchenden sprechen (vgl. Frosh 2002). Die Vernachlässigung solcher Ergebnisse im Kontext der Politik der Regierung bedeutet, dass keine Strategien erkennbar sind, die sich mit den Ursachen solchen Verhaltens auseinandersetzen. Tatsächlich tritt das Nachdenken über Verursachungszusammenhänge auf der Stelle. Es finden sich auch Unterschiede in den Reaktionen auf Missbrauch. Sexuell missbrauchte

Jungen können sich mit Konstruktionen von Männlichkeit konfrontiert sehen, die ihre Viktimisierungserfahrungen entwerten oder zensieren.

Es scheint, dass Jungen und Mädchen unterschiedliche Muster in der Suche nach Unterstützung haben, obwohl beide eine Unwilligkeit gemeinsam haben, formelle Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen, weil sie die Konsequenzen fürchten oder aufgrund mangelnden Wissens und Befürchtungen, dass die Vertraulichkeit verletzt wird (vgl. Featherstone/Evans 2004).

Es finden sich geschlechtsspezifische Unterschiede bezüglich der Quelle von Unterstützung, wobei Mütter häufiger als Unterstützerinnen in Erscheinung treten. Einige Untersuchungen mit Vätern legen nahe, dass Jungen bessere Beziehungen zu ihren Vätern suchen, als sie sie gegenwärtig erfahren (vgl. Frosh/Phoenix/Pattman 2001). Darüber hinaus können Väter, wenn sie um Hilfe ersucht werden, auf dominante Konstruktionen von Männlichkeit zurückgreifen, die die Äußerungen von Furcht und Vulnerabilität auf Seiten der Jungen entwerten.

Frosh und andere haben herausgearbeitet, dass die Existenz von einer Vielzahl von Männlichkeiten, von denen einige privilegiierter als andere sind, auch dazu führen kann, dass sich Jungen gegenseitig kontrollieren. Die tragischen Todesfälle junger Jungen (hauptsächlich Schwarze oder aus ethnischen Minoritäten) durch Schießereien oder Messerstechereien, die in letzter Zeit öffentliche Aufmerksamkeit erfahren haben, waren Anlass eines Berichts im Auftrag der Regierung, der nach besseren männlichen Rollenvorbildern verlangt (vgl. Reach Report 2007), und ein Politiker wie z. B. der Oppositionsführer David Cameron, fordert, Väter dazu zu zwingen, ihre Kinder stärker zu beaufsichtigen, um die Bandenkultur zu bekämpfen. Der Reach Report basierte auf funktionalistischen und sozialen Lerntheorien über die Formierung von Rollen, die durch wissenschaftliche Forschungen als unangemessen kritisiert worden sind, um den Komplexitäten gerecht zu werden, wie wir in unterschiedlicher Weise Männer, Frauen, Mütter und Väter sind. Die Forderung Camerons ist gleichfalls problematisch. Er argumentiert, dass Kinder häufig von Gangs angezogen würden, wenn ihnen eine Vaterfigur fehle. Dies ist ein Beispiel für das, was wir als „Denkfaulheit“ bezeichnen können. Ein komplexer Gegenstand, der Achtsamkeit auf vielen Ebenen bedarf, wird auf eine Diskussion über das Verhalten oder die ‚Kultur‘ der Leute reduziert. Insgesamt ist es versäumt worden, in eine ernsthafte Diskussion darüber einzutreten, wie insbesondere marginalisierte Jungen sich in einem komplexen und unsicheren Feld bewegen.

Schlussfolgerungen

Dieser Artikel hat einen kurzen Überblick über die Entwicklungen im Kinderschutz und dessen geschlechtsspezifische Implikationen gegeben. Es scheint, dass die Förderung der Wohlfahrt von Kindern in einer Weise erfolgt, die den Bedürfnissen ihrer Eltern weniger Aufmerksamkeit schenkt und diese lediglich in Bezug auf ihre Verantwortungen in den Blick nimmt. Mütter sind dazu aufgerufen worden, Lohnarbeit aufzunehmen, weil dies für den besten Weg gehalten wird, die Armut ihrer Kinder zu reduzieren. Dabei wurde jedoch wenig Aufmerksamkeit auf die Reduzierung der stark geschlechtsspezifischen Lohnungleichheit gerichtet. Darüber hinaus richtet sich die politische Praxis, trotz einer genderneutralen Sprache, disproportional stark auf Mütter. Väter werden immer noch vor allem als ökonomische Versorger adressiert, obwohl sich einige beschränkte Bewegungen finden, ihre Identitäten als Sorgearbeitende anzuerkennen. Obwohl sich dies in ihren Praktiken und Identitäten widerspiegelt, werden damit keine neuen Möglichkeiten zur Transformation der geschlechtsspezifischen Teilung der Arbeit eröffnet. Unter New Labour erhielten Kinder ein beträchtliches Ausmaß an Ressourcen und Aufmerksamkeit. Aber der häufig gebrachte universalistische Begriff des Kindes bedeutet, dass deren genderspezifischen Identitäten und Bedürfnisse nicht im notwendigen Maße ernst genommen werden.

Anmerkungen

- 1 Es sei darauf hingewiesen, dass sich die vier Länder des Vereinigten Königreichs, Schottland, England, Wales und Nordirland, im Zuge der Devolution in den letzten Jahren unterschiedlich entwickelt haben. Schottland hatte schon immer ein eigenständiges Rechtssystem für Kinder und Jugendliche und hat nun auch erhebliche eigenständige Rechte mit Blick auf Budgets und legislative Fragen. Es ist daher problematisch den Begriff Vereinigtes Königreich in einer Erörterung des Kinderschutzes zu verwenden. Die Analyse konzentriert sich im Wesentlichen auf England, wo die Autorin verortet ist.
- 2 Die Fawcett Society ist eine wohlfahrtsbezogene Initiative die sich auf die Beseitigung geschlechtsspezifischer Ungleichheit richtet.
- 3 In letzter Zeit fanden sich wichtige Initiativen, die sich auch eine Reduzierung der genderspezifischen Lohnunterschiede richteten. Aber diese finden statt, nachdem New Labour nun elf Jahre an der Macht ist. Darüber hinaus fehlt immer noch eine angemessene Infrastruktur um diese Initiativen auch tatsächlich durchzusetzen.

Literatur

- Burkitt, I. (2008): *Social Selves* (2. Auflage) London: Sage
Department for Children, Schools and Families and Department for Work and Pensions (2008): *Joint birth registrations: recording responsibility*. London: The Stationery Office

- Dermott, E. (2008): *Intimate Fatherhood*. London: Routledge
- Driver, S./Martell, L. (2002): *Blair's Britain*. Cambridge: Polity
- Department for Education and Skills (2004): *Every Child Matters: The next steps*. London: The Stationery Office
- Eekelaar, J. (2006): *Family Law and Personal Life*. Oxford: Oxford University Press
- Fawcett Society (2008): *Female poverty* <http://www.fawcettsociety.org.uk/index.asp?PageID=22>
- Featherstone, B. (i. E.): *Contemporary Fathering: Theory, Policy and Practice*. Bristol: Policy Press
- Featherstone, B. (2004): *Family Life and Family Support: A Feminist Analysis*. London: Palgrave
- Featherstone, B./Evans, H. (2004): *Children Experiencing Maltreatment: Who do they turn to?* London: NSPCC
- Featherstone, B./Peckover, S. (2007): *Letting them get away with it: fathers, domestic violence and child protection*. In: *Critical Social Policy*, 27, 2, S. 181–203
- Frosh, S. (2002): *Characteristics of sexual abusers*. In: Wilson, K./James, A. (Hg.): *The Child Protection Handbook (2. Auflage)*, Edinburgh: Baillière Tindall, S. 71–89
- Frosh, S./Phoenix, A./Pattman, R. (2001): *Young Masculinities*. London: Palgrave
- Giddens, A. (1998): *The Third Way*. Cambridge: Polity
- Hearn, J./Pringle, K. (2006): *Men, masculinities and children: some European perspectives*. In: *Critical Social Policy. Special Issue on Gender and Child Welfare*, 26, 2, S. 365–390
- Henricson, C./Bainham, A. (2005): *The Child and family policy divide*. York: Joseph Rowntree Foundation
- Herring, J. (i. E.): *Autonomy and Family Law*. In: Choudry, S./Herring, J./Wallbank, J. (Hg.): *Rights, Gender and Family Law*. London: Routledge
- Hollway, W. (2008): *Becoming a Mother*. Vortrag auf der *Modern Motherhood Conference*, in London, 2. July 2008
- Jenks, C. (1996): *Childhood*. London: Routledge
- Lewis, J. (2002): *The problem of fathers: policy and behaviour in Britain*. In: Hobson, B. (Hg.): *Making Men into Fathers*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 125–150
- Lister, R. (2006): *Children (but not women) first: New Labour, child welfare and gender*. In: *Critical Social Policy*, 26, 2, S. 315–336
- O'Brien, M. (2005): *Shared caring: bringing fathers into the frame*. University of East Anglia, Equal Opportunities Working Paper
- Parton, N. (2006): *Safeguarding childhood*. London: Macmillan
- REACH (2007): *An independent report to government on raising the aspirations and attainment of black boys and young black men*, Department for Communities and Local Government
- Williams, F. (1998): *Troubled masculinities in social policy discourses: fatherhood*. In: Popay, J./Hearn, J./Edwards, J. (Hg.) *Men, Gender Divisions and Welfare*. London: Routledge, S. 63–101

Brid Featherstone, Professor of Social Work and Social Policy Department of Social Sciences and Humanities, University of Bradford, Richmond Road, Bradford, BD7 1DP, West Yorkshire (UK)

Übersetzt von Holger Ziegler

Heinz Sünker und Jo Moran-Ellis

Kinderrechte und Kinderpolitik

I.

Kinderrechte sind erziehungswissenschaftlich wie gesellschaftstheoretisch und gesellschaftspolitisch zu begründen und zu konzeptualisieren; dies vor allem im Kontext einer Interpretation der UN-Konvention für die Rechte des Kindes auf der Basis einer Neurelationierung des Verhältnisses von Partizipation, Versorgung und Schutz im Leben von Kindern. Nicht nur in einer historischen Reminiszenz, sondern systematisch lässt sich auf Kant zurückgehen, der 1803 schreibt:

„Der Mechanismus in der Erziehungskunst muss in Wissenschaft verwandelt werden, sonst wird sie nie ein zusammenhängendes Bestreben werden, und eine Generation möchte niederreißen, was die andere schon aufgebaut hätte. Ein Prinzip der Erziehungskunst, das besonders solche Männer, die Pläne zur Erziehung machen, vor Augen haben sollten, ist: Kinder sollen nicht dem gegenwärtigen, sondern dem zukünftig möglich bessern Zustande des menschlichen Geschlechtes, das ist: der Idee der Menschheit, und deren ganzer Bestimmung angemessen, erzogen werden. Dieses Prinzip ist von großer Wichtigkeit. Eltern erziehen gemeiniglich ihre Kinder nur so, daß sie in die gegenwärtige Welt, sei sie auch verderbt, passen“ (Kant 1968: 704).

Und Kant bestimmt zugleich auch „zwei Hindernisse“, die dieser Perspektive gemeinhin im Wege stehen: „1) Die Eltern nämlich sorgen gemeiniglich nur dafür, daß ihre Kinder gut in der Welt fortkommen, und 2) die Fürsten betrachten ihre Untertanen nur wie Instrumente zu ihren Absichten“ (ebd.).¹ Beides ist dem entgegengesetzt, was Kant als Zentrum des Aufklärungsproblems sieht:

„Der Mensch kann entweder bloß dressiert, abgerichtet, mechanisch unterwiesen, oder wirklich aufgeklärt werden. [...] es kommt vorzüglich darauf an, dass Kinder denken lernen“ (1968: 707).

Um die Überlebensmöglichkeiten des Planeten Erde zu sichern, so – in einer leitmotivischen Verlängerung – die Einschätzung von Manuel Castells fast zweihundert Jahre später am Ende seiner dreibändigen Studie „The Information Age“, benötigen wir nicht allein verantwortliche Regierungen, sondern gleichfalls eine verantwortliche, gebildete Gesellschaft (Castells 1998: 353), d. h. gebildete Bürgerinnen und Bürger. Eine wesentliche Aufgabe dieser Bürgerinnen und Bürger

WIDERSPRÜCHE. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, Heft 109, 28. Jg. 2008, Nr. 3, S. 53–69

besteht darin, ihre gesellschaftlichen Beziehungen zu strukturieren und zu gestalten – und dies mit Hilfe von Mitteln, die sie selber bestimmen. Eine wesentliche Komponente für diese Perspektive besteht in der Etablierung eines partizipatorischen demokratischen Prozesses, der öffentliche Debatten und Entscheidungsprozesse beinhaltet, die auf der realen Möglichkeit der Beteiligung aller in/an der Gesellschaft beruhen – womit die Beschränkungen, die durch die kapitalistische Formbestimmtheit von Gesellschaft, also Klasse, Race, Gender und Generation, gegeben sind, überwunden würden. Diese Aufgabe ist besonders herausfordernd angesichts einer gesellschaftsanalytischen Einschätzung, die Castells von einem „außergewöhnlichen Bruch zwischen einer technologischen Überentwicklung und einer sozialen Unterentwicklung“ (1998: 359) sprechen lässt; eine analytische Positionierung, die aus den Diagnosen „Kritik der instrumentellen Vernunft“ oder „positivistisch halbierte Vernunft“ bekannt und für die Gefahren verantwortlich zu machen ist, die der Welt ähnlich wie besonders in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts auch in der Zukunft drohen.²

Um die Bedingungen für die Mitglieder einer Gesellschaft, gebildet bzw. gebildete Bürgerinnen und Bürger zu sein, zu schaffen, bedarf es nicht alleine einer Vorstellung von Bildung, mit der die dialektische Beziehung zwischen Bewusstsein/Wissen und Handeln übergriffen wird, sondern ebenso einer bedingungslosen Ausweitung des Konzeptes von Citizenship. Damit geraten Kinder und Kinderleben in den Blick. Unsere Position bezüglich der gebildeten Bürgerinnen und Bürger besteht auf der Akzeptanz von Kindern als Akteuren in der Gesellschaft, vergleichbar dem Status von Erwachsenen mit den gesamten Berechtigungen und Zugängen zu demokratischer Partizipation in Machtbeziehungen, die ihr Leben direkt und indirekt bestimmen und strukturieren. Dies erfordert einen radikalen Wechsel in der Beziehung zwischen Macht, (politischer) Kultur und Kinderleben – eingeschlossen in Vorstellungen und Konzepte von Kindheit. Dieser Ansatz bezieht sich auf zwei Quellen: Eine Vorstellung von Politik, die Kinder als gesellschaftliche Akteure Erwachsenen vergleichbar betrachtet, und dementsprechend berechtigt an Gesellschaft zu partizipieren; und einen Ansatz, demzufolge durch eine Radikalisierung der strukturellen Bedingungen von Kindheit Kindern die Möglichkeiten zur Erfahrung mit Partizipation als einem Gesellschaftsprinzip so früh wie möglich zu vermitteln sind. Diese Erfordernisse lassen sich mit einer Einschätzung Bourdieus zu Bildung, Politik und politischem Engagement insgesamt vermitteln:

„Um den Zusammenhang von Bildungskapital und Geneigtheit, auf politische Fragen zu antworten, angemessen zu erklären, genügt nicht der Rückgriff auf die durch den Bildungstitel garantierte Fähigkeit zum Verstehen, zur Wiedergabe oder selbst noch zur Hervorbringung des politischen Diskurses; hinzu kommen muß vielmehr noch das – gesellschaftlich gebilligte oder geförderte – Gefühl, berechtigt zu sein, sich überhaupt mit Politik zu beschäftigen, ermächtigt zu sein, politisch zu argumentieren“ (Bourdieu 1984: 639).

II.

Die Bedingungen zu schaffen, in denen Kinder im Allgemeinen so gestärkt werden können, dass sie sich berechtigt und selbstbestimmt fühlen, um an den sozialen und politischen Angelegenheiten des Lebens zu partizipieren, hängt zum einen davon ab, dass der Kinderpolitik eine tatsächliche Aufmerksamkeit geschenkt wird, und ist zum zweiten eng mit der Verwirklichung von Kinderrechten im Alltagsleben verknüpft. Eine derartige Aufmerksamkeit könnte ebenso die Bedingungen schaffen, unter denen eine substantielle demokratische politische Kultur für alle und im Interesse aller existierte – damit würden die „normalen“ kapitalistischen Machtbeziehungen, die mit Klasse, Gender und Generation verknüpft sind, entscheidend herausgefordert.

Ein essentielles Leitmotiv, auf das es in dieser Hinsicht ankommt, haben Bowles und Gintis in ihrer Studie „Democracy and Capitalism“ vorgestellt:

„Because the growth and effectiveness of democratic institutions depend on the strength of democratic capacities, a commitment to democracy entails the advocacy of institutions that promote rather than impede the development of a democratic culture. Further, because learning, or more broadly, human development, is a central and lifelong social activity of people, there is no coherent reason for exempting the structures that regulate learning – whether they be schools, families, neighbourhoods, or workplaces – from the criteria of democratic accountability and liberty“ (Bowles/Gintis 1987: 204).³

Menschliche Entwicklung, Solidarität, Partizipation und Demokratisierung gehören zusammen (Bowles/Gintis 1987: 185). Daher müssen Macht- und Kulturanalysen, die davon handeln, die partizipatorischen Bedingungen von Kinderleben zu verbessern, die generationale Strukturierung der Erwachsenen-Kind-Beziehung einschließen. Gegen die „normale“ Erwachsenen-Kind-Beziehung hat bereits Walter Benjamin vor vielen Jahrzehnten argumentiert:

„Wer möchte aber einem Prügelmeister trauen, der Beherrschung der Kinder durch die Erwachsenen für den Sinn der Erziehung erklären würde? Ist nicht Erziehung vor allem die unerlässliche Ordnung des Verhältnisses zwischen den Generationen und also, wenn man von Beherrschung reden will, Beherrschung der Generationsverhältnisse und nicht der Kinder?“ (Benjamin 1991: 147).

Verba, Schlozman und Brady leisten einen wesentlichen Beitrag zu dieser Debatte, wenn sie ihre Studie „Voice and Equality“ mit dem Satz beginnen: „Citizen participation is at the heart of democracy“ (1995: 1).⁴ Diese Verknüpfung von Partizipation mit Demokratie steht im Zentrum einer demokratischen Konzeption von Citizenship und Gesellschaft; aber mit Bezug auf die Situation von Kindern lässt sich diese Verknüpfung alleine dann erreichen, wenn Diskurse zu Kinderpolitik, Kinderrechten und Partizipation mit der Frage nach der generationalen Ordnung verknüpft werden (vgl. Bühler-Niederberger/Sünker 2008). Folgt man

der Semantik der Gesellschaftsanalyse Bourdieus – seine Machtanalyse eingeschlossen – kann man von „generationalem Kapital“ sprechen. Wenn die UNICEF herausstellt, „Demokratie beginnt mit den Kindern“ (Deutsches Komitee für UNICEF 2003: 19), und das EU-Weissbuch zur Jugendpolitik (EU 2002) den Finger in die Wunde der mangelnden Demokratisierung Europas und der Prozesse der europäischen Integration legt und auf die Bedeutung von Partizipation verweist, dann treten häufig unterbelichtete Verbindungslinien zwischen gesellschaftstheoretischen sowie -politischen Diskursen und der praktisch-politischen Frage nach der demokratischen Zukunft unseres Gemeinwesens, in die auch das Generationenverhältnis eingelassen ist, in neuer Klarheit hervor.⁵

Mit Bezug auf Kant und Castells ist festzuhalten, dass Überlegungen zu partizipatorischer Citizenship von Kindern zwei wesentliche Facetten enthalten: Ihre Berechtigungen zum einen im Kontext von Citizenship hier und jetzt als Mitglieder einer Gesellschaft und zum anderen ein Bezug auf das Potential für eine Gesellschaftsentwicklung, in der alle Bürgerinnen und Bürger zunehmend gebildete Beteiligte an demokratischen Prozessen werden.⁶ In der gegenwärtigen kapitalistischen, Klassen gespaltenen Gesellschaft – und insbesondere vor dem Hintergrund der katastrophalen Geschichte des 20. Jahrhunderts – lautet die entscheidende Frage, wer denn als handelnd in politischen Aktionen zu betrachten ist? Wenn es hier um eine Jede und einen Jeden in der Gesellschaft geht, müssen wir uns mit der Frage auseinandersetzen, über welche reflexiven Kompetenzen in Bezug auf Gesellschaftsanalyse und Gesellschaftsaktionen alle Bürgerinnen und Bürger verfügen und ausüben können sollten – und wie diese Kompetenzen erweitert werden könnten. Keine Generation sollte aus diesen Konstellationen ausgeschlossen werden, beginnend mit Kindern bis hin zu Älteren; Demokratie ist somit zu verstehen als Prozess, der die Stimmen und Entscheidungen aller sammelt. Diese Perspektive ist wichtig, insbesondere im Rahmen der Forschungen Bourdieus, die den Nachweis dafür erbracht haben, dass die partizipatorischen Möglichkeiten durch die herrschenden gesellschaftlichen Machtbedingungen stark eingeschränkt werden. Daher weist Bourdieu deutlich darauf hin, dass „allen ein gleiches Recht auf persönliche Meinung zuerkannt werde, aber nicht allen, die Mittel an die Hand gegeben werden, dieses formal universelle Recht auch wahrzunehmen“ (Bourdieu 2001: 89).

Wenn diese Analyse zutrifft, dann steht die Zukunft der Demokratie im Sinne einer Demokratisierung aller Lebensbereiche in Frage, und angesichts von Bedingungen, unter denen Konformität Partizipation überholt, sollte die gesamte Debatte über Politik, politisches Engagement erneut gestartet werden.⁷ Vor dem Hintergrund von Gesellschafts- und Bildungsgeschichte, im Kontext bestimmter Vorstellungen über Lernen, Bildung und demokratische Bildung sowie Bildung von Demokratie sind Vermittlungszusammenhänge herauszuarbeiten und zu konkretisieren, so dass die Voraussetzungen und Perspektiven von Demokratisierungsprozessen genauer als bislang konzeptualisiert werden können (vgl. Sün-

ker 2003: Kap.10). Nimmt man die deutsche Situation als Beispiel, dann ist die Frage der Demokratisierung insbesondere dann bedrückend, wenn man die Resultate der ersten PISA-Studie betrachtet. Der entscheidende, skandalisierungsfähige Satz aus der deutschen PISA-Studie lautet: „Kulturelles Engagement und kulturelle Entfaltung, Wertorientierungen und politische Partizipation kovariieren über die gesamte Lebensspanne systematisch mit dem erreichten Bildungsniveau“ (Deutsches PISA-Konsortium 2001: 32). Im Klartext bedeutet dies, dass den Benachteiligten und Unterprivilegierten lebensgeschichtlich übergreifend Wesentliches für alle Lebensbereiche – von Kultur bis zu politischem Bewusstsein und Engagement – weitgehend genommen wird; dies hat also entscheidende Konsequenzen für Lebenslage und die Chancen auf Selbstverwirklichung. Produziert ist dies immer auch mit Hilfe des Schulsystems, das fälschlicherweise als Bildungssystem ausgegeben wird – infolge der Prozesse der Reproduktion sozialer Ungleichheit und Ungerechtigkeit (Sünker 2003).

Die sich aus dieser Analyse ergebende Aufgabe und Herausforderung lässt sich mit Hilfe einer Vermittlung von zwei Ideen bestimmen: Auf der einen Seite handelt es sich um das Konzept eines „kommunalen Lebens“, das Theunissen (1982) aus einer sozialtheoretischen Perspektive als Vermittlung von Allgemeinheit und Selbstverwirklichung betrachtet; auf der anderen Seite geht es um Konzepte von Kinder- und Jugendpolitik, die auf einer pro-aktiven Interpretation von Kinderrechten – ganz entscheidend für das Leben in Gemeinwesen, die tatsächlich Demokratie praktizieren – beruhen, die in Gesellschaftstheorien über Kindheit eingelassen sind.

III.

H. Zeiher hat vor einem Dutzend Jahren mit Blick auf Entwicklungen in der Kindheitsforschung ausgeführt, eine neue Emanzipationsbewegung habe eingesetzt, die Emanzipation der Kinder in der Gesellschaft betreffend; da nach den Debatten um Klassenverhältnis und Geschlechterverhältnis nunmehr das Generationenverhältnis – darin vor allem die Stellung der Kinder – ins Zentrum einer gesellschaftspolitisch akzentuierten Auseinandersetzung gelangt sei (Zeiher 1996: 48; vgl. Alanen 1994; James/Prout 1997; Honig 1999; du Bois-Reymond/Sünker/Krüger 2001). Dies verweist auf einen Perspektivenwechsel, in den der Übergang von der ehemals die Debatte bestimmenden Sozialisationsforschung zu einer neuen Perspektive in der Kindheitsforschung eingelassen ist. Im Zentrum dieser neuen Perspektive stehen Kinder als soziale Akteure und als „Untersuchungseinheiten“ mit eigenen Rechten.⁸

Gerichtet ist diese Position wie Positionierung gegen eine lange herrschende Tradition und verschiedene disziplinäre Ausrichtungen, mit denen die Funktionalisierung, Instrumentalisierung wie Fremdbestimmung von Kindheit und Kinder-

leben betrieben wurden (vgl. James/Prout 1997: IX). Die Tradition, die mit diesen neuen Ansätzen kritisiert wird, ist in ihren gesellschaftstheoretischen wie gesellschaftspolitischen Dimensionen klar zu konturieren: Die gesellschaftliche „Integrationsperspektive“, mit der im Kontext frühbürgerlicher Theorien noch Gesellschaft wie Pädagogik miteinander zu vermitteln gesucht wurde, und im exemplarischen Falle Schleiermachers (1983) von der Dialektik zwischen „Bewahren“ und „Verändern“ die Rede war, wurde aufgelöst im Interesse einer, wie Walter Benjamin es benannte, Konzeptionierung von „Zurichtungsprozessen“ der Kinder, mit denen „zunehmend List anstelle der Gewalt“ trat (1969: 87). Vor diesem Hintergrund fragte einige Jahrzehnte nach Benjamin Ariès in seiner Geschichte von Kindheit und Familie unter dem Ancien Regime nach den Folgen des von ihm geschilderten gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses für die Lebensbedingungen von Kindern sowie nach den Konsequenzen für die soziale Figuration „Kindheit“. Auch wenn sein Ansatz zur Geschichtsschreibung in der Zwischenzeit bezüglich der Genauigkeit wie der Interpretation empirischer Evidenzen kritisiert worden ist (Archard 1993; Luke 1989; Cunningham 1995), ist seiner konzeptionellen Idee zuzustimmen, da es ihm um jene Prozesse ging, in denen Kindheit produziert und das „Kind“ als Konstruktion erkennbar wird; wobei eine spezifische Frage darauf ausgerichtet ist, inwieweit diese Entwicklung in einer Verallgemeinerung von sozialer Kontrolle als auch einer Entwicklung zu vorher unbekanntem Möglichkeiten von Intervention in gesellschaftliche Beziehungen zwischen Generationen eingelassen ist.

Dies verhält sich komplementär zu dem, was Beck im Rahmen seiner Gesellschaftsdiagnose zu der These verdichtet, gegenwärtig entwickle sich „ein System von Betreuungs-, Verwaltungs- und Politik-Institutionen“, die auf das von den amtlichen Normalitätsstandards ‚abweichende‘ Leben normativ pädagogisch disziplinierend einwirkten (Beck 1986: 215). Beziehen lässt sich das auf eine Geschichtsinterpretation, die Verhältnisse und Praktiken analysiert, mit denen „die Disziplinierung des kindlichen Körpers [...] der Ausbildung der Gemüts- und Verstandeskkräfte voraus[geht]. Moderne Erziehung bedeutet Verinnerlichung der Gewalt, denn die Substitution der Schläge durch Sprache und Vernunft macht deutlich, daß im pädagogischen Diskurs des frühen 18. Jahrhunderts internalisierte Vernunft und pädagogische Kommunikation auf einem Gewaltverhältnis gründen [...]. Diesen Übergang zur Internalisierung des väterlichen Schlags leistete um die Jahrhundertmitte die moralische Intellektualisierung des Kindes, die im Kind lediglich das werdende Vernunftwesen sah, welches zur Einsicht erzogen wird“ (Schindler 1994: 20f.). Die hier benannte diskursive Produktion von Kindheit geht historisch mit Transformationen der häufig gewaltförmigen Beziehungsstrukturen zwischen Erwachsenen und Kindern einher, vor deren Hintergrund die gegenwärtigen Konzeptualisierungsansätze zur Kindheitsforschung immer mit zu betrachten sind.

Die nur auf den ersten Blick simple Frage, was denn aus Kindern Kinder mache, bildet dementsprechend einen analytischen Ausgangspunkt, in den gesellschaftstheoretische wie – politische Problemstellungen eingelassen sind. Gerade dies erlaubt es, Voraussetzungen von Kindern als partizipatorischen Bürgern im Kontext eines Verständnisses von ihnen als gesellschaftlichen Akteuren, ihnen die Fähigkeit von sozialen Kompetenzen zuschreibend (James/Prout 1997; Hutchby/Moran-Ellis 1998; Swiderek 2001), eher zu problematisieren und zu kontextualisieren, als dies möglich wäre, wenn man – naturalistisch oder entwicklungspsychologisch – auf ihre Entwicklung zu menschlichen Wesen abstellte (vgl. auch Qvortrup 1990); zugleich lenkt diese Frage die Aufmerksamkeit auf die vielen Schranken, die diese Bewegung hin zu einer inklusiven partizipatorischen Demokratie behindern. Ein solches Hindernis verbindet sich mit der Frage, wie Partizipation mit Bezug auf Kinderleben⁹ insgesamt erreicht werden kann. Diese Barriere kann nicht einfach durch eine geänderte Perspektive überwunden werden, mit der im Unterschied zum Naturalismus des alten Ansatzes Kindheit als soziale Figuration anerkannt wird – also als konstituiert im Kontext sozialer Beziehungen, konkreter historischer Interessen von Interventionsweisen in besondere Lebensphasen –, weil es hier an einer Aufnahme der kritischen Aufgabe fehlt, die Konstitutionsbedingungen kindlicher Subjektivität im Rahmen von Vergesellschaftungsprozessen zu entschlüsseln (vgl. Sünker 1993). Ohne dies bleibt die Beziehung zwischen Abhängigkeit und Autonomie wie die zwischen Entwicklung und Bildung opak. Damit bleibt das Risiko, dass alle Fortschritte der neuen Kindheitsforschung, mit denen Kinder als soziale Akteure positioniert wurden und werden, in der Annahme untergehen, dass Abhängigkeit antagonistisch zu Autonomie sich verhält, dass Autonomie allein das Recht und die Fähigkeit zur Partizipation in Entscheidungsprozessen in einer demokratischen Weise enthält. Somit sollte klar sein, dass es in entscheidender Weise darauf ankommt, sich vorzustellen, dass es eine nicht-antagonistische Beziehung zwischen Abhängigkeit und Autonomie geben kann, da dies entscheidend ist für die Möglichkeiten, eine partizipatorische Demokratie aufzubauen. In diese Fassung der „Subjekt-Frage“ ist dementsprechend die nach den Konstitutionsbedingungen der Kompetenz zur Regulierung und Gestaltung individueller wie gesellschaftlicher Beziehungen eingelassen, eine Problematik, die eben nicht allein mit Bezug auf Kinder zu diskutieren ist.

IV.

Geht es demzufolge bei der Beschäftigung mit ‚Kindheit und Kinderleben‘ um eine konkrete historische Besonderung von Generationsbeziehungen im Interesse der Kinder wie der Gesellschaft als Ganzer – da Emanzipation nur für alle oder für niemanden gelten kann –, dann stellt sich die Frage, ob und wie die Par-

tizipation von Kindern und Erwachsenen am Gesellschaftsleben auf allen Ebenen sich erreichen lässt. Zudem ist zu klären, inwiefern dies die Möglichkeit realer gesellschaftlicher Änderungen einschließt und in welcher Weise damit gegen die wachsende Exklusion verschiedener Gruppen, Schichten und Klassen an gesellschaftlicher Beteiligung gearbeitet zu werden vermag. Obwohl es konzeptuelle Argumente und Glaubenssätze gibt, mit denen die Idee, Partizipation sei möglich und trage zur Verbesserung von Gesellschaft bei, vertreten wird, ist festzuhalten, dass es hierzu kaum empirische Belege gibt. Gerade dies aber führt zu der Forderung nach Realisierungen von Partizipation, um die ‚Entwicklungsideologie‘ im Kinderleben zu unterminieren – auch im Rahmen der politischen Reden ‚Kinder sind unsere Zukunft‘ (vgl. Moran-Ellis/Cooper 1999). Obwohl diese Zukunftsrhetorik die Kinder ins Zentrum zu stellen scheint, arbeitet sie tatsächlich gegen deren Inklusion in die Demokratie, da hier die Vorstellung herrscht, das ‚Geschäft‘ der Kinder bestehe im Erwerb der richtigen Art von sozialem und kulturellem Kapital, damit diese sich zu ordentlichen Bürgern entwickeln.

Eine ähnliche Falle ergibt sich im Kontext bestimmter Rechtsdiskurse. Auch wenn sich inzwischen eine fundamentale Differenz zwischen den gegenwärtigen, in einer Subjektorientierung wurzelnden Diskussionen über Kinderrechte – mit einer Priorität für die Sicht auf Kinder als autonome Akteure – und denen aus vergangenen Zeiten konstatieren lässt, so handelt es sich doch um Begrenzungen durch Alter, Zugang, Prinzipien, die an ‚best interests‘ orientiert sein sollen, mit denen Entscheidungen in die Hand von professionellen Experten gelegt werden (vgl. James/James 1999). Darüber hinaus ist zu bedenken, dass, auch wenn auf der Wortebene in Grundrechten nicht zwischen verschiedenen Mitgliedern der Gesellschaft unterschieden wird, Kinder effektiv ausgeschlossen werden, da ihnen nicht der Subjektstatus garantiert wird – dies ist eine der Folgen der gegenwärtigen Verteilung von generationalem Kapital. Deshalb gibt es in Deutschland, nachdem dies im Falle einiger Bundesländer bereits realisiert wurde, immer wieder die Forderung, Kinderrechte in die Verfassung aufzunehmen (vgl. Hammer 2008).

Gefördert wird durch den Status quo eine Situation, in der Eltern als Rechtsvertreter von Kindern agieren (vgl. Wiesner et al. 1995: 17ff.) – dies reicht bis zur Familialisierung der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt.¹⁰ Es geht uns hier vor allem um die Art, in der die direkte Partizipation von Kindern und jungen Menschen an demokratischen Prozessen jenseits von Formen wie Kinder- und Jugendparlamenten, die institutionalisiert und formalisiert sind, ver- bzw. behindert wird (vgl. Sünker et al. 2005). Der Mangel an Anerkennung bzw. der Ausschluss von Bürgerrechten, führt zu einer Form der Abhängigkeit von Kindern, die sich antagonistisch zu der Autonomie verhält, auf der eine demokratische Partizipation aufruh. Daraus ergibt sich die Aufgabe, in konkreter Weise aus-

zubuchstabieren, was denn die Dialektik von Abhängigkeit und Autonomie in je besonderen Lebensverhältnissen, bezogen auf Generation und Individuum – einschließlich der Kinder – ausmacht

V.

Die UN-Konvention für die Rechte des Kindes (1989) kann unserer Einschätzung nach ein entscheidendes Element zur Stärkung partizipatorischer Rechte von Kindern sein; sie kann – insbesondere auch angesichts ihrer transnationalen Orientierung – als ein zivilisatorischer Fortschritt im Interesse der Kinder dieser Welt betrachtet werden; dies trotz aller berechtigter Kritik. Auch wenn die Konvention – anders als wir hier – nicht für eine neue Form von Demokratie argumentiert, so bilden doch die in ihr gesetzten partizipatorischen Rahmungen mehrere Möglichkeiten, vorherrschende Vorstellungen wie Konzeptualisierungen von Kindheit und kindlicher Citizenship zu revidieren. Als entscheidend für eine Verwirklichung von Partizipation wie eine darin eingelassene Verbesserung von Lebensbedingungen wird deren praktische Erfahrung gesehen und daher durch eine Reihe von Artikeln vorbereitet.

Ausgehend von der Frage, warum es denn spezifische Kinderrechte geben müsse (vgl. Archard 1993: 45–57), erhebt sich die, ob es eine Geltung der allgemeinen Menschenrechte auch für Kinder gebe (Eichholz 1991). Deutlich wird daran, dass die Debatte um Kinderrechte und Kinderpolitik als umkämpftes Terrain zu verstehen ist, in die immer auch Vorstellungen über die Gestaltung(spotentiale) nationaler wie internationaler Verhältnisse eingehen.¹¹ Entscheidend ist in jedem Fall zunächst ein Verständnis vom Kind als Rechtssubjekt, was zugleich die Qualität von Erwachsenen-Kind-Beziehungen wesentlich berührt. In analytischen wie politischen Termini führt das zur Unterscheidung zwischen einer Politik für Kinder und einer mit Kindern.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass zwischenzeitlich – fast weltweit – zumindest auf der Deklarationsebene anerkannt wird, Kindern stehe ein Partizipationsrecht in Bezug auf Fragen ihrer Wohlfahrt und ihrer persönlichen Lebensbedingungen zu, da dem Paternalismus der klassischen Familien-, Schutz- und Unreifeideologien (Therborn 1993: 252ff.) wichtige Formulierungen in vielen Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention widersprechen. Dies bedeutet, dass offiziell anerkannt wird, Kinder an Entscheidungen über Bestimmungsgrößen und Bedingungsfaktoren ihrer Lebensverhältnisse zu beteiligen.¹² Diese Einschätzung gilt ungeachtet der Feststellung, dass die Konvention keinem kinderrechtlichen Radikalismus das Wort redet (Verhellen 1993): In der Verknüpfung von dem, was auf englisch als die drei P's (Protection, Provision, Participation) bezeichnet wird, zeigen sich Mischungsverhältnisse von Ideologien und realen Problemlagen im Bereich von

Kinderpolitik und Kinderrechten. Dabei sind aber die erkennbaren und identifizierbaren Positionierungen der Konvention anschlussfähig für Fragen von Kindheitstheorie – mit dem Zentrum „kindliche Subjektivität“ und Akteurskompetenzen – sowie Kinderpolitik – mit einer Priorität von „Partizipation“ vor der klassischen Positionierung mit dem Begriff „Stellvertretung“. Auf die in der UN-Konvention enthaltenen kindheitspolitischen Möglichkeiten, die es offensiv auszulegen gilt, um gerade auch den Verlautbarungscharakter offizieller Politik herauszufordern, verweisen die Überlegungen M. Bardys: „The Convention on the Rights of the Child could serve as a political tool of current international and national interests for the redesigning of knowledge on and with children“ (1994: 314).

Versuche, den Gehalt der Konvention durch die drei P's – Protection, Provision, Participation – zu strukturieren und zu entfalten, zeigen die Notwendigkeit auf, die Substanz interdisziplinär festzustellen und dann politisch weitgehend auszuloten, um Umsetzungen zu fordern und zu realisieren.

- ▷ Protection/Schutz: Schutzrechte sind mit einem traditionalem Zugang zur Kindheitsthematik verknüpft, ohne dass die darin mitgesetzte Zwangs- oder Kontrollproblematik schon angegangen geschweige denn gelöst wäre. Insbesondere Art. 19 der Konvention ist hier zu berücksichtigen, der besagt, jedes Kind sei „vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen“.¹³ Es geht mithin (auch) um die Entwicklung eines kindheitstheoretisch wie –politisch orientierten Schutzkonzepts, in dem Machtungleichheiten nicht länger eine Gefahr für kindliche Wohlfahrt und ‚gutes Leben‘ bedeuten.
- ▷ Provision/Versorgung/Infrastruktur: Wenngleich es sich auch hier um eine eher traditionsgeleitete Herangehensweise handeln kann, so verweist doch der Infrastrukturgedanke national wie international auf mehrere Problemlagen und Herangehensweisen. Im globalen Maßstab – angesichts der Lebenslagen in Dritter und Vierter Welt – ergeben sich Bezüge auf „basic needs“ und „basic education“ – einschließlich der menschenrechtlichen Problemlage(n) (s. Lenhart 1993, 2003). Mit Bezug auf westlich-kapitalistische Gesellschaften sind vor allem Bezüge auf die Themen „Sozialstaat und Gesellschaftspolitik“ sowie „öffentliche und private Erziehung/Bildung“ herzustellen (vgl. Wollons 1993; Stephens 1995; Sünker 2003). Handelt es sich hier im Kontext klassenbedingter Spaltungen von Gesellschaft zum einen um Prozesse von Infantilisierung von Armut, so geht es zum anderen um Reproduktionsprozesse sozialer Ungleichheit in Schulwesen, die zu Systemen der Bildungsapartheid führen (Honig 2001; Andresen 2008; Bourdieu 2004; Sünker 2003; Kap. 1). Kinderpolitisch und kinderrechtlich führt dies zu einer Privilegierung frühkindlicher

Bildung und Erfahrung, wird sich doch wohl nur so soziale Ungleichheit und deren Reproduktion strukturell bearbeiten lassen. Dementsprechend spricht H. Becker – bereits vor 40 Jahren – von der „Gleichheit der Bildungschancen“, die allein durch eine „soziale Startgleichheit“ garantiert werden könne (Adorno 1970: 110).¹⁴

- ▷ Participation/Partizipation: Mit Bezug auf Partizipationskonzepte und deren Realisierungen handelt es sich auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen Konstellation der Vermittlung von Kinderleben und gesellschaftlichen Verhältnissen um Formulierungen in der Konvention, die sich zwischen dem Problem der Meinungsfreiheit und dem der Beteiligung an unmittelbar lebenswichtigen Entscheidungen – u. a. in Sorgerechtsfällen – bewegen.

Den Ausgangspunkt vieler Positionsbestimmungen für die Partizipationsthematik bildet der Art. 12, der in zwei Absätzen Entwicklungsstufen des Kindes mit dem Recht auf Meinungsäußerung in allen es betreffenden Angelegenheiten, damit zugleich ein Recht auf „politische Bildung“, verbindet. Gegen eine restriktive Auslegung dieses Ansatzes ist die Formulierung des Art. 13,1 gerichtet, der besagt: „Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke und andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.“

In Verbindung mit den Art. 15 und 17, die das Recht auf freien Zusammenschluss und Versammlungsfreiheit sowie den freien Zugang zu Informationsquellen fordern, und mit dem Art 27, mit dem „das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard“ eingeklagt wird (vgl. auch Art. 6,2), wird nicht nur ein ‚emanzipatorisches Minimum‘ für Lebensweise und Lebensperspektiven von Kindern überall auf der Welt erreicht. Mit diesen Bestimmungen wird allen Situationen entgegenzuwirken gesucht, die durch strukturelle Gewalt oder persönliche Abhängigkeitsverhältnisse, die zur Erniedrigung führen, gekennzeichnet sind. Hierzu ist auch auf das Recht behinderter Kinder, ein menschenwürdiges Leben zu führen, das mit individueller Entfaltung und sozialer Integration verknüpft wird, hinzuweisen (Art. 23).

Weitere beteiligungspraktisch relevante Positionierungen finden sich in den Art. 28 und 31, die das Recht auf Bildung im Kontext von Chancengleichheit und institutionell abgesicherten Zugangsmöglichkeiten sowie die Bedeutung der Teilnahme am künstlerischen und kulturellen Leben für Kinder betonen. Hinzuzuweisen ist zudem auf den Art. 30, der ausdrücklich die Rechte von Minderheitenkindern bezüglich ihrer Stellung zu eigener Kultur, Religion und Sprache herausstellt (vgl. Skutnabb-Kangas/Cummins 1988).

Schließt man sich den Grundlinien dieser Interpretation der UN-Konvention an, so muss man sich mit der Frage kindlicher politischer Bewusstseinspotentiale und ihrer Gelegenheiten zu politischen Aktionen stellen, um so eine Rahmung für weitere gesellschaftspolitische wie -theoretische Überlegungen für das Partizipationsproblem zu schaffen.¹⁵ Des Weiteren vertreten wir die These, dass in die Neurelationierung des Verhältnisses von Participation, Provision und Protection aus einer Priorität für Partizipation positive Konsequenzen für den Bereich ‚Kinderschutz‘ erwachsen (werden) – auf den Seiten aller Beteiligten (vgl. Sünker 2006a).¹⁶

Dies weiter zu entwickeln, erfordert eine Vermittlung von Rechten und Alltagsleben. Ohne Partizipation auf der Alltagsebene von Gesellschaft, damit ohne Verankerung in und ohne Wertschätzung von Gesellschaft, werden Partizipationsmechanismen formalisiert, ihrer Gehalte entleert und für eine partizipatorische Demokratie faktisch bedeutungslos.¹⁷ Dies ist häufig die Gefahr im Falle von Kinder- und Jugendparlamenten und anderer institutionalisierter Formen, mit denen die herrschende generationale Ordnung nicht herausgefordert wird, so dass es nicht zu einem tatsächlichen Wandel in der gesellschaftlichen Position von Kindern kommt.

Um zu einer tatsächlichen Änderung zu gelangen, eine substantielle partizipatorische Demokratie zu schaffen, geht es um mehr als ein ‚Gehörtwerden‘ als Mittel von Beteiligung. Dies kann – auch angesichts der gesellschaftlichen Ungleichheiten von Klasse, Gender, Race und Generation – nur einen Anfang bilden, darf aber zu keiner Befriedungsstrategie verkommen.¹⁸ Erst wenn – generationsübergreifend – alle Bürgerinnen und Bürger, wie Adorno das Demokratieproblem formuliert hat, Demokratie „wirklich als ihre eigene Sache erfahren, sich selbst als Subjekte der politischen Prozesse wissen“ (Adorno 1970: 15), wird sich von einer Verwirklichung von Kinderrechten in der Praxis¹⁹ sprechen lassen.

Anmerkungen

- 1 Die Aktualität dieser Einschätzung Kants zeigt sich zum einen an der heute besonders extremen Funktionalisierung frühkindlicher Erziehung und Bildung mithilfe von Klassenstrategien, die dem eigenen Nachwuchs Vorteile auf dem umkämpften Markt um Privilegien verschaffen sollen (vgl. Vincent/Ball 2006) und zum anderen in herrschaftlichen, staatlich verankerten Strategien, die Law (2006) als „The war for children’s minds“ benennt.
- 2 Anna Siemsen hat aus einer pädagogisch-politischen Analyse heraus beschrieben, wie diese Situation in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu einer Haltung „der blinden Unterwerfung unter eine Staatsleitung, eine Partei oder einen Führer“ (ver)führte (1948: 5).

- 3 Vor diesem Hintergrund lässt sich auch ihre Ausgangsthese besser verstehen und nachvollziehen: „But we will maintain that no capitalist society today may reasonably be called democratic in the straightforward sense of securing personal liberty and rendering the exercise of power socially accountable“ (Bowles/Gintis 1987: 3).
Dieser Bezug auf das Macht- und Freiheitsproblem im Kapitalismus bildet auch den Hintergrund für die berühmte Einschätzung in den Analysen der Frankfurter Schule zu der Möglichkeit des Übergangs von Kapitalismus zu Faschismus (vgl. Sünker 2006).
- 4 In ihrer ‚History of Child Custody in the United States‘ beschreibt Mason als ein wesentliches Problem: „children are seen but rarely heard“, „children have no voice of their own“ (1994: XIX).
- 5 Mit Bezug auf die Entwicklung von Politik und politischer Kultur sprechen vor allem US-amerikanische Beiträge mehr und mehr über einen „Niedergang“; vgl. Boggs (2000); Berman (2000); Kellner (2001); Chomsky (2006).
- 6 Wir nehmen hier keine entwicklungspsychologische oder sozialisationstheoretische Position ein, in der Kindheit als Zeit für das Erlernen von Bürgersein betrachtet werden würde. Damit würde behauptet, daß die Position von Kindern entwicklungsmäßig darin bestehe, daß ihnen Kompetenzen, um Bürger zu sein, bis zu einem bestimmten Alter fehlten. Im Gegensatz dazu argumentieren wir von einer Position aus, die Kinder als soziale Akteure betrachtet und dementsprechend auch Handlungskompetenzen zuschreibt (vgl. Hutchby/Moran-Ellis 1998).
- 7 Die grundlegenden Studien von Wexler (1992) und McLaren (1993) analysieren die institutionelle Formbestimmtheit von Schule und deren Konsequenzen für die Identitätsbildungsprozesse und Fragen von Bewusstseinsbildung wie Konformismus; die stärker bildungspolitisch ausgerichteten Studien von Whitty (2002) und Ball (2003) weisen eindeutig die Verknüpfung von Klassenstrategien, Staatsaktionen und Bildungspolitik nach.
- 8 Die Inhalte dieses Perspektivenwechsels hat A. Lange (1995) in Detail zusammengestellt.
Der Titel von Masons Buch „From Father’s Property to Children’s Rights“ (1994) kennzeichnet – kinderrechtlich – wesentliche Elemente der Entwicklung.
- 9 Dies schließt durchaus die ‚Altersfrage‘ ein, also ab welchem Alter und in welchen Konstellation was von Kindern erwartet werden kann. Eingeschlossen ist auch die Frage, wo, wie und bis wann der Staat als Garant für bestimmte Leistungen etc. beteiligt zu sein hat; nicht zuletzt stellt sich auch die „Professionsfrage“.
- 10 In einem Europarat Text zur Rahmung von Kinderpolitik lesen wir dagegen: „In search for relevant data on which to build a childhood policies, the child – not the family – must be made the unit of observation“ (Council of Europe 1996: 17). Komplementär dazu lassen sich Entwicklungen des Familienlebens lesen, die du Bois-Reymond (2001) als „Verhandlungshaushalt“ benennt.
- 11 Dazu gehört auch das Wissen, dass der Tierschutz dem Kinderschutz historisch vorrangig war (Therborn 1993: 251).
- 12 Wesentlich ist hier zum einen, dass die UN-Kinderrechtskonvention von allen Staaten – mit Ausnahme der USA und Somalias – unterschrieben worden ist und zum zweiten im Rahmen des Monitoring alle Unterzeichner sich zu einer regelmäßigen Berichterstattung verpflichten. Dabei vermitteln diese Länderberichte, die im Internet einzusehen sind, ein eindrucksvolles Bild der internationalen Diskussion – von Auseinandersetzungen

- gen zwischen Regierungen und NGOs bis hin zu realen Bedingungen und Veränderungen kindlicher Lebenslagen.
- 13 Hier ergibt sich ein enger Bezug zum § 1 (vor allem 1.1. und 1.3.) des deutschen Kinder- und Jugendhilfegesetzes, der auch für den Bereich von Provision/Versorgung/Infrastruktur) relevant ist.
 - 14 Dem entspricht die Argumentation von Archard, der kinderrechtlich akzentuiert davon handelt, es gehe um eine „fundamental equalisation of condition“, darum „to help to ensure that all children get off to the same start“ (1993: 162, 167).
 - 15 Mit Bezug auf den kindheitstheoretisch orientierten Zustand der politischen Sozialisationsforschung kann es nur als bezeichnend gelten, dass 1965 Greensteins Studie „Children and Politics“ erschien und seitdem ‚Fehlanzeige‘ zu vermeiden ist. Für Politikbefähigung wie -fähigkeit scheint uns das Ergebnis von Mason relevant: „Perhaps this lesson of history is that children, who have no political voice, are too often the political weapons of others’ battles or, simply, are not considered at all“ (1994: 189).
 - 16 Konsequenzen müssen sich auch für die Konzeptualisierung von „Kindeswohl“ – aus der Perspektive von Kindern – ergeben.
 - 17 Am Beispiel von Entwicklungen in Großbritannien lässt sich das demonstrieren: Es gibt Bestrebungen, die Akzeptanz von Kindern als gesellschaftliche Akteure analog zu Erwachsenen stark zu begrenzen; sie werden vielmehr als Individuen gezeichnet, die streng zu regulieren sind, da sie – aufgrund von Dispositionen – eine Bedrohung für die gesellschaftliche Ordnung darstellen. Dies findet sich vor allem im Kontext der Anti-Social Behaviour Orders (ASBOs), mit denen der Zugang zu öffentlichen Räumen für die nachwachsende Generation reglementiert wird, vgl. auch Schütter (2006).
 - 18 Dabei soll nicht verkannt werden, dass der „Infantilisierung“ von Kindheit mithilfe des Kinderrechte-Diskurses bereits etwas Konkretes, öffentliche Debatten und Mentalitäten Beeinflussendes, entgegengesetzt wird (Archard 1993: 168).
 - 19 S. dazu erstens die Einschätzung Archards (1993: 169): „Children, empowered by knowledge and a sense of their own independence, are more capable of resisting their exploitation by adults“; sowie zweitens die Perspektive Adornos, dass Erziehung „zum Widerspruch und zum Widerstand“ führen muss (Adorno 1970: 145) – was auch der eingangs angesprochenen Kantschen Position entspricht.

Literatur

- Adorno, Th. W. (1970): Erziehung zur Mündigkeit. Vorträge und Gespräche mit Hellmut Becker 1959 1969. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Alanen, L. (1994): ‚Zur Theorie der Kindheit‘, Sozialwissenschaftliche Literatur Rundschau 17 (28), 93 112.
- Andresen, S. (2008): Kinder und Armut. Perspektiven der Forschung, in: H. Sünker/Th. Swiderek, 164 178.
- Archard, D. (1993): Children: Rights and Childhood. London/New York: Routledge.
- Ariès, P. (1962/1992): Geschichte der Kindheit. München: DTV.
- Ball, St. (2003): Class Strategies and the Education Market. The middle class and social advantage. London/New York: Routledge Falmer.

- Bardy, M. (1994): The Manuscript of the 100-Years Project, in: J. Qvortrup et al. (eds.): *Childhood Matters: Social Theory, Practice and Politics*. Aldershot: Avebury, 299–318.
- Beck, U. (1986): *Risikogesellschaft*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Benjamin, W. (1969): ‚Eine kommunistische Pädagogik‘, in: *Über Kinder, Jugend und Erziehung*. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 87–90.
- Benjamin, W. (1991): *Einbahnstraße*, in: *Gesammelte Schriften IV, 1*. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 83–148.
- Berman, P. (2000): *The Twilight of American Culture*. New York: W.W. Norton & Co.
- Boggs, C. (2000): *The End of Politics. Corporate Power and the Decline of the Public Sphere*. New York/London.: Guilford Press.
- Bourdieu, P. (2001): *Meditationen. Zur Kritik der scholastischen Vernunft*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Bourdieu, P. (2004): *Der Staatsadel*. Konstanz: UVK.
- Bowles, S. & Gintis, H. (1987): *Democracy and Capitalism*. New York: Basic Books.
- Bühler-Niederberger, D./Sünker, H. (2008): *Theorie und Geschichte der Kindheit und des Kinderlebens*, in: *Sünker/Swiderek*, 5–46.
- Castells, M. (1998): *The Information Age. Vol. III: End of Millennium*. Malden/Oxford.: Blackwell.
- Chomsky, N. (2006): *Failed States. The Abuse of Power and the Assault on Democracy*. New York: Metropolitan Books.
- Council of Europe Steering Committee on Social Policy (1996): *Children’s Rights and Childhood Policies in Europe*. Ref. CDPS CP (96) No. 1. Brussels.
- Cunningham, H. (1995): *Children and Childhood in Western Society since 1500*. London: Longman.
- Davies, J. (1998): ‚Understanding the Meanings of Children: a reflexive process. *Children and Society*, 12 (5), 325–335.
- Deutsches Komitee für UNICEF (2003): *Zur Situation der Kinder in der Welt 2003*. Frankfurt/M.: Fischer.
- Deutsches Pisa-Konsortium (ed.) (2001): *PISA 2000*. Opladen: Leske & Budrich.
- Du Bois-Reymond, M. (2001): *Familie und Partizipation*, in: *Güthoff, F./Sünker, H.*, 81–105.
- Du Bois-Reymond, M., Sünker, H. & Krüger, H.-H. (eds.) (2001): *Childhood in Europe*. New York: Peter Lang.
- Eichholz, R. (1991): *Die Rechte des Kindes*. Recklinghausen: Georg Bitter.
- EU (2002): *Neuer Schwung für die Jugend Europas*. Luxemburg: EU.
- Greenstein, F. (1965): *Children and Politics*. New Haven/London: Yale University Press.
- Güthoff, F./Sünker, H. (Hg.) (2001): *Handbuch Kinderrechte. Partizipation, Kinderpolitik, Kinderkultur*. Münster: Votum.
- Hammer, W. (2008): *Kinderrechte ins Grundgesetz! – Plädoyer für einen notwendigen Schritt zur Verbesserung der Rechtstellung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland*, in: *Forum Jugendhilfe* H. 1, 75–79.
- Honig, M.-S. (1999): *Entwurf zu einer Theorie der Kindheit*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Honig, M.-S. (2001): *Soziale Frage, Frauenfrage – Kinderfrage?*, in: *Sozialwissenschaftliche Literatur Rundschau* 24 (H. 42), 59–83.
- Hutchby, I./Moran-Ellis, J. (eds.) (1998): *Children and Social Competence: Arenas of Action*. London: Falmer Press.

- James, A./James, A. (1999): Pump Up the Volume: Listening to Children in Separation and Divorce. *Childhood* 6 (2), 189–206.
- James, A./Prout, A. (eds.) (1997): *Constructing and Reconstructing Childhood*. London/Washington, 2nd edition: Falmer Press.
- Kant, I. (1968): Über Pädagogik, in: ders.: *Werke* Bd. 10, hg. v. W. Weischedel. Darmstadt: WBG, 694–761.
- Kellner, D. (2001): *Grand Theft 2000. Media Spectacle and Stolen Election*. Lanham: Rowman & Littlefield.
- Lange, A. (1995): ‚Eckpfeiler der sozialwissenschaftlichen Analyse von Kindheit heute‘, in: *Sozialwissenschaftliche Literatur Rundschau* 18 (30), 67–76.
- Law, S. (2006): *The War for Children’s Minds*. London/New York: Routledge.
- Lenhart, V. (1993): „Bildung für Alle“. Zur Bildungskrise in der Dritten Welt. Darmstadt: WBG.
- Lenhart, V. (2003): Die Menschenrechte als Gegenstand der Erziehungswissenschaft, in: *Sozialwissenschaftliche Literatur Rundschau* 26 (H. 47), 90–100.
- Luke, C. (1989): *Pedagogy, Printing and Protestantism: the Discourse on Childhood*. Albany: State University of New York Press.
- Mason, M. A. (1994): *From Father’s Property to Children’s Rights. The History of Child Custody in the United States*. New York: Columbia University Press. .
- McLaren, P. (1993): *Schooling as a Ritual Performance*. 2nd ed. London/New York: Routledge.
- Moran-Ellis, J./Cooper, G. (2000): Making Connections: Children, Technology, and the National Grid for Learning, in: *Sociological Research Online* 5 (3) www.socresonline.org.uk/5/3/moran-ellis.html.
- Qvortrup, J. (1990): *Childhood as a Social Phenomenon. An Introduction to a Series of National Reports*. Eurosocial Report 36. Wien: European Centre for Social Welfare.
- Schindler, S. (1994): *Das Subjekt als Kind. Die Erfindung der Kindheit im Roman des 18. Jahrhunderts*. Berlin: Erich Schmidt.
- Schleiermacher, F. (1983): *Vorlesungen aus dem Jahr 1826*, in: *Pädagogische Schriften I*. Berlin: Ullstein, 1–369.
- Schütter, S. (2006): Die Regulierung von Kindheit im Sozialstaat. Kinder und Kindheit in New Labours Gesellschaftsentwurf, in: *neue praxis* 36, 467–482.
- Skutnabb-Kangas, T./Cummins, J. (eds.) (1988): *Minority Education. From Shame to Struggle*. Clevedon/Philadelphia: Multilingual Matters.
- Sünker, H. (1993): Kindheit zwischen Individualisierung und Institutionalisierung, in: *Zentrum für Kindheits- und Jugendforschung (Hg.): Wandlungen der Kindheit*. Opladen: Leske + Budrich, 15–31.
- Sünker, H. (2003): *Politik, Bildung und soziale Gerechtigkeit. Perspektiven für eine demokratische Gesellschaft*. Frankfurt/M.: Lang.
- Sünker, H. (2006): Kritische Theorie und Analyse des Nationalsozialismus. Notate zu Herbert Marcuses ‚Der Kampf gegen den Liberalismus in der totalitären Staatsauffassung‘, in: M. Heinz/G. Gretic (eds.): *Philosophie und Zeitgeist im Nationalsozialismus*. Würzburg: Königshausen & Neumann, 67–83.
- Sünker, H. (2006a): *Child Protection. Conditions – Challenges – Perspectives in German Debates*. Key note auf der ‚International Conference on Child and Youth Protection

- Practise Model', Taipei, Oktober 2006 (Taiwan Fund for Children and Families; Graduate Institute of Social Work/NTNU; Children's bureau, Ministry of the Interior R.O.C.)
- Sünker, H./Swiderek, Th./Richter, E. (2005): Der Beitrag partizipativer Handlungsansätze in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zur Bildung und Erziehung. Expertise zum 8. Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung NRW. Düsseldorf: MSJK.
- Sünker, H./Swiderek, Th (Hg.) (2008): Lebensalter und Soziale Arbeit. Bd. 2: Kindheit: Baltmannsweiler: Schneider Hohengehren.
- Swiderek, Th. (2001): Partizipation von Kindern – ein Beitrag zur Demokratisierung von Gesellschaft?, in: F. Güthoff/H. Sünker (Hg.), 114–139.
- Therborn, G. (1993): The Politics of Childhood: The Rights of Children in Modern Times, in: Castles, F. (ed.): Families of Nations. Aldershot: Dartmouth, 241–291.
- Theunissen, M. (1982): Selbstverwirklichung und Allgemeinheit. Zur Kritik des gegenwärtigen Bewusstseins. Berlin: De Gruyter.
- Verba, S., Schlozmann, K. and Brady, H. (1995): Voice and Equality. Civic Voluntarism in American Politics. Cambridge/London: Harvard University Press.
- Verhellen, E. (1993): ‚Children and Participation Rights‘, in: P.-L. Heilö/E. Lauronen/M. Bardy (eds.): Politics of Childhood and Children at Risk. Provision – Protection – Participation. Wien: European Centre for Social Welfare, 49–68.
- Vincent, C./Ball, St. (2006): Childcare, Choice and Class Practices. Middle-class parents and their children. London/New York: Routledge.
- Wexler, P. (1992): Becoming Somebody. Toward a Social Psychology of School. Washington: Falmer Press.
- Wiesner, R. et al. (1995): SGBVIII. Kinder- und Jugendhilfe. München: Beck.
- Whitty, G. (2002): Making Sense of Education Policy. London: Paul Chapman.
- Wollons, R. (ed.) (1993): Children at Risk in America. History, Concepts and Public Policy. Albany: SUNY Press.
- Zeiher, H. (1996): Kindern eine Stimme geben, in: Sozialwissenschaftliche Literatur Rundschau 19 (H. 31/32), 48–54.

*Jo Moran-Ellis M.Sc., Head of the Department of Sociology,
University of Surrey, Guildford, Surrey GU2 7XH, UK*

*Prof. Dr. Heinz Sünker, Universität Wuppertal/FB Bildungswissenschaften,
42119 Wuppertal
E-mail: suenker@uni-wuppertal.de*



Karl August Chassé

Wandel der Lebenslagen und Kinderschutz. Die Verdüsterung der unteren Lebenslagen

Die Lebenslagen der Adressaten zu beobachten, ihre Entwicklung zu analysieren, wurde in der Konstitutionsphase der modernen Sozialpädagogik zu den zentralen Aufgaben einer Theorie der sozialen Arbeit gezählt – so von Hans Thiersch und Thomas Rauschenbach 1982 in dem viel beachteten Theorie-Artikel des Handbuchs Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Die Lebenswelt der Adressaten gilt als „erstes Hauptstück“ einer Theorie der Sozialpädagogik/Sozialarbeit. Den gesellschaftlich produzierten, „historischen Charakter von Lebensschwierigkeiten, die Erzeugung und Definition z. B. von Armut, Krankheit, sozialer Notlage“ gelte es zu rekonstruieren (Thiersch/Rauschenbach 1982: 1001). Angesprochen wird auch als Aufgabe einer Sozialarbeitstheorie, den Zusammenhang von gesellschaftlich-historischen Rahmenbedingungen und sozialen und professionellen Handlungsmustern im Rahmen von Lebenslagen und schicht- und altersspezifischen Kulturen zu reflektieren. (a.a.O., 1002). Die Frage nach den „gesellschaftlichen Funktionen“ sozialer Arbeit als zweites zentrales Hauptstück einer Theorie und die Frage nach den spezifischen sozialpädagogischen Institutionen als drittes Hauptstück einer Theorie lässt sich in der Sicht der Autoren nur im Kontext thematisieren. Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Widerspruch zwischen Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen konkret diskutiert werden und dazu die jeweiligen Institutionen sowohl „in den Alltagsvollzügen ihrer Praxis ernst genommen wie historisch-gesellschaftlich verortet werden“ müssen (1005f.). Rund 20 Jahre später wird vor allem die gesellschaftliche Dethematisierung und Ausblendung sozialer Probleme im Rahmen veränderter öffentlicher Diskurse vermerkt (Füssenhäuser/Thiersch 2001: 1879), die Analyse von Lebenslagen und Lebensweisen dagegen stärker mit der Entwicklung und Gestaltung der Institutionen der sozialen Arbeit verbunden (ebd.: 1883).

Die Veränderung der gesetzlichen Regelungen und fachlichen Anforderungen zum Kinderschutz geschieht in einer Zeit, in der sich die Lebenslagen und die Erwerbsperspektiven von einigen Teilen der Bevölkerung verändern. Die öffentliche, politische und mediale Aufmerksamkeit für zu Tode gekommene, misshan-

delte und gequälte Kinder bildet den Hintergrund für Veränderungen des Kinderschutzes, der tendenziell elterliche Rechte stärker begrenzt (von den Rechten der Kinder kann im deutschen Jugendhilferecht nur vermittelt gesprochen werden – vgl. dazu die Beiträge Mündler/Smessaert und Sünker/Moran-Ellis in diesem Heft) zu Gunsten staatlicher Supervisions- und Eingriffsrechte. In diesem Beitrag soll der Frage nachgegangen werden, ob und wie sich Lebenslagen benachteiligter Gruppen und Schichten verändert haben, und ob dies möglicherweise den Hintergrund für zunehmende Prozesse der Vergleichsgültigung gegenüber Kindern darstellt. Das wird am Beispiel Kinderarmut verfolgt.

Eine zweite Frage ist die, welches hegemoniale Muster hinter den Veränderungen der Regelungen steht. Hier wird die These vertreten, dass wohl der Kontrollaspekt verstärkt wird, solche Strategien aber – zumindest in der institutionellen Umsetzung – offen bleiben müssen für andere, z. B. auf den Ausbau von Förderung und Bildung setzende Strategien, mit unterschiedlichen Ressourcen, und sich daher nicht ohne weiteres einlinig und wohl auch nicht bundesweit einförmig umsetzen werden.

Als Gegenpol zum arbeitsamen und pflichtbewussten Bürger werden in der öffentlichen, der politischen (vor allem auch medialen) Debatte immer wieder Bilder von Menschengruppen gezeichnet, die sich aus dem Mainstream der Arbeitsgesellschaft mehr oder weniger bewusst verabschiedet haben. In Bezug auf Familien werden dann Bilder von vernachlässigenden, weil vor allem mit sich selbst befassten Eltern vorgestellt, die ihren Kindern nicht das zukommen lassen, was Kinder emotional, fördernd, motivierend, bildend, anregend usw. brauchen – aber nicht wegen der eigenen Arbeitslosigkeit, den fehlenden (erwerbs-)biografischen Perspektiven, oder der Armut – sondern wegen ihrer Selbstbezogenheit und ihrer abweichenden kulturellen Einbindung. Offenbar verändern sich die Lebenslagen zentraler Adressatengruppen gravierend. Zugleich werden Lebensbewältigung und Lebensführung generell komplexer, schwieriger und vor allem für bestimmte benachteiligte Gruppen risikoträchtiger. Empirische Daten weisen auf eine zunehmende Prekarität von Lebenslagen hin, und vor allem für Kinder verstärken sich die Benachteiligungen im Aufwachsen für eine größer werdende Gruppe. Auch im Erleben und der Wahrnehmung der Kinder und Jugendlichen selbst zeigen die Jugendstudien seit 1996 eine anhaltende Zukunftsangst vor allem hinsichtlich der beruflichen Lebensperspektiven – und zwar bereits am Ende der Grundschulzeit, also etwa bei zehnjährigen Kindern.

Zugleich zeigt sich in neueren Untersuchungen, dass ein Gefühl der Unsicherheit und Gefährdung seit den 1990er Jahren die Mitte der Gesellschaft erfasst hat. Die Statussicherheit einiger mittlerer Milieus steht in Frage, und damit ein wichtiger Aspekt ihrer sozialen Identität: ihre „Respektabilität“ beruht auf einer beständigen, sicheren und anerkannten sozialen Stellung, die entweder durch Leis-

tung oder durch Loyalität verdient ist, und der mithin eine besondere Leistungs- oder Pflichtethik entspricht. Bei eigener Unsicherheit wird es schwierig, sich von den unteren Gruppen mit ihrer unsicheren Beschäftigung, mit weniger Bildungstreben und weniger Zuverlässigkeit (also vor allem kulturell und habituell), abzugrenzen. Dies bleibt selbst dann problematisch, wenn die unteren Gruppen selbst noch stärkere Herabstufungen hinnehmen und wieder verstärkt auf zeitweise verlassene oder aufgegebene „unterschichtspezifische“ Bewältigungsmuster zurückgreifen müssen. Das relationale Klassengefüge verschiebt sich offenbar erheblich (zum Begriff der *relationalen* Klassentheorie in Anlehnung an Bourdieu vgl. Vester u. a. 2001: 152ff.).

Was ist unten?

Ich möchte im folgenden anhand der sog. Unterschichtendebatte (vgl. Widersprüche Heft 98, 2005, und Kessler/Reutlinger/Ziegler 2007) die Verschränkung und wechselseitige Bezogenheit von realer Veränderung der Lebenslage und dem Diskurs darüber deutlich machen. Die Unterschichtendebatte hat sich – wenn auch in sehr ideologischer Weise – mit dem Wandel der Lebenslagen der Unterschichten befasst. Paradox gesprochen, handelt die Unterschichtendebatte nur vordergründig vom kulturellen (!) Elend der Überflüssigen. Sie handelt in Wirklichkeit zugleich von den Mittelschichten und deren (berechtigten) Ängsten vor Statusverlust und sozialem Abstieg. Verhandelt wird dabei über die Interpretation der Gegenwart und die angemessene Bewältigungsstrategie. Diese Diskussion verbindet sich mit der klassischen „Vorstellung von den kulturlosen, der Vernunft abgeneigten und den eigenen Gefühlen ausgelieferten Massen“ (Le Bon 1982) und bedeute „kulturell stets eine Stufe der Auflösung, weil Kultur Eigenschaften wie Vernunft, Triebkontrolle und ganz allgemein ein hohes Bildungsniveau voraussetze, die den sich selbst überlassenen Massen völlig unzugänglich seien“ (Hartmann 2006: 196). „In den Feuilletons der bürgerlichen Medien wird der die dümmlichen Talkshows der Privatsender sehende, Bildzeitung lesende, *fast food* verschlingende und Bier trinkende Sozialhilfeempfänger zum Synonym für eine Unterschicht, der es nicht an Geld, sondern an Bildung mangelt. Nicht der Ausschluss vom Arbeitsmarkt, die frühe Selektion im Schulsystem, die wohnliche Gettoisierung oder die hohe Verschuldung seien das entscheidende Problem, so die Diagnose, sondern die Unfähigkeit oder gar Unwilligkeit der Unterschichten, sich vernünftig zu ernähren, sich niveauvolle Sendungen anzusehen oder sich ganz allgemein eine disziplinierte Lebensführung anzuewöhnen. Hier werden, in direkter Anknüpfung an die klassische Position der kulturlosen Masse, Ursache und Wirkung verkehrt. Dem einzelnen wird die Verantwortung für etwas angelastet, was im Kern gesamtgesellschaftlichen Strukturen zuzuschreiben ist. Dabei wäre es relativ leicht, die Wirklichkeit angemessener zu

erfassen, denn es gibt mittlerweile eine große Anzahl von differenzierten Analysen über die Entstehungs- und Funktionsbedingungen der ‚underclass‘, und zwar nicht nur angelsächsischer, sondern zunehmend auch deutscher Provenienz.“ (a.a.O.). (Vgl. dazu Widersprüche Heft 98, 2005; Kessel u. a. 2007.)

Der Hinweis auf die wissenschaftliche Analyse und die Empirie greift hier etwas zu kurz. Man kann annehmen, dass der tiefere Sinn der aktuellen Unterschichtdebatte nicht nur in der Legitimation eines (pädagogischen) Eingriffs des aktivierenden Staates mit dem Ziel der Veränderung von Mentalität und Verhaltensweisen – die zugleich, zumindest auf diese Zielgruppen bezogen, die Elternrechte einschränkt zu Gunsten staatlicher Interventionsrechte – zu sehen ist. Er ist auch ein Angebot an jenen (von Gefährdungen ihres Status bedrohten) Teil der mittleren Schichten, der sich vor einer stärker gewordenen Notwendigkeit der Abgrenzung nach unten sieht. Denn die bisher verlässlich gezogene Grenze für sichere und unsicheren Positionen im sozialen Feld scheint sich aufzulösen und Prekarität ist zu einem breit verteilten gesellschaftlichen Phänomen geworden (so z. B. Lessenich/Nullmeier 2006: 23). Es geht zugleich um einen Bruch der bisherigen Solidarität mit den unteren, benachteiligten Gruppen. Parallel zu diesem hegemonialen Diskurs um die symbolische Ab- und Ausgrenzung wird mit der Politik des aktivierenden Staates eine sekundäre Integration arbeitsmarktlich ausgegrenzter Gruppen (der „Unterschicht“) angestrebt, die auf eine Wiedereingliederung in Prekarität, Armut und mit verminderten sozialen Rechten abzielt (vgl. ausführlich Chassé 2008). Der Wechsel der Semantik von der Sozialreform zur Re-Moralisierung von Ungleichheit begleitet diesen gesellschaftlichen Prozess.

Mit der Konstruktion des „unten“ greift die Unterschichtdebatte auf einen alten Topos der Distinktion von Innen und Außen zurück. Respektabilität markiert die Grenzlinie als Nichtzugehörigkeit zu einer nach Ständen, Berufen und konventioneller Lebensführung geordneten Welt, diese Konstruktion begleitet die Geschichte der unteren Schichten: im 19. Jahrhundert wachsen die unterbäuerlichen und unterständischen Schichten bis auf 2/3 der Bevölkerung an. Ohne festen Beruf, ohne ausreichendes Land, angewiesen auf eine flexible Kombination von kleiner Subsistenzwirtschaft und Zusatzverdiensten haben die unterständischen Schichten über die Epoche der Auflösung der feudalen Gesellschaft Stigmatisierung auf sich gezogen, wie z. B. die angeblich mangelnde Arbeitsmoral und fehlende Disziplin der ökonomischen Haushaltsführung, die ungezügelter Vermehrung usw. – das ist das Thema der neuzeitlichen Armenfürsorge und Sozialdisziplinierung (vgl. Sachße/Tennstedt 1998). Mit der Industrialisierung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts beginnt dann ein neues Entwicklungsmuster, nämlich die allmähliche Absorption durch die Industrie.

In der Nachkriegszeit, dem „goldenen Zeitalter“ (Hobsbawn 1997) geschieht eine historische Zäsur, die der Historiker Mooser als die agrarischen Verwurzelung der

Mehrheit der Arbeiterschaft (auf dem Land und in den Kleinstädten) beschreibt. Diese Symbiose von ländlicher Unterschichtenökonomie und kapitalistischer Lohnarbeit als jahrhundertealte soziale Formation verschwindet. Burkhard Lutz beschreibt diese Symbiose zugleich als Bewältigungsform, denn die ländliche Unterschichtenökonomie ermöglichte eine soziale Abfederung der Risiken der Lohnarbeiterexistenz (vgl. Lutz 1986, Chassé 1988). Die fordistische Entwicklung hat einerseits diese Symbiose zerschnitten, und damit zugleich den sozialen und kulturellen Anschluss an die Modernisierung durch Integration gefördert (Groh-Samberg 2006: 243). Damit waren die „Unterschichten“ für einige Jahrzehnte nahezu verschwunden, sie waren kulturell und erwerbsmäßig integriert und adaptiert.

Gegenwärtig erzwingen die ökonomischen und politischen Anforderungen hinsichtlich verschiedener Teilmilieus – das traditionslose Milieu, das traditionelle Arbeitermilieu, das kleinbürgerlichen Milieu und das leistungsorientierte Arbeitermilieu – eine Umstellung der überkommenen Positionierungsstrategien. Befristete Beschäftigungen, geringe Absicherungen, Maßnahmen der Arbeitsförderung, häufige Jobwechsel und Arbeitslosigkeitsphasen, prekäre Beschäftigungen mit flexiblen Arbeitszeiten, prekäre Selbstständigkeit, Ich-AGs, regional mobile Leiharbeit usw. laufen auf eine neue Form der Arbeit hinaus, die im krassen Gegensatz zur fordistischen Normalarbeit steht. „Der arbeitsmarkt- und sozialpolitische Kurs zielt auf eine systematische Abdrängung in die Informalität“ (Groh-Samberg 2006: 256). Damit verbunden verschärfen sich innerhalb der Arbeitermilieus die Abgrenzungen und Konflikte zwischen den Traditionslinien der Respektabilität und der Informalität.

Empirie: Entwicklung der Lebenslagen, Prekarität, Armut usf.

Während die (wissenschaftlichen) Protagonisten des Unterschichtdiskurses empirische Belege für die tatsächliche Herausbildung einer kulturell, in ihrer Mentalität und in ihren Lebens-Stilen abgrenzbaren Unterschicht nicht nur nicht gefunden, sondern gar nicht gesucht hatten, zeigen alle empirischen Indikatoren eine Zunahme prekärer Lebenslagen vor allem seit Ende der 1990er Jahre auf. Bereits der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Armutsquote in Deutschland von 1998 bis 2003 angestiegen ist. Der 3. (gerade veröffentlichte) schreibt den Trend fort. Das Statistische Bundesamt gibt für 2005 eine Armutsquote von 13,2 Prozent und einen Anteil von 34,4 Prozent der Bevölkerung mit Niedrigeinkommen an (Datenreport 2006: 611). Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe 2005 (Hartz IV) haben sich die Zahlen erhöht. Am

deutlichsten wird das im Anstieg der Kinderarmutsquote; die Zahl der von Armut betroffenen Kinder (gemessen als Einkommensarmut der Familien) wird 2008 auf 2,5 Millionen geschätzt. Im Hintergrund stehen die hohe Arbeitslosigkeit – zugleich das Anwachsen der sog. Langzeitarbeitslosigkeit auf fast die Hälfte aller Arbeitslosen –, die strukturelle Verwundbarkeit vor allem einiger familiärer Lebenslagen (Trennung/Scheidung, Ein-Eltern-Familien, Familien mit mehreren Kindern, Familien mit Migrationshintergrund), die Verschlechterung der Regelsätze für Kinder durch den Sozialgeldbezug im Vergleich zur alten Sozialhilfe und die Verschärfung der Verfügbarkeitsbedingungen für den Arbeitsmarkt durch die neue Regelung. Die gegenwärtige konjunkturelle Entwicklung scheint sich entsprechend auf die strukturell benachteiligten Gruppen, wie z. B. die wenig Qualifizierten, oder nur partiell auszuwirken, soweit hierzu schon Aussagen möglich sind.

Bei analytischer Betrachtung zeigen sich als übergreifende Tendenzen der Bedeutungsverlust körperlicher und vor allem gering qualifizierter Arbeit, die zu Abstiegsprozessen und der Gefahr der Prekarität von Erwerbsbiografien führt. Vor allem für junge Eltern kann damit der Verlust der erwerbsbiografischen Lebensperspektive einhergehen. Aber auch viele qualifizierte Tätigkeiten sind von Rationalisierungen und Produktionsverlagerungen bedroht. Die Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung von 2006 „Lebenslagen in Deutschland“ kam zum Befund eines „abgehängten Prekariats“ – 8 Prozent gesamtdeutsch, 25 Prozent in Ostdeutschland – und diese Studie unterstreicht, weil sie sich stärker auf die subjektive Selbsteinschätzung bezieht, die starke Verunsicherung keineswegs nur der Unterschichten, sondern auch von beträchtlichen Teilen der mittleren Milieus (Neugebauer 2007). Die Verunsicherung bezieht sich auf die Sorge, mit den sich beschleunigenden und verschärfenden Anforderungen der neuen Arbeitswelt immer weniger mithalten zu können und das bisher lebensbiografisch Erreichte nicht nur für sich selbst nicht bewahren zu können, sondern auch den Kindern nicht.

Die Veränderungen der Ökonomie und des Wohlfahrtsstaates betreffen die Mitte der Gesellschaft als Gefährdung der erreichten relativen Sicherheit, des gesellschaftlichen Status und als Bedrohung des Abstiegs; an der Peripherie sind diese Trends, Prekarität und Unsicherheit, freilich längst angekommen. Die Ordnungsvorstellungen eines sozialpolitischen Autoritarismus beziehen sich deswegen am stärksten auf die unteren Schichten, weil sich dort die Veränderungen der Lebenslagen und Bewältigungsmöglichkeiten am krasssten darstellen. In der Tat haben sich, milieutheoretisch gesprochen, die Grundlagen der bisherigen Lebensweise der unteren Schichten gravierend verändert. Erstmals seit dem 19. Jahrhundert hatten sie in der fordistischen Epoche Sicherheit ihrer Erwerbsarbeit und darüber gesellschaftliche Integration in Lebensweise und Konsum erreicht; dies gilt für Ost- und Westdeutschland. Die gegenwärtige ökonomische Entwicklung

lässt in Folge u. a. der Rationalisierung der Produktion und der globalen Verlagerungen einfache Arbeitsplätze im Industrie- und Dienstleistungsbereich zunehmend überflüssig und auch qualifizierte unsicher werden (vgl. Castel 2000). Für die unteren Milieus der un- und angelernten führt diese Entwicklung tendenziell zu einer Re-Prekarisierung, für die mittleren Milieus zu einer grundlegenden Statusbedrohung. Aus milieutheoretischer Sicht (vgl. Vester u. a. 2001) hatte der relative Aufstieg des sog. „traditionslosen Arbeitnehmersmilieus“ in der Nachkriegszeit zu einer Ausdifferenzierung dieses Milieus beigetragen. Ein erheblicher Anteil hat Elemente „höherer“ Werte und Lebensstile übernommen und mit seinen eigenen Traditionslinien amalgamiert, mit einer mehr hedonistisch-modernen (die „Unangepassten“) und einer mehr kleinbürgerlich-traditionellen (die „Respektablen“) Ausrichtung. Dabei spielen Konsum und Lebensgenuss, Teilhabe an Stabilität und soziale Anerkennung über Arbeit als Lebensziele eine entscheidende Rolle (Vester u. a. 2001: 522ff.). Beide Teilgruppen sind sich seit den 1990er Jahren der Bedrohung durch sozialen Abstieg und Reproletarisierung bewusst und aktivieren ihre milieuspezifischen Stärken der flexiblen Anpassung an die Gegebenheiten, der flexiblen Nutzung von Solidarität in den Netzwerken des Milieus und der Selbsthilfebereitschaft, die Kombination verschiedener Erwerbstätigkeiten, die Nutzung von Gelegenheiten und das planende Haushalten. Ein nicht geringer Teil befindet sich bereits jenseits der Normalarbeitsverhältnisse, in unsicheren, gering bezahlten, teilzeitigen Arbeitsverhältnissen, häufig in Kombinationen, im Wechsel von Erwerb und Arbeitslosigkeit usw.. Sie sind bereit, auch einfache und gering bezahlte Arbeiten anzunehmen (in Niedriglohnbereichen, geringfügigen Beschäftigungen, Bereichen extremer zeitlicher und körperlicher Belastung, Überstunden usw.). Viele befinden sich ebenso im Hamsterrad, wie die übrigen Arbeitnehmersmilieus. Das Milieu insgesamt hat, so Vester u. a. (2001: 92ff., 522ff.) Bewältigungsstrategien entwickelt, welche die Stärke dieses Milieus ausmachen, nämlich flexibel auf die sich wandelnden Anforderungen zu reagieren. Diese Bewältigung bedeutet den Weg in die Informalität und die prekäre Existenz.

Freilich: Die dritte Teilgruppe, etwa die Hälfte des Gesamtmilieus, sind die „Resignierten“, die nicht mehr an den Erfolg der Strategien der Respektabilität glauben, und entmutigt sind. Sie haben schon Phasen des Abstiegs und der Destabilisierung hinter sich, sind arbeitslos, krank, oder sehen sich auch, als junge Menschen ohne Schulausbildung und Beruf, ohne große Aussichten, „hineinzukommen“. Sie sehen in der Gesellschaft keine Perspektive und müssen sich verbittert darein schicken. Diese Teilgruppen sind die Verlierer, deren Strategien an äußeren Schwierigkeiten bereits gescheitert sind – also die Opfer der Modernisierung der letzten 15 Jahre.

Dieser Weg der flexiblen Anpassung und Reprekarisierung ist den mittleren, „respektablen“ Volks- bzw. Arbeitnehmersmilieus nicht möglich, deren Ehre (so-

ziale Identität) in ihrem Arbeitsethos, ihrer Unabhängigkeit und ihrer Beständigkeit und Zuverlässigkeit liegt. Diese milieutheoretische Unterscheidung bezieht sich wesentlich auf die Struktur des kulturellen (Bildungs)kapitals, dabei lassen sich hauptsächlich drei große Milieu- bzw. Mentalitätstraditionen unterscheiden: die Traditionslinie der Facharbeit und der praktischen Intelligenz (circa 30 Prozent), die eigenverantwortliche und qualifizierte Facharbeit leisten und daher weder im Betrieb noch in der Gesellschaft als Untertanen behandelt werden wollen. Ferner die Traditionslinie der kleinbürgerlichen Milieus (etwa 25 Prozent), hierzu gehören Arbeiter und Angestellte, für die Pflichterfüllung und die Einordnung in Hierarchien wichtig sind, und für die sie im Gegenzug Fürsorge und soziale Verantwortung von den Vorgesetzten, Unternehmern und Politikern erwarten. Drittens die Traditionslinie der Unterprivilegierten (circa 12 Prozent), deren Mitglieder aufgrund geringerer Qualifikation teils auf flexible Gelegenheitsarbeit, teils auf Routinejobs in Industrie und Dienstleistungen verwiesen sind. Da diese Jobs sich nicht zu hoher Identifikation und Mitverantwortung eignen, wird die Arbeit eher instrumentell, als Mittel zur Sicherung des Lebensstandards gesehen.

Dieses Milieu (traditionsloses Arbeitnehmermilieu) wird insgesamt gespeist durch absteigende Angehörige der mittleren Milieus, die mit ihrer Erwerbstätigkeit auch ihre Statuspositionen verloren haben und in niedrigere Milieus absinken.

Vor allem die Einführung von Hartz IV und die Reduktion der Arbeitsförderungsmaßnahmen nach 2005 hat es in den letzten Jahren stark anwachsen lassen. Heute ist es zum größten Teilmilieu in Ostdeutschland geworden, das etwa 1/5 der Bevölkerung Ostdeutschlands umfasst. Entscheidend ist, dass das Anwachsen dieses Milieus vor allem auf die Eingliederung abgestiegener mittlerer Milieugehörigen zurückgeht, die in der Nachwendezeit ihre erwerbsbiografische und berufliche Verankerung verloren haben. Diese Abstiegprozesse haben sich vor allem seit Anfang des neuen Jahrtausends offensichtlich verstärkt. Wissenschaftlich bisher nicht untersucht ist, welche Auswirkungen diese neuen Amalgamierungen für die Milieustrukturen und die Entwicklungen bzw. Veränderungen von Mentalitäten und Bewältigungsmustern gehabt haben und haben und wie sie sich in die künftige Entwicklung des Milieus niederschlagen. Vor allem in Ostdeutschland entwickelt sich gegenwärtig das traditionslose Arbeitnehmermilieu (die „Unterschicht“) zu einem Schmelztiegel von gesellschaftlichen Gruppen mit unterschiedlicher Geschichte und Flugbahn.

Dieses milieutheoretische Szenario könnte analytisch einen Hintergrund bieten für das Verständnis der subjektiven und lebensweltlichen Bearbeitung von Prekarisierungsprozessen, wie sie seit den 1990er Jahren verstärkt Angehörige der mittleren und unteren Milieus in Deutschland betreffen. Je nach dem subjektiven

(biografisch-milieubezogenen, erwerbsbiografischen,), familialen und netzwerklichen „Kapital“ geraten die Menschen aus unterschiedlichen Positionen im sozialen Feld in die Lebenslage Armut, und damit sind auch differenzierte materielle, soziale, milieubezogene und subjektive Ressourcen verbunden, die zu differierten Bewältigungsmöglichkeiten führen.

Ergebnisse der Forschung

Im Folgenden versuche ich eine zugespitzte Zusammenfassung der neueren Kinderarmutsforschung im Hinblick auf Lebenslagen und -chancen der Kinder. Familiäre Lebenslagen sind generell vulnerabler geworden. Die jüngere qualitative Kinderarmutsforschung zeigt zudem recht übereinstimmend, dass Armut durchweg die Möglichkeiten von Familien beschneidet, ihre Kinder hinsichtlich von Aneignung, Bildung, Kompetenzentwicklung und im emotionalen und motivationalen Bereich zu fördern und zu unterstützen, und dass diese Einschränkung von elterlichen „Funktionen“ ein strukturelles Problem der familialen (Armut-)Lebenslage darstellt, also relativ unabhängig vom Wollen und den Kompetenzen der Eltern durchschlägt. Zugleich stellen sich die Lebenslagen von armen Familien und Kindern sehr differenziert dar, sie hängen sehr stark mit dem kulturellen und sozialen Kapital und der sozialen Flugbahn der Eltern (auch über die milieuspezifischen Bewältigungsformen) zusammen. Daher zeigen sich empirisch sehr differenzierte Armutslebenslagen von Kindern, mit einem sehr großen Spektrum von kaum durch die familiäre Lebenslage beeindruckten Kindern, dem Gegenpol mehrfach belasteter Kinder und Familien und einem breiten Mittelfeld mit sehr differenzierten Kombinationen von Benachteiligungen. Bei einem Teil, der mehrfach belasteten Gruppe von Familien finden sich am stärksten Kinder in mehrfach benachteiligten Lebenslagen, und diese Minderheit der Kinder muss mit erheblichen Defiziten in ihren Alltagsstrukturen zurechtkommen und weist mittlere bis starke Schwierigkeiten bei der Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben auf. Die Ergebnisse der jüngeren Kinderarmutsforschung (vor allem Holz/Skoluda 2003, Chassé/Zander/Rasch 2005, Holz/Puhlmann 2005, Zander 2006) können hier nicht im einzelnen diskutiert werden. Kurz gefasst hat Armut auf allen Ebenen des Kinderlebens negative Auswirkungen (wenn nicht netzwerkliche oder auch institutionelle Unterstützung den Ausfall der elterlichen Funktionen teilweise kompensiert), und bei starken und mehrfachen Benachteiligungen („multiple Deprivation“) zeigen sich Tendenzen einer „Vergleichsgültigung“ in den Elternkindbeziehungen, die zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Aufwachsens (und auch des „Kindeswohls“) führen. Letzteres sind keine neuen Erkenntnisse, wir haben in der Sozialen Arbeit schon lange gewusst, dass extreme Formen der Überlastung und Benachteiligung der Familie auf die elementaren Bereiche der Elternkind-Bezie-

hungen durchschlagen. In sozialpädagogischer Perspektive kann die Konsequenz hier nur in Unterstützungsstrukturen und entlastenden und stärkenden Angeboten von Jugendhilfe und Schule gesehen werden – wobei diese sich sowohl an die Eltern wie an die Kinder richten müssen. Eine generelle Option auf den Schutz den Kindern vor vernachlässigenden oder misshandelnden Eltern würde die differenzierten Forschungsergebnisse stark verkürzen.

Hegemoniale Strategien und ihre internen Widersprüche

Es sollte deutlich geworden sein, dass sich die Diskussion um die weitere Entwicklung des Kinderschutzes nicht lediglich als ein Problem innerhalb der Jugendhilfe alleine betrachten lässt, sondern auch die Veränderungen der Lebenslagen und der sozialstaatlichen Regulierungsformen einbezogen werden müssen. Es lässt sich auch nicht reduzieren auf ein Thema lediglich des generationalen Verhältnisses – also der Macht- und Herrschaftsbeziehungen zwischen Kindern und Erwachsenen –, sondern ist im Kontext sozialer Ungleichheit zu betrachten und zusammen mit den hegemonialen Strategien ihrer Regulierung zu analysieren. Dazu drei Argumente:

1. Zur allgemeinen Rahmung dieser Überlegungen beziehe ich mich auf das Konzept der Hegemonie. Hegemonie schließt immer Herrschaft (bei Max Weber freiwillige Folgebereitschaft mittels eines Konsenses innerhalb des Abhängigkeitsverhältnisses) wie auch Zwang zusammen. Für die postfordistische Gegenwart gehe ich von der Dominanz einer konkurrierenden Regulation aus, die gesellschaftliche Gruppen, Ethnien, Regionen, Milieus gegeneinander ausspielt. Auf der ersten Ebene der Hegemonie geht es darum, möglichst allgemein teilbare Vorstellungen von Struktur und Entwicklung der Gesellschaft zu entwickeln, nachvollziehbar (attraktiv) zu machen und durchzusetzen. Selbstverantwortung für das eigene Leben im Rahmen einer Gesellschaft, die individuelle Lebensführung und Humankapital als kollektiv investives Kapital der Gesellschaft betrachtet, ist ein Aspekt. Für die gesellschaftlichen Gruppen, die aufgrund ihrer Ressourcen zur Selbstführung in diesem Sinne in der Lage sind, bedeutet Hegemonie, eine plausible und attraktive Vorstellung einer gelingenden Zukunft für sich selbst, ihre Persönlichkeit und ihren Lebensentwurf zu entwickeln, die auf Selbstverantwortung und Markt aufruhrt. Für jene Gruppen, denen die dazu erforderlichen Ressourcen abgehen, gilt das Prinzip der Fremdführung und einer vorbehaltlichen (an eigene Aktivitäten bzw. allgemein an meist direkt oder indirekt arbeitsmarktbezogene Bedingungen geknüpfte) und gegenüber dem goldenen Zeitalter stark verminderten Solidaritätsverpflichtung. Für den Postfordismus kennzeichnend ist die stärkere Verpflichtung der Selbststeuerung. Auf der institutionellen Ebene bedeutet dies die stärkere Durchsetzung von Strukturen im System

des Aufwachsens (vom Kindergarten bis zur betrieblichen Ausbildung), die auf Nützlichkeit bzw. die Ausbildung von verwertbaren Kompetenzen ausgerichtet sind. Ungleichheit hilft in hegemonialer Sicht, die auf Konkurrenzfähigkeit zielenden Strukturanpassungsprozesse voran zu treiben. So muss es kein Widerspruch sein, wenn einerseits sozialpolitisch durch Hartz IV der Druck erhöht wird, Arbeit jeder Art anzunehmen und andererseits die Förderung vor allem von kleinen Kindern (Bildung statt Betreuung) als Infrastruktur vorangetrieben wird.

2. Ich gehe also von der These einer doppelten hegemonialen Strategie aus, nämlich dass sich je nach Bezugsgruppe (oder gesellschaftlichem Milieu) Strategien eher als Strukturen der Selbstführung oder auch zugleich (hinsichtlich anderer Gruppen) als Strategien der Fremdführung, Kontrolle, Beaufsichtigung, oder in wechselnden und vielfältigen Kombinationen, realisieren (vgl. Chassé 2008).

Aktivierung bezieht sich keineswegs nur auf die Hartz IV- Empfänger. In der Altenpolitik geht es um die Stärkung des nachberuflichen Engagements, das sowohl der Wirtschaft als der Gesellschaft zugute kommen soll (vgl. 5. Altenbericht 2005: „Potenziale des Alters in Wirtschaft und Gesellschaft“). Auch die Familienpolitik zielt vor allem auf die Ermutigung gebildeter Haushalte, sich in Richtung Familiengründung weniger zurückhaltend zu zeigen (die unteren Schichten seien dies eh nicht). Dabei müssen solche Strategien der „Kultur der Ungewissheit“, die eine erwerbsbiografische Karriere für die Lebensgestaltung des flexiblen Menschen mit sich bringt, infrastrukturelle Sicherheiten und Gratifikationen (Ausbau der Krippen, Elterngeld) entgegensetzen. Diese politischen Strategien sind sich also der strukturellen Unvereinbarkeit von generationaler Reproduktion (Familie) und Kultur des flexiblen Kapitalismus (Sennett 1998) bewusst und beziehen sich klug darauf.

Es macht daher Sinn, neben der Neugestaltung des Elterngelds die Infrastruktur der Tagesbetreuung (Krippen) auszubauen. Die parallele Strategie des Ausbaus von frühen Hilfen und sozialen Frühwarnsystemen zielt dann offenbar auf jene Gruppen, die angesichts ihrer Lebenslagen und Lebensperspektiven überfordert sind und daher stärker im Blick behalten werden sollen.

3. Zugleich stehen solche hegemonialen Strategien und Diskurse um Lebensführung und Selbstverantwortung neben anderen, die keineswegs so offensichtlich kontrollierend-paternalistische Konnotationen haben, sondern fördernde, wie, etwa im Kontext von PISA, Bildung, Bildungsarmut, Familienförderung, Ganztagschule, die durchaus andere Aspekte in den Vordergrund stellen, nämlich die Notwendigkeit, vereinfacht, die intergenerationelle Reproduktion von niedriger Bildung zu durchbrechen. Welche Chancen und Optionen eine neu gefasste Bildungslandschaft haben bzw. eröffnen kann, ist dabei zur Zeit schwer zu übersehen und auch in der Disziplin durchaus kontrovers.

Wie insbesondere die PISA-Studien aufgezeigt haben, ist Deutschland hinsichtlich der Reproduktion sozialer Ungleichheit im Bildungssystem, oder

anders gesprochen, der sozialen Selektivität des schulischen Bildungssystems, vergleichsweise rückständig – selbst im Vergleich mit Ländern größerer sozialstruktureller Ungleichheiten (z. B. den USA). Die Beseitigung oder Abmilderung von Bildungsarmut (Allmendinger 1999) wird daher eine wichtige Aufgabe sein. Unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen dürften Bildungsreformen, die strukturelle Änderungen im Schulsystem – auch hinsichtlich einer Ganztagschule – intendieren, nur plural und regional sehr unterschiedlich voranzutreiben sein.

Fazit

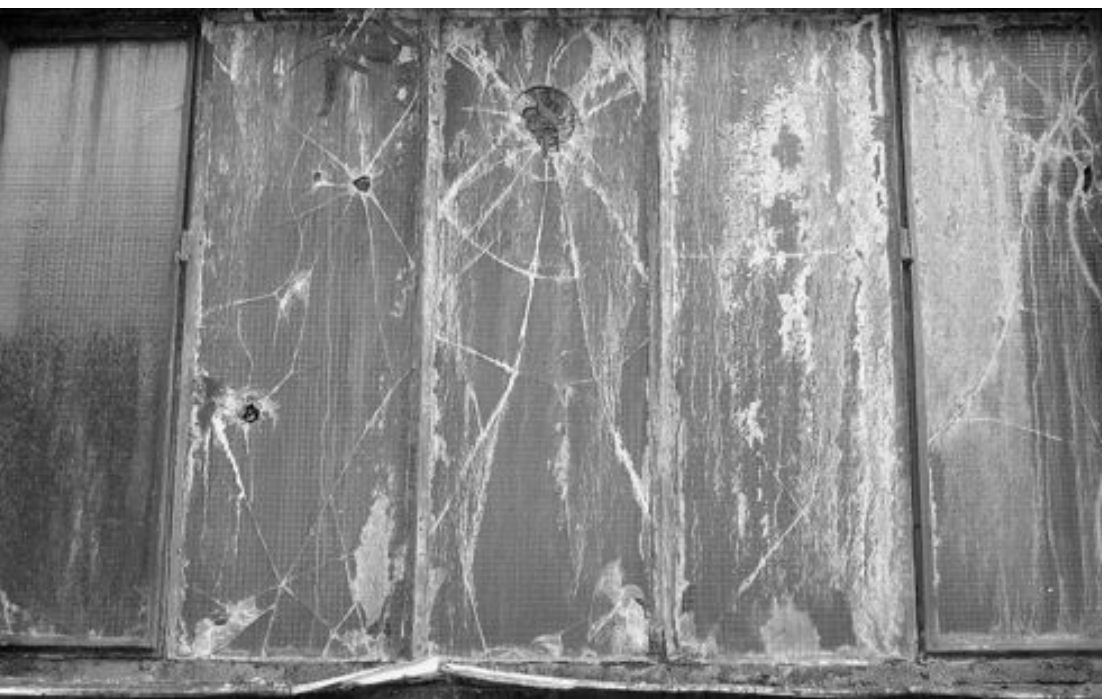
Ich habe einige Argumente dafür zusammengetragen, dass Lebenslagen mit Überforderungssituationen bei Eltern in unserer Gesellschaft zunehmen. Unter den bekannten Faktoren ist Armut nur ein (allein keineswegs hinreichender) Aspekt, etwa für Kindesvernachlässigung. Die Neuregelung des Kinderschutzes droht – durch einen moralisierenden Ungleichheitsdiskurs legitimatorisch abgesichert – eine Rückkehr zu paternalistischen und kontrollierenden sozialstaatlichen Interventionen in Bezug auf die am stärksten benachteiligten Schichten der Bevölkerung zu werden. In der Fachdiskussion wird die Ambivalenz (Dienstleistung vs. Kontrolle) eher funktional, nicht grundsätzlich thematisiert: Das fachliche Dilemma, wichtige Bevölkerungsgruppen präventiv zu erreichen, erhöhe zugleich das Risiko einer weiteren Benachteiligungszuschreibung und Isolierung und könnte die Abwehr solcher Maßnahmen bewirken, also kontraproduktiv wirken (Jordan 2006). Dabei wird der Diskurs um Kinderschutz auch in der Fachdiskussion enttheoretisiert.

Literatur

- Allmendinger, Jutta 1999: Bildungsarmut. Zur Verschränkung von Bildungs- und Sozialpolitik. In: *Soziale Welt* 50, H. 1, 35–50
- Castel, Robert 2000: *Metamorphosen der Sozialen Frage*. Konstanz
- Chassé, K.A. 1988: *Armut nach dem Wirtschaftswunder*. Frankfurt/N.Y.
- Chassé, K.A. 2008: Überflüssig. Armut, Ausgrenzung, Prekarität. Überlegungen zur Zeitdiagnose. In: Bütow, B./Chassé, K. A./Hirt, R. (Hrsg.): *Soziale Arbeit nach dem sozialpädagogischen Jahrhundert*. Opladen, S. 59–76
- Füssenhäuser, C./Thiersch, H. 2001: Theorien der Sozialen Arbeit. In: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.): *Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik*, 2. Aufl., Neuwied, S. 1876–1900
- Groh-Samberg, O. 2006: Arbeitermilieus in der Ära der Deindustrialisierung. In: Bremer, H./Lange-Vester, A. (Hg.): *Soziale Milieus und Wandel der Sozialstruktur*. Wiesbaden, S. 237–261

- Hartmann, M. 2006: Elite – Masse. In: Lessenich, Stephan/Nullmeier, Frank (Hrsg.): Deutschland – eine gespaltene Gesellschaft, Frankfurt/N.Y., 191–208
- Hobsbawn, E. 1997: Das Zeitalter der Extreme. München
- Holz, G./Puhlmann, B. 2005: Alles schon entschieden? Frankfurt am Main
- Holz, G./Skoluda, S. 2003: Armut im frühen Grundschulalter. Frankfurt am Main
- Jordan, E. (Hrsg.) (2006): Kindeswohlgefährdung. Weinheim
- Kessl, F./Reutlinger, C./Ziegler, H. (Hrsg.) 2007: Erziehung zur Armut? Soziale Arbeit und die „neue Unterschicht“. Wiesbaden
- Lessenich, St./Nullmeier, F. 2006: Deutschland zwischen Einheit und Spaltung. In: dies. (Hrsg.): Deutschland – eine gespaltene Gesellschaft, Frankfurt am Main, S. 7–27
- Lutz, B. 1984: Der kurze Traum immerwährender Prosperität. Frankfurt am Main/N.Y.
- Mooser, J. 1984: Arbeiterleben in Deutschland 1900–1970. Frankfurt am Main
- Neugebauer, G. 2007: Politische Milieus in Deutschland. Die Studie der Fr.-Ebert-Stiftung. Bonn.
- Struck, N. 2006: Der Schutzauftrag für die Träger von Erziehungshilfen. In: Jordan, E. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung. Weinheim, S. 195–212
- Opielka, Michael (Hrsg.) 2005: Bildungsreform als Sozialreform. Wiesbaden
- Sachße, C./Tennstedt, F. 1998: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg. Stuttgart
- Sennett, Richard 1998: Der flexible Mensch. Frankfurt am Main
- Thiersch, H./Rauschenbach, T. 1982: Sozialpädagogik/Sozialarbeit: Theorien und Entwicklung. In: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik, 1. Aufl. 1982, Neuwied, 984–1016
- Vester, M. u. a. (2001): Soziale Milieus im gesellschaftlichen Strukturwandel. Frankfurt am Main
- Widersprüche H. 98, 2005: Klassengesellschaft reloaded. Zur Politik der „neuen Unterschicht“. Bielefeld
- Zander, M. (Hrsg.) 2006: Kinderarmut. Ein Handbuch. Wiesbaden

*Karl August Chassé,
Schenckstraße 42, 60489 Frankfurt
E-mail: chasse@em.uni-frankfurt.de*



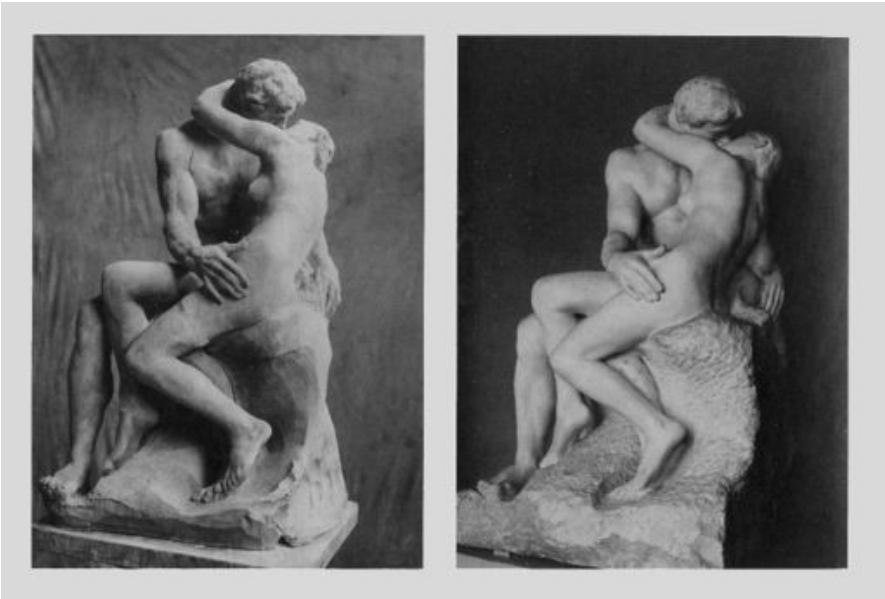
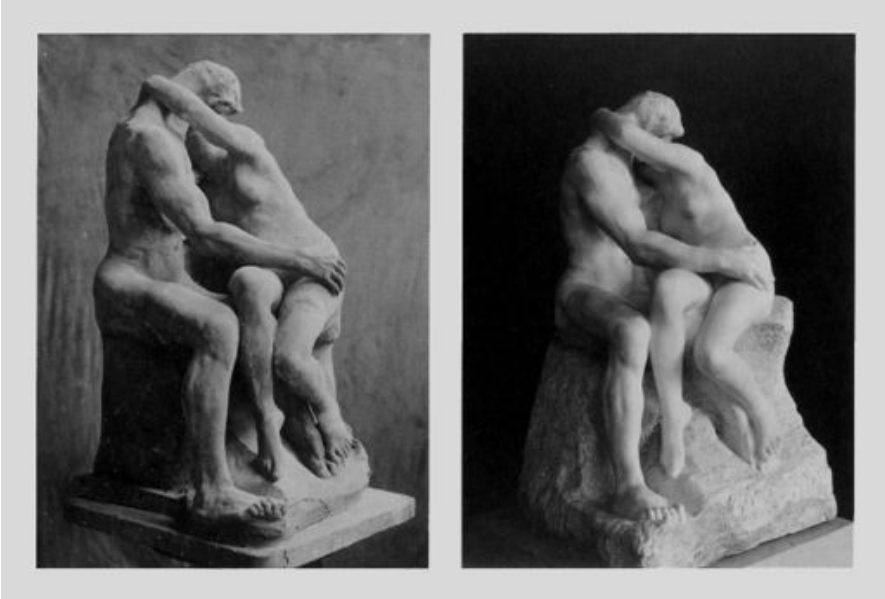
Marcus Balzereit

Angst und Abstraktion

Maßgebliches Wissen über die Angst, die Notwendigkeit von Kritik und reflexive soziale Arbeit

Statt in den Chor derer mit einzustimmen, die in Angststörungen ein zunehmendes Problem unserer Zeit zu erkennen glauben, oder statt in Angst einen zentralen Produktivfaktor sowohl für individuelle als auch für gesamtgesellschaftliche Entwicklungen zu vermuten, wird in diesem Beitrag folgende abweichende Behauptung in den Mittelpunkt gestellt: Um etwas Angemessenes über Angst zu lernen, bedarf es zuallererst einer kritisch-distanzierten Auseinandersetzung mit den existierenden und maßgeblichen Wissensangeboten über die Angst. Ein solches Vorgehen kann im Ergebnis der Wiederaneignung der Definitionshoheit über einerseits je eigene singuläre Ängste, als auch über andererseits möglicherweise kollektiv vorhandene Befürchtungen dienlich sein. Dergleichen scheint für die soziale Arbeit deshalb von besonderer Bedeutung, weil angenommen werden kann, dass die dort anzutreffende Klientel von Prozessen sozialer Ausschließung, also objektiver Gefahr, als auch von maßgeblichen Wissensangeboten über die Angst in zunehmendem Maße betroffen ist und betroffen sein wird.

Welche Folgen eine solche Auseinandersetzung in Bezug auf unterschiedliche Konzepte der Angst nach sich zieht, wird zunächst anhand der Rezeptionsgeschichte des bekannten Kunstwerks „Der Kuss“ von Auguste Rodin deutlich gemacht. Diese Plastik galt bis vor kurzem zumeist als Sinnbild einer angstfreien, ewigen und erfüllten Liebe. Zu sehen sind eine weibliche und eine männliche Figur; beide sitzen nackt auf einem Felsen, einverständlich sich küssend, dicht beieinander. Ihr linker Arm schmiegt sich eng um seinen Hals, während seine rechte Hand auf ihrem linken Oberschenkel verweilt. Alles also in schönster Ordnung? Es ist der Verdienst der Bonner Kunsthistorikerin Anne Marie Bonnet, darauf hingewiesen zu haben, dass der Schein trügt. Schaut man sich nämlich jene Skulptur genau an, ist man bereit, seine Perspektive zu wechseln, dann kann Erstaunliches festgestellt werden: plötzlich wird deutlich, dass sich der Mann mit



Quelle: Auguste Rodin. *Der Kuss – Die Paare*. 2006, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Museum Folkwang Essen. Hirmer-Verlag: München.

seinen Fußzehen in den Felsen krallt, dass seine Hand nicht vollständig auf dem Oberschenkel der Frau liegt, sondern dass sie zum größten Teil in kurzem Abstand darüber schwebt, und dass er ungewöhnlich aufrecht sitzt. Der Mann neigt sich unter ihrem Griff nicht zu ihr hin und er hält zudem in seiner linken Hand statt der Frau ein Buch. Zudem ist zwischen beiden nun eine Menge Platz in Form unbehauenen Felsens zu erkennen. Es ist also der Moment, bevor ein Mann und eine Frau tatsächlich leidenschaftlich miteinander werden, den Rodin hier eingefangen hat; und dies mit einem Mann, der sich zu diesen kommenden Handlungen – nun offensichtlich – zumindest ambivalent, wenn nicht gar ängstlich, verhält. Es ergeben sich drei mögliche Fragen. Erstens: Was kann über den Zustand dieses Mannes und über die Situation der beiden dargestellten Figuren Angemessenes ausgesagt werden? Zweitens: Wieso ist dieser Umstand so wenig bekannt? Und drittens schließlich: Worin genau liegt der Bezug all dessen zur eingangs skizzierten Aufgabenstellung dieses Beitrags?

Ursprünglich hieß diese Skulptur nicht „Der Kuss“, sondern „Paolo und Francesca“. Rodin setzte weniger ein abstraktes Sinnbild menschlicher Liebe ins Werk denn einen spannungsgeladenen Moment von zwei in der Literatur häufig (insbesondere in der Komödie von Dante Alighieri) beschriebenen konkreten historischen Personen. Er ist ihr Schwager, und sie wissen beide, dass, wenn sie sich nun einander hingegen, sie auf ewig in der Hölle werden schmoren müssen. Im Höllensturm des zweiten Höllenkreises werden sie sich ewig sehen, aber niemals wieder einander besitzen dürfen. Ein Umstand, der ihr, in der dargestellten Situation, offensichtlich weniger Kummer als ihm zu bereiten scheint. Im echten Leben wurden beide schlicht von ihrem Gatten getötet. Tatsächlich setzte Rodin mit diesem Kunstwerk also alles andere ins Werk als ein schlichtes Symbol ewiger, erfüllter und „wirklicher“ Liebe, oder gar eines bloßer Sinnlichkeit. Die Skulptur ist für denjenigen, der sich auf sie einlässt, der also bereit ist, seine Perspektive zu wechseln, eben nicht gefällig, nicht lieblich. Sie ist nicht einfach bloß anrührend schön. Die bei der männlichen Figur feststellbare Verspannung verweist nicht auf ein psychisches Problem, auf ein Defizit, das in ihm ist, auf eine störende Angst in Anbetracht seiner Un-Möglichkeit, sich seiner Partnerin hinzugeben. Es wäre daher schlicht falsch, ihm zu raten, er brauche sich doch in Anbetracht seiner Situation nicht zu fürchten. Denn dieses Werk kündigt eben auch von Herrschaft und Entfremdung, von Endlichkeit und Vernichtung – also von einer Furcht vor einer realen und zu antizipieren möglichen, zukünftigen Gefahr und einer daher zu verstehen möglichen Angst als ein Gefühl der Enge; zumindest in ihm. Dafür, dass dies so wenig bekannt ist, gibt es verschiedene Gründe. Rodin gilt als einer der ersten Künstler, der ganz offensiv mit der Vergabe von Lizenzen zum Kopieren seiner Werke seinen Unterhalt zu bestreiten suchte. Seine Skulpturen wurden von den Kopisten marktgängig – also dem Publikumsgeschmack nach gefällig – gemacht. Im Falle von „Paolo und Fran-

cesca“ bedeutete dies (neben einem neuen Titel) vor allem auch, dass die beiden Figuren einander näherkamen, dass seine Hand auf ihrem Schenkel zum Liegen kam, dass seine Zehen sich entspannten, und dass dem Raum zwischen beiden Figuren immer weniger Bedeutung beigemessen wurde.

Die Bedeutung zweier wesentlicher Forderungen, die diesem Beitrag zugrunde liegen, wird nun offensichtlich. Es sind dies die Forderungen zum einen nach Reflexivität in Hinblick auf Selbstverständlichkeiten, Voraussetzungen, Widersprüche und Folgen eines jeweiligen Wissens über die Angst, als auch andererseits die Forderung nach Respekt vor der Singularität eines jeweils konkreten Sich-Ängstigenden. Das bedeutet: Über die mögliche „Furcht vor etwas“, und über die Angst, als Enge in jemandem, lässt sich dann etwas Angemessenes in Erfahrung bringen, wenn man bereit ist, genau hinzusehen, geduldig nachzudenken und sich darüber hinaus nicht dumm machen zu lassen (vgl. Steinert, 1998). Aus dem Sinnbild erfüllter Liebe wird in der Folge auch eine Darstellung einer konkret zu verstehenden Furcht vor einer objektiv drohenden Vernichtung. Das bislang Ausgeblendete an dieser Skulptur, bzw. an einem jeweiligen Wissen über die Angst, kann sichtbar werden. Die Behauptung, dass keine Angst aufgrund der herrschenden Verhältnisse nötig sei, kann dann in ähnlicher Weise als ebenso unangemessen zurückgewiesen werden wie die Behauptung, dass in dieser Skulptur die „wirkliche“ Liebe, die stets ohne Angst sei, zum Ausdruck komme. Es kann vor dem Hintergrund der fortschreitenden kulturindustriellen Verflachung dieser Skulptur im Dienste marktkonformer Nützlichkeit auch ein Bogen gespannt werden zu der Frage nach dem jeweiligen Zweck eines bestimmten Wissens über die Angst in Bezug auf die herrschenden Verhältnisse und die in ihnen gebotenen Verhaltensanforderungen und Verbote, aber auch in Bezug auf die in ihnen vorhandenen Prozesse sozialer Ausschließung. Das ehemals in der Ursprungs-Skulptur eingelagerte Wissen über die mögliche Furcht zweier Personen vor einer sie beide bedrohenden Gefahr war weder verkaufsfördernd, noch konnte es andererseits als allgemein gültiges, vorbildhaftes Beispiel dafür dienen, was die Liebe wirklich sei, oder besser: wirklich sein soll. Die (nicht zuletzt im Internethandel) erhältlichen Abbilder aus Kunstmarmor und Kunstbronze erfüllen diese Erwartungen und werden entsprechend beworben: „Mit seiner grandiosen Skulptur ‚Der Kuss‘ Zwei nackten Gestalten in jugendlicher Verzauberung, gestaltet Rodin den Augenblick der Verzückung in dem die beiden Liebenden in einer leidenschaftlichen Umarmung zueinander finden“ (<http://www.buddhashop.de>).

In einer ganz ähnlichen Weise stehen Autoren von Ratgeberwissen über die Angst unter dem Diktat, ein Wissen zu produzieren, das sich verkaufen lässt. Hierfür können sie auf ein schon vorhandenes und maßgebendes Experten-Wissen zurückgreifen, das ebenfalls geeignet sein soll, in den herrschenden Verhältnissen möglichst besser, möglichst erfolgreicher – also in jedem Falle den Verhältnissen angemessen – mit der eigenen Angst umgehen und handeln zu können. Von Seiten

wissenschaftlicher wie auch von Ratgeberautoren wird dann, ebenso wie im Falle der Rezeptionsgeschichte des Kusses, sowohl von den singulären Besonderheiten und Interessen betroffener Sich-Ängstiger als auch von allgemeinen, herrschaftlich organisierten Prozessen sozialer Ausschließung, wie sie in kapitalistischen Verhältnissen zu analysieren möglich sind und auf die eine Angst und eine Furcht gegebenenfalls verweisen könnten, regelmäßig abstrahiert.

Um sich der Vielgestaltigkeit des Wissens über Angst systematisch, analytisch und methodisch annähern zu können und diese doppelte Abstraktion sowie die damit einhergehende Verdinglichung Sich-Ängstiger aufzeigen und kritisieren zu können, ist eine Perspektive hilfreich, die drei Zugänge vereint:

1. Demjenigen, der über die Angst schreibt, kann auf der Grundlage der Etikettierungsperspektive (vgl. Keckeisen, 1974; Steinert, 1985) unterstellt werden, dass er damit auch ein bestimmtes eigenes – oder der sozialen Position, von der aus er schreibt, entsprechendes – Interesse verfolgt. „Die Angst“, als Bezeichnung für die jeweilige Konzeption eines bestimmten Zustands, kann dann als ein interessiert und regelmäßig auch machtvoll durchgesetztes Etikett mit ebenso machtvollen Folgen verstanden werden.
2. Wissen über die Angst thematisiert immer auch ein bestimmtes Verhältnis der Sich-Ängstigen zu der sie umgebenden Situation und/oder den gesellschaftlichen Verhältnissen. Es wird hierin immer auch deutlich gemacht, welche Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Angst als „normal“/„nicht-gestört“ und welche als „abweichend“/„gestört“ verstanden werden sollen. Dem Wissen über die Angst lassen sich daher sowohl bestimmte Verhaltensanforderungen und Verbote als auch Annahmen darüber, wie die Situation der Sich-Ängstigen zu verstehen sei, entnehmen. Dem Zwecke der Einordnung solcher Aussagen dient ein kritisches Konzept sozialer Ausschließung, das vor allem die strukturelle und systematische Notwendigkeit sozialer Ausschließung im Kapitalismus in den Mittelpunkt der Analysen rückt (vgl. Pilgram/Steinert Hg., 2000; Anhorn u. a. Hg., 2008).
3. Wissen über die Angst beinhaltet immer auch ein Wissen hinsichtlich des Nicht-Wissens darüber, was genau diese Angst sei. Ein Rekurrenieren auf das Professionsverständnis Michael Wimmers ist in dieser Hinsicht besonders hilfreich (vgl. Wimmer, 1996). Er formuliert ein Verständnis von Professionalität in der Pädagogik, das vor allem die Unmöglichkeit zu wissen, wer und was der andere ist, in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit rückt. Das eigentliche Pädagogische entziehe sich dem Wissen, da bei der Übersetzung abstrakten Wissens auf konkrete lebensweltliche Situationen immer ein Rest bleibe, der weder Wissen sei, noch zu solchem werden könne, und dessen Verhältnis zum Wissen unklar bleibe. Daraus folgt für Wimmer gerade nicht eine Geringschätzung von Wissen – im Gegenteil: gerade um das Wissen als Wissen zu wissen und damit dessen Grenzen wissen zu können, müsse man nicht

etwa nichts, sondern im Gegenteil, sehr viel wissen. Schließlich fordert er, dass sich Pädagogen von Laien und Nicht-Pädagogen gerade dadurch zu unterscheiden haben, dass sie nicht an das Wissen über Erziehung, Unterricht, Lernen etc. *glauben* sollen. Dies deshalb, weil nur durch das Nicht-Wissen oder das wissende Nicht-Wissen der Andere allererst einen Ort fände, der nicht immer schon im Voraus vom Wissen besetzt, gerade dadurch für offene Lern- und Bildungsprozesse aber die erste Voraussetzung sei. Im Plädoyer Wimmers, dass man nicht nichts, sondern – im Gegensatz – sehr viel wissen müsse, um das Wissen als Wissen zu wissen, findet sich eine wesentliche Begründung dafür, nun sogleich bei jenen Wissensangeboten zu beginnen, bei denen ein bestimmtes Nachdenken über die Angst jeweils ihren Anfang nahm. Es rückt somit zunächst das Alltagswissen, dann jenes des dänischen Philosophen Sören Kierkegaard, jenes des österreichischen Arzt und Tiefenpsychologen Sigmund Freud und schließlich auch jenes des US-amerikanischen Behavioristen John B. Watson in den Focus; danach kann der Einfluss auf jenes Wissen untersucht werden, das einen Großteil sich-ängstiger Köpfe zu besetzen sucht: die aktuelle Ratgeberliteratur. Und zwar insbesondere jene, in der Ängste von Kindern beratschlagt werden.

Der österreichische Romanist und Sprachwissenschaftler Mario Wandruszka hat in seiner Studie zu „Angst und Mut“ (vgl. Wandruszka, 1981) aufgezeigt, dass die Angst im Alltagsverständnis zumeist als ein je konkretes Gefühl der Enge in der Person des jeweiligen Sich-Ängstigen in Anbetracht einer Furcht vor einer Bedrohung verstanden wurde und auch aktuell noch verstanden wird. Das bloß körperliche Gefühl der Angst in der jeweiligen Person konnte und kann demnach als ein Teilaspekt der Furcht vor etwas (was mitunter auch gewusst und auf einen Begriff gebracht werden kann) verstanden werden.

Die entscheidende Zäsur für ein Nachdenken über die Angst und die Furcht, das gegen die Annahme der Einheit dieser beiden Begriffe steht, setzte der dänische Philosoph Sören Kierkegaard im Jahr 1844 (vgl. Kierkegaard, 1844/2002). Gemäß des Titels seiner diesbezüglichen Arbeit brachte er die Angst auf einen ganz eigenen Begriff. In „Der Begriff Angst“ bezieht sich Furcht nun immer noch auf etwas konkret zu Befürchtendes, hingegen wird die Angst als kategorial hiervon zu unterscheiden behauptet und zunächst von jedem konkreten Bedeutungsinhalt geleert. Sie sei nun ein allgemeiner Zustand – gleichsam eine „ontologische Grundkonstante“ jedes einzelnen Menschen. Diesen Zustand gelte es wiederum zu verstehen, von hier aus habe der Mensch sein Handeln zu reflektieren. In dem Maße, wie die Angst der Sich-Ängstigen diesen nämlich zunächst deren Unwissen darüber, wie sie handeln sollen, deutlich mache, verweist die Angst bei Kierkegaard auf das, was den Menschen selbst ausmache, nämlich auf seinen Geist und auf seine Freiheit. Die letzte Begründung für das jeweilige Handeln aber liefern sich nicht die Sich-Ängstigen selbst, sondern sie erhalten

diese von einem Gott. Dieses Wissen lässt sich somit interpretieren als ein interessierter Versuch, den Leser zu einem Gott zu führen und ihm gleichzeitig die Freiheit für oder gegen eine solche Entscheidung deutlich zu machen. Dies geschieht mittels der Anknüpfung an ein Gefühl, von dem der Autor annehmen konnte, dass es seinen Lesern einerseits nicht unbekannt sein durfte, andererseits von ihnen regelmäßig unbestimmt blieb. „Die Angst“ bei Kierkegaard kann daher verstanden werden als das erste Etikett für eine zunächst bloß von ihm angebotene Konzeption eines interessiert bestimmten menschlichen Zustands.

Sigmund Freud kannte Zeit seines Lebens drei voneinander unterscheidbare Verständnisse dessen, was „die Angst“ sei (vgl. Freud, 1895, 1916–1917, 1926, 1930). Deutlich unterscheidet sich sein Wissen über die Angst von vorhergehenden philosophischen Angeboten dadurch, dass es ein nicht ontologisches ist. Die Angst ist bei ihm keine Grundbefindlichkeit des Menschen und auch nicht mehr das den Menschen Auszeichnende; dennoch wusste auch Freud, dass die Angst jeder kenne. Allgemein ist die Angst bei Freud auch insofern, als er mit seinem jeweiligen Modell zum Verständnis der Angst jeweils auch eine allgemeine und totale Geltung beanspruchte. Zunächst – in seiner ersten Angsttheorie – verwies die Angst auf nicht abgeführte Triebregungen sexueller Natur. In seiner zweiten Theorie, vor dem Hintergrund seiner Annahmen über einen „psychischen Apparat“, galt ihm die Angst nun immer als eine Folge einer zu bestimmen möglichen Gefahr. Diese Gefahr sei entweder in der Person oder außerhalb der Person. Die Angst sei dementsprechend entweder eine innere („neurotische“) oder eine äußere („Realangst“). Diese Triebkonflikte und die aus ihnen resultierenden Gefahren aber könnten – im Gegensatz zur Gefahr, auf die die Realangst verweist – nur mit Hilfe psychoanalytisch geschulten Personals gedeutet und behandelt werden. Ein drittes (um einen Kulturbegriff erweitertes) Verständnis der Angst entwickelte Freud auf der Grundlage dieser zweiten Theorie und bezeichnete dieses als „Unbehagen in der Kultur“. Hierin fällt vor allem auf, dass die Angst als „Unbehagen“ in einem relationalen Verhältnis zu der den Menschen umgebenden Kultur stehe. Ein schlichtes Ursache-Wirkungsmodell liegt diesem Verständnis nicht zugrunde. Von dieser Kultur und ihren Ansprüchen aus kann „die Angst“ als Unbehagen verstanden werden. Und andersherum kannte Freud in Hinblick auf die Angst als Unbehagen keine Hoffnung auf Überwindung, da eine Notwendigkeit zur Unterdrückung von Triebregungen weiterhin Bestand habe. Beides aber, sowohl die kulturellen Ansprüche als auch der „psychische Apparat“, der darauf in einer je bestimmten Weise reagiere, könne demnach reflektiert und verstanden werden. Wichtig ist, dass Freud sehr dezidiert darauf bestand, dass die Angst selbst niemals das Zweckmäßige sei – ob eine Handlung in Anbetracht der Angst zweckmäßig sei oder nicht, entscheide sich alleine in Folge einer jeweils vorzunehmenden Klärung des Verhältnisses von Gefahr einerseits und den Kräften und Interessen der Sich-Ängstigenden andererseits. Diese

Feststellung findet sich in dieser Deutlichkeit in keiner Schrift über „die Angst“ bei anderen einschlägigen Autoren mehr wieder.

Von mindestens zwei Seiten erfuhr das Konzept einer Angst, die es vor dem Hintergrund (auch) eines psychoanalytischen Wissens jeweils zu verstehen und zu interpretieren gelte, eine deutliche Zurückweisung. Mit der Begründung des Behaviorismus seitens Watsons begann ein wesentlich radikaleres „störungs-“ und „abweichungsorientierteres“ Nachdenken über die Angst – diese wurde von nun an allgemein zu erklären und nicht mehr individuell zu verstehen gesucht (vgl. Watson, 1939/1997). Kierkegaards gehaltvolles philosophisch-theologisches Konzept wurde somit endgültig enteignet und neuen Zwecken zugeführt. Ausschließlich beobachtbare Symptome und zu explizierende „falsche“ Gedanken, die diesem Zustand zugeschrieben wurden, wurden und werden nun hiernach in den Blick genommen. Eine andere Zurückweisung fand statt mit der Herausgabe des DSM-III von 1980 seitens der amerikanischen Psychiatervereinigung (APA, 1980). Erstmals in dieser Deutlichkeit wurde festgelegt und klassifiziert, was die Angst, die eine „Störung“ sei, ausmache, welche ihre Formen und deren jeweilige exakte Symptome seien. Die Angst, die eine „Störung“ sei, wurde mit dieser Klassifikation letztgültig standardisiert und dadurch – für quantitative Studien über die Angst besonders vorteilhaft – auch vergleichbar gemacht. An diesem Wissen fällt auf, dass an einem der Angst selbst zu entnehmenden Inhalt (über tautologische Bestimmungen hinaus) – bzw. an einem an ihr explizit zu reflektierenden und zu problematisierenden Verhältnis von Kultur/Gesellschaft und Einzelnem – die Frage, was denn nun die Angst jeweils tatsächlich sei, nicht mehr entschieden wird. Statt einer Bestimmung des jeweiligen Inhalts gelangt die Frage nach der „Funktionsfähigkeit“ des Betroffenen in den Mittelpunkt der theoretischen Anstrengungen. Das, was Patienten mit einer Angst, die eine „Störung“ sei, demnach fehle und was ihnen ein Problem mache, sei die Fähigkeit sich unauffällig, sich nicht-gestört – eben: sich „normal“ zu verhalten (vgl. Stangier, 2002; Petermann u. a., 2003)

Die herrschenden Verhältnisse selbst (und die ihnen zu entnehmenden gültigen Normen) sind es nun, von denen aus die Sich-Ängstigenden ihr Verhalten zu reflektieren und auf die hin sie die Angst zu überwinden haben. Gelingt ihnen das, so gilt das als Voraussetzung für eine erfolgreiche Entfaltung ihrer Persönlichkeit; misslingt es ihnen, dann wird an ihnen gegebenenfalls als eine Eigenschaft diagnostiziert, was zuvor als eine „Angststörung“ definiert wurde. Und diese Angststörung kann dann als die Ursache all der Probleme gelten, die in ihrem Leben auftauchen. Die Angst, die eine „Störung“ sei, kann demnach verstanden werden als ein die Sich-Ängstigenden verdinglichendes Etikett und als ein interessierter Versuch einer Anpassung der Sich-Ängstigenden an die herrschenden Verhältnisse, mit dem Ergebnis auch der Reproduktion derselben. Darin also, wie in diesem Wissen über die Angst das Verhältnis von Einzelnem und Gesellschaft bestimmt wird, beweist sich sein ideologischer Nutzen. In der

Folge können Grenzen des Systems sehr leicht in individuelle Defizite verwandelt werden (vgl. hierzu Cremer-Schäfer, 1997). Dies geschieht z. B., wenn als Ursache für Arbeitslosigkeit oder für einen schlechten schulischen Abschluss die Angst, die eine „Störung“ sei und die nicht bearbeitet wurde, behauptet wird.

Was in der Verhaltenspsychologie bereits angelegt ist, nämlich der konsequente Anspruch an eine psychologisch aufgeklärte Beschäftigung nicht nur mit Ängsten, die eine „Störung“ seien, sondern auch mit Ängsten, die „normal“ und „unbegründet“ seien, findet im Ratgeberwissen einer Fraktion, die ich mittels der Überschrift „Techniken gegen die Angst“ typisieren möchte, ihre entsprechende Fortführung (vgl. z. B. Maur/Lambert/Landgraf, 2003). Sehr deutlich lässt sich diesem Wissen ein entschiedenes Interesse hinsichtlich dessen, wie sich Kinder und Erwachsene in Folge der Angst – und das eben unabhängig davon, in welchem Maße diese vorhanden ist – verhalten sollen, entnehmen. Dieses Wissen muss daher ebenso als ein Versuch einer Zurichtung der angesprochenen Zielgruppe – und damit letztlich aller Menschen – zum Zwecke der Wiedereinpassung in herrschende Verhältnisse gedeutet werden. Umgekehrt bietet ein solches Wissen die Gewissheit, dass demnach nun auch Ängste, die als „normal“ gelten und die nicht präventiv bearbeitet werden, als eine Ursache für die Probleme, die sich im Leben Sich-Ängstiger ergeben, angenommen werden können. Auch wer seine „normalen“ Ängste nicht rechtzeitig reflektiert und behandelt, hat es demnach eben selbst zu verantworten – das liegt in der Logik dieses Wissens –, wenn er in der Folge von verschiedenen Arten sozialer Ausschließung bedroht und betroffen ist.

Ein solches eindeutiges Zurichtungsinteresse kann dem Wissen zweier anderer Fraktionen nicht entnommen werden. Im Mittelpunkt des Wissens der zweiten Fraktion – „psychologische Aufklärung über ‚die Angst‘“ – steht die Behauptung, dass es notwendig sei, jeden einzelnen Fall einerseits individuell, andererseits professionell zu verstehen und, vor dem Hintergrund bestimmter theoretischer Wissensangebote hierzu, zu behandeln (vgl. z. B. Rabenschlag, 2002). Diese unterschiedlichen Hintergründe der Autoren stecken die jeweiligen Rahmen ab, innerhalb derer eine solche individuelle Aufklärung über die Angst (mitsamt entsprechender Lösungsangebote) stattfinden kann. Der großzügigste Rahmen für zahlreiche situationsorientierte Lösungsangebote für einen „Umgang mit der Angst“ findet sich allerdings im Wissen einer so zu typisieren möglichen, dritten und letzten Ratgeberfraktion (vgl. z. B. Ennulat, 2001). In diesem Wissen, das nun nicht mehr auch die Eltern als Zielpersonen ihres Wissens über die Angst einschließt, sondern fast ausschließlich auf Kinder im Alter bis zu sechs Jahren abzielt, finden sich Angebote für einen deutlich autonomeren Umgang der Sich-Ängstigen mit der Angst. In dem Maße, wie seitens dieser pädagogisch argumentierenden Autoren nicht auf psychologische Konzepte verwiesen wird, sondern stattdessen schlicht schlichte Rezepte, Methoden, Spiele und ähnliches zur Bearbeitung von Ängsten angeboten und nicht als Techniken gegen die Angst

vorgeschrieben werden, kann, so ist anzunehmen, auch ein Leser, können auch betroffene Kinder eigenständiger über ihre eigene Angst, über die Situation, in der sie entsteht und über das, was sie und ihre Umwelt dazu denkt, ins (auch gemeinsame) Nachdenken geraten. Was in Anbetracht einer je konkreten Angst richtig und was falsch ist – das jedenfalls ist zunächst die Botschaft dieses Ratgeberstyps –, entscheiden zunächst einmal die Eltern bzw. Erzieherinnen gemeinsam mit den betroffenen Kindern. Sie selbst gelten in diesem Wissen also zunächst als die Instanz, von der aus diese jeweilige Angst und ein mögliches Handeln in ihrer Folge zu reflektieren sei.

Die Stelle, an der ein solches situationsorientiertes Nachdenken über die Angst wieder kippt – an der also aus einem Angebot an mehr Freiheit ein Angebot für mehr Zurichtung wird, und das eben auch in pädagogischen Ratgebern – sei nicht verschwiegen. Die Notwendigkeit nämlich, Grenzen des Systems in individuelle Defizite zu verwandeln, besteht umso mehr, je strikter diese Grenzen von Seiten der jeweiligen Institutionen gezogen werden. Aus Unterschieden zwischen Kindergartenkindern und Schulkindern lassen sich keine Rückschlüsse auf entsprechend verschiedene, die Angst selber betreffende Qualitäten ziehen. Die Unterschiede, die der Ratgeberliteratur dennoch zu entnehmen möglich sind hinsichtlich dessen wie sie zu bestimmen sei, entspringen zuallererst den existierenden unterschiedlichen institutionellen Logiken selbst. Hier gilt sie als „Störung“ bzw. als eine noch nicht-Störung (bei den Schulkindern) und die Lösung sind Techniken gegen die Angst. Dort gilt sie als eine zu bearbeitende „Lebensaufgabe“ (bei den Kindergartenkindern) und die Lösung sei ein Umgang mit der Angst. Und so ist es auch zu verstehen, dass Schulkindern beispielsweise kein Angebot unterbreitet werden kann, sie mögen eine sie ängstigende Situation – etwa während oder vor einer Klassenarbeit – doch einfach verlassen und später wieder dazustoßen, wie dies bei Kindergartenkindern möglich ist. Die Angst, die nicht behandelt wird, einmal nicht vor allem als eine Ursache für (selbst verschuldete) soziale Ausschließung (schlechtere Ausbildung, weniger Verdienst ...) anzunehmen, sondern stattdessen eine offenere, libertätere Auseinandersetzung mit ihr zu fordern, scheint demnach also vor allem auf jene Menschen bezogen möglich, die sich nicht in Institutionen aufhalten, die solche Prozesse der sozialen Ausschließung auch mittels durchgesetzter Konkurrenz selbst organisieren – also z. B. Kindergärten. Ein technokratisches Ratgeberwissen über die Angst, die eine „Störung“ und zu überwinden sei, scheint dagegen ein Deutungsangebot für Betroffene zur Verfügung zu stellen, welches bei diesen, so kann vermutet werden, in dem Maße an Attraktivität gewinnt, wie sie mittels der verschiedenen angebotenen Techniken an einer Veränderung jener Instanz ansetzen können, über die sie noch frei verfügen können – also an sich selbst.

Die mit einem jeweiligen Wissen über die Angst (seit Kierkegaard) einhergehenden normativen Setzungen entsprechen also zuallererst den jeweiligen Interessen und Positionen der jeweiligen über die Angst schreibenden Autorinnen und Au-

toren. So kann schließlich erklärt werden, warum „die Angst“ sowohl auf einen Gott (Kierkegaard), als auch auf ein Sein (vgl. Heidegger, 1927/1981), als auch auf kapitalistische Verhältnisse (vgl. Bloch, 1959, 1965), als auch auf einen psychischen Apparat (Freud), als auch auf einer kulturellen Entwicklung wegen notwendigen Unterdrückung von Triebregungen (Freud), als auch auf Folgen einer klassischen Konditionierung (Watson), als auch auf kosmische Verhältnisse (vgl. Riemann, 2003) und letztlich, indem „die Angst“ bloß noch inhaltsleer auf sich selbst verweist, auch noch gänzlich affirmativ auf herrschende Verhältnisse verweisen kann (vgl. APA, 1980, 1996).

Was tun?

Drei kurze Vorschläge für einen Umgang mit „der Angst“ – als ein in einer je bestimmten Weise konzeptualisierter wie auch konkreter praktischer Zustand – sollen zuletzt unterbreitet werden. Welches wären Handlungsweisen, die dem Anspruch Wimmers nach Berücksichtigung des Wissens als Wissen und des Nicht-Wissens, wer die oder der Andere in seiner Singularität ist, genügen könnten und bei denen ein Bezug auf eine kritische Theorie von Gesellschaft nicht verloren ginge?

1. Wissen über „die Angst“ als Vorgedachtes Nachdenken und Selbst-Wollen

In Anbetracht der Einsicht, dass Unterschiede hinsichtlich dessen, was „die Angst“ jeweils ist und was man in ihrer Folge machen sollte, maßgeblich den jeweiligen verschiedenen Interessen der Autoren und ihren sozialen Positionen geschuldet ist, sind sozialarbeiterisch Tätige wieder auf sich selbst und auf ihr eigenes Interesse und Wollen zurückgeworfen. Aus den gegebenen Wissensangeboten müssen sie sich – zur Begründung und Legitimation ihres Handelns – in Anbetracht eines Zustands ihrer Klienten, der als Angst beschrieben wird, bedienen. Die Entscheidung, für welches dieser Angebote sie sich entscheiden, treffen sie selbst. Darin liegt aber auch eine Entscheidung für einen bestimmten Umgang mit der konkreten sich-ängstigenden Person, und zudem auch eine Entscheidung für eine bestimmte Perspektive auf die herrschende gesellschaftliche Ordnung. Der Sozialarbeiter kann entscheiden, ob er das mit dem herrschenden Konzept der Angst einhergehende affirmative, technokratische und anwendungsbezogene Wissen und seine Folgen selbst will. Als Sozialarbeiter, der in einer nach verhaltenstherapeutischen Vorgaben arbeitenden Einrichtung tätig ist, wird er diese Entscheidung auch treffen, sie aber vermutlich, wenn sie gegen dieses Wissen ausfällt, nicht umsetzen können und doch anders handeln müssen. Der aus einem solchem Widerspruch möglicherweise entstehende Pessimismus verweist direkt auf Vorschlag drei.

2. Furcht und Angst wieder zusammen denken

Einem solchen Wissen über das Wissen über die Angst kann leicht ein Plädoyer für das Wort „Furcht“ entnommen werden. „Angst“ könnte reserviert bleiben als Bezeichnung der gespürten Enge in der Person, in Folge einer „Furcht vor“. Über eine so verstandene „Furcht vor“ – und über die damit bezeichnete Gefahr als jene andere Seite der Angst – könnte dann, situationsorientiert und von der Person getrennt, gesprochen werden. Es könnte dann – im Sinne der Einsicht Freuds, dass „die Angst“ selbst niemals das Zweckmäßige sei – über das jeweilige Verhältnis von Gefahr einerseits und den Möglichkeiten und Interessen der konkreten sich-ängstigenden Person(en) andererseits, aber auch über Möglichkeiten gemeinsamer Gefahrenbewältigung nachgedacht werden. Im Falle der Furcht, beispielsweise vor Ausschluss produzierenden Konkurrenzsituationen in Schule und Arbeitsmarkt, ist der Hinweis auf hinreichende, jedoch selten ausreichende eigene Mittel für eine erfolgreiche Bewältigung dieser Situationen zwar Teil einer angemessenen Aufklärung, kann die Gefahr selbst aber nicht bannen. Somit gelangt auch dieser Vorschlag zu einem Widerspruch, der auch auf den nun folgenden dritten Vorschlag verweist.

3. Ängste und Befürchtungen zulassen

Schließlich kann einem solchen Wissen über das Wissen über die Angst auch der Vorschlag, „eine Angst zuzulassen“, in zweierlei Hinsicht entnommen werden: Ängste und Befürchtungen zuzulassen kann zum einen bedeuten, dass die hiermit konfrontierten Sozialarbeiter, weil sie sich damit selbst überfordert sehen, dem nicht weiter nachspüren, sondern nach Möglichkeiten suchen, den Betroffenen und sich selbst von dieser Angst und dieser Furcht wieder abzulenken; es ist ihre Entscheidung, Ängste und Befürchtungen zuzulassen und sich stattdessen in der Beziehung mit den Klienten auf die Gestaltung der gemeinsamen Situation in einer Weise zu konzentrieren, wie sie es selbst wollen und können – so sie nicht wieder, des Konzepts und der Funktion der Einrichtung wegen, zu einem anderen Verhalten explizit angehalten sind. Diese Einsicht wiederum führt nun direkt zur zweiten Variante dessen, was hier gemeint sein kann. Im Gegensatz zum Willen zum unbedingten Optimismus und zur größtmöglichen Gewissheit, die im herrschenden Wissen als die wichtigsten Voraussetzungen gegen „die Angst“ gelten, kann darunter ein Wille zur Annahme – ein Wille zum Zulassen einer Angst, aber eben vor allem auch zum Verstehen der jeweils zugrundeliegenden Befürchtung – verstanden werden. Dies würde auch eingehende Kenntnisse über das, was man nicht will und dennoch muss, nach sich ziehen. Infolgedessen würde es vielleicht möglich und nötig sein, Gefühlen und Gedanken einen Raum zu geben, die mittels des Wissens über die Angst als einer „Störung“ ausgeschlossen

werden. Es wäre dies ein Wieder-Nachdenken und Zulassen-Können über bzw. von etwa Ungewissheit, Melancholie und Endlichkeit; Ungewissheit bezogen darauf, dass eine tatsächliche Kontrolle der den Menschen umgebenden Situation letztlich nicht möglich ist. Eine solche Kontrolle wäre – und auch nur in Ansätzen – zu erlangen zum Preis des Verlusts von noch ungedachten Möglichkeiten, also des Verlusts einer im Vergleich zur Gegenwart anderen, vielleicht als besser zu beurteilenden Zukunft. Ungewissheit dergestalt zuzulassen könnte auch ein Anlass sein, über die dem Einzelnen nicht ausreichend gegebenen Mittel nachzudenken, über den sozialen Ort, an dem er sich im Kapitalismus befindet, selbst zu entscheiden. Ein kritisches Wissen in Bezug auf Prozesse der sozialen Ausschließung kann in Hinblick auf eine solche Ungewissheit die Gewissheit bzw. die berechnete Befürchtung nach sich ziehen, dass man mit dieser Ungewissheit weder falsch liegt noch damit alleine ist. Raum gelte es bereitzustellen auch für eine Ungewissheit, die sich auf die eigene Endlichkeit bezieht – also auf die Gewissheit, nicht zu wissen, wann genau die eigene Existenz ein Ende nehmen wird. Eine Kontrolle über die eigene Endlichkeit selbst ist nicht möglich; es sei denn, um den Preis des vorzeitigen und selbstentschiedenen Ausstiegs aus dem Leben. Und schließlich hieße „Ängste zulassen“ in diesem Sinne auch, darum zu wissen, dass man letztlich über das Leiden der Anderen nichts weiß, nichts wissen kann. Angst, als Enge, ist nicht nachfühlbar. Die klassifizierte Angst der Psychiater und die vermessene Angst der Neurophysiologen scheinen bloß besonders hilflose und oberflächliche Versuche, diese Einsicht Lüge zu strafen. Wissenschaftlich abstrakt, gar objektiv und nachvollziehbar, ist über ein Allgemeines an der je konkreten Angst letztlich – es sei denn, um den Preis der von einem solchen Wissen ausgehenden Gewaltförmigkeit – nichts aussagbar. Angst in dieser Weise zuzulassen bedeutet demnach auch, darum zu wissen, dass die eigene Angst, im Gegensatz zu den möglichen Inhalten der Furcht, nicht kommunizierbar ist. Der Sozialarbeiter, wie der Pädagoge, muss dennoch kommunizieren und wissend und handelnd entscheiden: das ist sein Auftrag. Er muss diesem Nicht-Wissen-Können, wer die oder der Andere ist, doch mit Handeln in der je konkreten Situation begegnen. Um so wichtiger wird es daher sein, dass er – gerade auch in Hinblick auf „die Angst“ und „die Furcht“ – dann um die Voraussetzungen, Bedingungen und Folgen seines Wissens und seines Handelns Bescheid weiß.

Literatur

- Anhorn, Roland u. a. Hg. (2008): Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit. Positionsbestimmungen einer kritischen Theorie und Praxis Sozialer Arbeit. Wiesbaden
- APA (1980/1996): Diagnostisches und statistisches Manual psychischer Störungen DSM-III/DSM-IV. Göttingen u. a.
- Bloch, Ernst (1959): Das Prinzip Hoffnung. Frankfurt am Main

- Bloch, Ernst (1965): Rede anlässlich des Darmstädter Gesprächs. In: Schlechta, Karl Hg. (1965): *Angst und Hoffnung in unserer Zeit*. Darmstadt
- Cremer-Schäfer, Helga (1997): Ausschließen und Grenzen verwalten. Zur Arbeitsteilung von sozialer Arbeit und Kriminalpolitik. In: *Widersprüche. Gesellschaft ohne Klassen. Politik des Sozialen wider Ausgrenzung und Repression*. Heft 66. Dezember 1997
- Ennulat, Gertrud (2001): *Ängste im Kindergarten. Ein Praxisbuch für Erzieherinnen und Eltern*. München
- Freud, Sigmund *Gesammelte Werke*. Frankfurt am Main
- (1895): Über die Berechtigung, von der Neurasthenie einen bestimmten Symptomkomplex als „Angstneurose“ abzutrennen. Band I, S. 315–342
 - (1916–1917): „Die Angst“ In: *Vorlesungen zur Einführung in die Psychoanalyse*. Band XI S. 407–426
 - (1926): *Hemmung, Symptom und Angst*. Band XIV, S. 111–205
 - (1930): *Das Unbehagen in der Kultur*. Band XIV, S. 419–506
- Heidegger, Martin (1927/1981): *Sein und Zeit*. Tübingen: Niemeyer.
- Keckeisen, Wolfgang (1974): *Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens*. München: Juventa Verlag.
- Kierkegaard, Sören; Richter, Liselotte Hg. (1844/2002): *Der Begriff Angst*. Hamburg
- Maur-Lambert, Sabine u. a. (2003): *Keine Angst vor der Angst! Elternratgeber bei Ängsten im Grundschulalter*. Dortmund
- Petermann u. a. (2003): *Training mit sozial unsicheren Kindern*. München
- Pilgram, Arno; Steinert, Heinz Hg. (2000): *Sozialer Ausschluss – Begriffe, Praktiken und Gegenwehr*. Baden-Baden
- Riemann, Fritz (2003): *Grundformen der Angst*. München
- Rabenschlag, Ulrich (2002): *Kinder stark machen gegen die Angst: wie Eltern helfen können*. Freiburg im Breisgau u. a.
- Stangier, Ulrich u. a. (2002): *Soziale Phobie und soziale Angststörung: psychologische Grundlagen, Diagnostik und Therapie*. Göttingen
- Steinert, Heinz (1985): Zur Aktualität der Etikettierungsperspektive. In: *Kriminologisches Journal*, Jg. 27, S. 83–88.
- Steinert, Heinz (1998): *Kulturindustrie*. Münster
- Wandruszka, Mario (1950/1981): *Angst und Mut*. Stuttgart
- Watson, John (1939/1997): *Behaviorismus*. Eschborn bei Frankfurt: Dietmar Klotz GmbH.
- Wimmer, Michael (1996): *Verfall des Allgemeinen – Wiederkehr des Singulären. Pädagogische Professionalität und der Wert des Wissens*. In: Combe, Arno u.a Hg. (1996): *Pädagogische Professionalität. Untersuchungen zum Typus pädagogischen Handelns*. S. 404–447. Frankfurt am Main

*Marcus Balzereit, Johann Wolfgang Goethe-Universität,
 Fachbereich Erziehungswissenschaften,
 Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung, Fach 123,
 Robert-Mayer-Str. 1, D-60054 Frankfurt am Main
 E-mail: balzereit@soz.uni-frankfurt.de*

Am Beispiel von Köln und Erfurt

*Christoph Butterwegge,
Michael Klundt, Matthias Zeng 2005:
Kinderarmut in Ost- und
Westdeutschland. Wiesbaden,
Verlag für Sozialwissenschaften,
336 Seiten, 24,90 Euro*

Das Problem einer wachsenden und sich gleichzeitig verjüngenden Armut in Deutschland wie auch anderen hoch entwickelten Wohlfahrtsstaaten erregt zunehmend öffentliche Aufmerksamkeit und fachliches Interesse. Sicherlich beginnt Kinderarmut nicht mit der deutschen Vereinigung und forcierten Globalisierungsprozessen. Aber seit den 1980er Jahren steigen der Anteil der Kinder unter den Armen und ihre Anzahl kontinuierlich an, verstärkt seit den 1990er Jahren. In Ostdeutschland verdichten sich wie in einem Brennglas viele soziale Probleme der Bundesrepublik. Ausgangspunkt des Buches ist die These, dass man die unterschiedlichen sozialökonomischen Ausgangslagen, historischen Entwicklungen und Einflüsse und die politische Entwicklung der alten wie der neuen Bundesländer betrachten muss, um die Lebenssituation von Kindern und ihren Familien im neuen, vereinten Deutschland verstehen zu können. Das Buch ist etwa zu einem Drittel ein Forschungsbericht mit einem empirischen Vergleich von zwei Städten in Ost und West (Erfurt und Köln). Einen größeren, interessanten Teil nehmen die Kapitel „Vereinigung und Globalisierung als Herausforderungen für den Sozialstaat“ (1) und „Forschungsstand zur Kinderarmut in Deutschland und im internationalen Vergleich“ (2) sowie das Kapitel 5 „Schlussfolgerungen für die Bekämpfung der Kinderarmut im vereinten Deutschland“ ein. So gesehen, lohnen Anschaffung und Lektüre des Buches auch für denjeni-

gen Leserinnen und Leser, die sich nicht im einzelnen mit empirischen Untersuchungen zur Kinderarmut beschäftigen möchten.

Das erste Kapitel betrachtet die deutsche Vereinigung im Zusammenhang mit der neoliberalen Form der Globalisierung und dem Umbau des Wohlfahrtsstaates. Die ökonomischen, politischen und sozialen Ausgangsbedingungen, die die DDR in den Zeiten der Systemkonkurrenz ausgebildet hatte, zeichneten sich durch ein starkes soziales Sicherungssystem aus, das auf die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbstätigkeit ausgerichtet war. Die schnelle Übernahme westdeutscher Strukturen trug zum Kollaps der DDR-Industrie bei während die Sozialunion Flickwerk bleibt und Sozialpolitik nicht als gestaltende Gesellschaftspolitik eingesetzt wurde. Vor allem Mütter gehören im neuen System zu den Hauptverlierern. Man könnte insgesamt von einer großen Entwertung nicht nur des ökonomischen, sondern auch des kulturellen und sozialen Kapitals sprechen. In den 1990er Jahren vollzog sich dann allmählich eine soziale Polarisierung, gleichwohl es den Ostdeutschen in der Folge des Transformationsprozesses sehr viel besser ging.

Die Verschärfung wirtschaftlicher und sozialer Ungleichheit nach 1989 stellt ein globales Problem dar. Der Siegeszug des Neoliberalismus seit den 1980er Jahren wird u. a. auf die geschickte Vernetzung, Lobbyarbeit und systematische Unterstützung durch Denkfabriken zurückgeführt. Es handele sich um ein „gesellschaftliches Großprojekt, das auf der ganzen Welt noch mehr soziale Ungleichheit schafft, als es sie aufgrund der ungerechten Verteilung [...] ohnehin schon gibt“ (S. 51). „Was als Modernisierung klassifiziert wird, bemäntelt die Rücknahme demokratischer und sozialer Reformen“, und führt weltweit, aber auch innerhalb der ersten Welt zur Polarisierung. In diesem Zusammenhang ist Globalisierung als „neoliberaler Kampf begriff“ (54)

zu sehen. Im Kontext dieses Umbauprojektes ist Armut „kein Betriebsunfall“ sondern „ein willkürliches Disziplinierungsinstrument“. Innerhalb der Armutspopulation lässt sich eine deutliche Dualisierung in „working poor“ (einschließlich prekärer und armutsnaher Lebenslagen) und dauerhaft Ausgeschlossene (Arbeitslose, Underclass) erkennen, sie verhindert eine kollektive Gegenwehr der Überflüssigen (54f.). Wiedervereinigung und Globalisierung haben gemeinsam, dass sie Gewinner und Verlierer hervorbringen. In Deutschland wurde der Transformationsprozesses vom Globalisierungsprozess überlagert und die marktformige Umstrukturierung fast aller gesellschaftlichen Bereiche betrifft Familien, Kinder und Jugendliche am nachhaltigsten. Die Umdefinition des Problems, dass der Wohlfahrtsstaat als Problemauslöser identifiziert wird, anstatt die Veränderung seiner ökonomischen Basis anzusprechen, wird als Teil der neoliberalen Ideologie angesehen. Kurz gefasst, wurzelt Kinderarmut in den Bewegungsgesetzen einer globalisierten Ökonomie; sie ist Globalisierungsarmut. Der Umbau des Wohlfahrtsstaates ist Thema eines großen Unterabschnitts. Butterwegge zeichnet die Linien einer forcierten neoliberalen Umgestaltung nach 1990 unter der Regierung Kohl und auch dann unter der rotgrünen Regierung nach (lediglich die Familienpolitik wird von der umfassenden Kritik ausgespart.) Die Kontinuität zwischen den Regierungen Kohl und Schröder wird in der Umsetzung einer Politik der Standortsicherung durch Senkung der Lohnnebenkosten und der Ideologie der Wettbewerbsfähigkeit gesehen. Für Butterwegge sind das ein Systemwechsel und eine zentrale gesellschaftliche Richtungsentscheidung (83). In Deutschland setzen beide sich in einer doppelten Spaltung um, zwischen oben und unten wie zwischen Ost und West. Mit Trube/Wohlfahrt wird diese Politik als nachholende Modernisierung im

Verhältnis zu anderen hochentwickelten Ländern interpretiert und es wird die Verstärkung eines Niedriglohnbereiches durch die Arbeitsmarktpolitik konstatiert. Gerade in Ostdeutschland ist der Anteil der Arbeitslosenhilfebezieher an allen Arbeitslosen deutlich höher als im Westen (in Thüringen z. B. über 60 Prozent im Jahr 2004). Die neuen Bundesländer werden zum Experimentierfeld für eine Niedriglohnökonomie. Als Folge der Hartz Gesetze dürfte sich der Anteil der armen Kinder um etwa 50 Prozent erhöhen (dies ist nach der neueren Statistik eingetroffen).

Das zweite Kapitel stellt den „Forschungsstand zur Kinderarmut“ vor. Einkommensarmut (Ressourcenansatz) zum alleinigen Kriterium zu machen, macht wenig Sinn, weil weitere Lebensbereiche wie Arbeit, Bildung, Wohnen, Gesundheit, Freizeit und soziale Netzwerke mitbetroffen sind; der übergreifende Lebenslageansatz entspricht eher der Alltagswirklichkeit von Kindern. Die dynamische oder lebenslauftheoretische Armutforschung gilt als Bereicherung, ist aber auch problematisch, weil sich die Strukturen der gesellschaftlichen Ungleichheit durch Biografisierung zu Einzelschicksalen verflüchtigen und weil situative Anlässe mit tieferliegenden Wurzeln von Armut analytisch verwechselt werden. Butterwegges eigener Ansatz, die duale Armutforschung, beansprucht dagegen, eine fundierte Gesellschaftskritik mit anspruchsvoller Empirie zu verbinden. Für die Untersuchung kindlicher Armut wird vorgeschlagen, Armut gemäß dem Lebenslagenansatz als multidimensionale Unterversorgung in mindestens zwei von vier zentralen Lebensbereichen zu interpretieren: Einkommen, Arbeit, Bildung/Ausbildung und Wohnen. Für diesen mehrdimensionalen Ansatz wird der Anspruch formuliert, der bisher umfassendste und wissenschaftlich Gehaltvollste zu sein. Obwohl hier von Butterwegge einige Einschränkungen und Re-

lativierungen vorgenommen werden, erscheinen ihm die Kriterien der Mehrdimensionalität, der Handlungsspielräume und ihrer lebenslagespezifischen Grenzen, in Bezug auf die Ressourcenausstattung als konstitutiv. Die Spielräume werden nach Variablen in den Versorgungs- und Einkommensspielräumen, Kontakt- und Kooperationsspielräumen, Lern- und Erfahrungsspielräumen, Regenerations- und Mußspielräumen und Dispositions- und Entscheidungsspielräume näher untersucht; dafür werden empirisch relativ unstrittige Grenzwerte vorgeschlagen. Den weltweiten Formen von Kinderarmut wendet sich der folgende Abschnitt zu. Butterwege zieht hier Zahlen der Unicef, der Sozialhilfe, der Bundesstatistik, des Europäischen Sozialreports und andere Untersuchungen heran. In den reichen Nationen insgesamt kommt die Unicef auf etwa 47 Millionen Kinder in Armut, in der EU durchschnittlich etwa jedes sechste Kind. Die Werte in Europa streuen stark, was mit unterschiedlichen Familienpolitiken in Europa (vier Typen) in Verbindung gebracht wird. Zu den psychosozialen Folgen der Armut für Kinder wird ein ausführlicher Überblick über internationale und deutsche Forschungsergebnisse gegeben, der die Bereiche der gesundheitlichen und psychosozialen Beeinträchtigungen von armen Kindern (von der Säuglingssterblichkeit bis hin zu psychosomatischen Beschwerden, Übergewicht, Zukunftschancen usw.) anspricht. Die Benachteiligungen im Bildungsbereich (Schulerfolg, Bildungserwerb, Bildungswege, Übergänge in die Sekundarstufe I/II usw.) werden an Hand mehrerer Untersuchungen diskutiert.

In Bezug auf die Herkunftsbenachteiligung, so kann man diese aktuellen Untersuchungen hinsichtlich PISA zusammenfassen, ist die westdeutsche Bildungsreform der 1970er Jahre in ihren Zielen gescheitert, ausgeprägte soziale Ungleichheiten zu beseitigen. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ei-

nerseits der Wirkungsprozess sozialer Benachteiligung nicht als hinreichend geklärt angesehen werden kann, andererseits die Bewältigungsmöglichkeiten der Kinder sehr unterschiedlich erscheinen. Notwendig erscheint daher der Wechsel zu einer Perspektive, die die betroffenen Kinder viel stärker als Akteure in ihrem prekären Lebensverhältnissen wahrnimmt, aber gleichwohl ihre Entwicklungsrisiken beachtet.

Kapitel 3 „Zur Methodik und Datenbasis der empirischen Untersuchung“ schließt an die Überlegungen zum Lebenslageansatz an. Die Befragung zielt allgemein auf Kinder im Grundschulalter (die Kontaktaufnahme erfolgte über die Schulklassen). Nach einem Pretest wurde eine quantitative Befragung entwickelt, an der 309 Kinder teilgenommen haben.

Die Entwicklung in den beiden untersuchten Städten scheint unterschiedlich. Die Erfurter Entwicklung weist einen Anstieg des Sozialhilfebezugs in den großen Plattenbausiedlungen auf, während er in der Gesamtstadt und den Innenstadtbezirken abnimmt. Obwohl der Anteil der Kinder zwischen 7 und 14 Jahren insgesamt zurückgeht (Ende 1990 bis 2001), wächst der Anteil der Kinder im Hilfebezug an. In Köln sind Armut und Kinderarmut in den 1990er Jahren nicht nur angestiegen, sie verteilen sich auch ungleicher und konzentrieren sich besonders in Neubausiedlungen am Rande und innenstadtnahen, alten Arbeiterquartieren. In der zweiten Hälfte der 1990er Jahre hat sich die Zahl der Stadtteile mit einem Armenanteil von über 12 Prozent von 3 auf 11 erhöht. Während insgesamt etwa 1/3 aller allein Erziehenden Sozialhilfe beziehen, sind es in manchen Stadtteilen über die Hälfte bis 2/3. Der Anteil von MigrantInnen in Köln ist hoch.

Anhand der Angaben der Kinder der vierten Klasse wurden drei Gruppen gebildet für untere, mittlere und obere Schicht, und es stellte sich heraus, dass etwa 32 Prozent

der Kinder der unteren, 53 Prozent der mittleren und 15 Prozent der oberen Schicht zuzuordnen seien, die Anteile in den Städten waren mit 20 Prozent in Erfurt und 32 Prozent in Köln sehr unterschiedlich. Der Anteil an Kindern mit ausländischer Herkunft war in der Befragung mit knapp 8 Prozent in Erfurt (Erfurter Wohnbevölkerung 2 Prozent) und Köln mit 48 Prozent (Wohnbevölkerung 19 Prozent, 29 Prozent aller Grundschul Kinder) überproportional und in der unteren Schicht vor allem in Köln deutlich höher (7,7/70,2 Prozent). Im Erwerbstatus der Eltern spiegelt sich die bessere Situation auf dem westdeutschen Arbeitsmarkt wieder.

In Kapitel 4 wird die soziale Situation nach einzelnen Bereichen der Lebenslage ausgewertet. Da die Äußerungen ausschließlich auf die Fragebogenaussagen der Kinder zurückgehen, sind die getroffenen Aussagen vorsichtig zu interpretieren. Wegen der unterschiedlichen sozialhistorischen und sozialpolitischen Traditionen unterscheiden sich die Familienformen zwischen Ost- und West deutlich; zwar wachsen die meisten Kinder in Normalfamilien auf (71/82 Prozent), doch sind die Anteile von Ein-Eltern-Familien (16,2/11,2 Prozent) und Stieffamilien in Erfurt höher (12,3/7,3 Prozent). In beiden Städten war der Anteil der Kinder in Ein-Eltern-Familien, die der unteren Schicht zuzuordnen sind, am höchsten (47,6/80 Prozent). Große Familien mit mehr als fünf Personen sind in Köln häufiger (17/39,2 Prozent), auch hier ist deren Anteil in der unteren Schicht deutlich höher (30,7/56 Prozent) als in der Gesamtgruppe der befragten Kinder. (Die Werte unterscheiden sich von bundesweiten Daten, hier dürften kleinregionale Unterschiede eine Rolle spielen.) Auch bei den Familien mit Migrationshintergrund liegt der Anteil großer Familien deutlich höher (40/45 Prozent aller Familien mit Migrationshintergrund i. d. U.).

Überraschend war das Ergebnis der Beurteilung der Wohnung durch Kinder, denn die große Mehrheit der Kinder war mit ihrer Wohnung zufrieden, selbst diejenigen ohne eigenes Zimmer bewerteten ihre Wohnungen als gut bis sehr gut (95,7/85 Prozent), der Platz zum Spielen in der Wohnung reichte auch in hohem Maße aus (79,1/87,4 Prozent). Schichtbezogen ist die Zufriedenheit in der unteren Gruppe allerdings deutlich geringer (46,3/85,7 Prozent), dabei sind Mädchen deutlich weniger zufrieden als Jungen (50/85 Prozent).

Kulturelle Ressourcen wurden über Fragen zu Taschengeld, Freizeit und Unterhaltung zu erfassen versucht. Hier ergeben sich teilweise nur schwer interpretierbare Resultate, so ist das Taschengeld in Köln durchschnittlich höher als in Erfurt, in der Unterschicht höher als insgesamt und bei Jungen durchschnittlich höher. Über Fahrräder können fast alle Kinder verfügen. Lego, Brettspiele, Nintendo und ähnliches haben knapp dreiviertel aller Kinder, auch hier ist in der unteren Schicht die Ausstattung höher als in der oberen. Dies gilt auch für die wesentlich teureren Playstations, die in der unteren Schicht in einer deutlich über dem Gesamtwert liegenden Quote (38/47 Prozent) vorliegt. Bücher haben alle Kinder. Einen eigenen Fernseher hat etwa die Hälfte der Kinder, dabei ist die Ausstattung in der unteren Schicht (58/46 Prozent) höher als in der Oberschicht (etwa 40 Prozent). Auch hier gibt es deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede: Jungen haben in beiden Städten (59,4/67,1 Prozent) in gut um 1/3 höheren Ausmaß eigene Fernseher in Kinderzimmer als Mädchen (34,4/40,2 Prozent); auch in der oberen Schicht gibt es zu etwa einem Drittel deutlich weniger Fernseher in Kinderzimmer. Beim eigenen PC ist es umgekehrt: in Erfurt liegen die Mädchen vorn, in Köln die Jungen, insgesamt haben knapp die Hälfte der befragten Kinder einen eigenen PC (43/59 Prozent). Über ein

eigenes Handy verfügen in der Befragung gut 1/4 bis gut 1/3 der Kinder (26,2/35,8 Prozent), hier ist die Geräteausstattung in der westdeutschen Stadt deutlich höher, und ebenfalls sind nur in Köln die Ausstattung in der oberen Schicht unterdurchschnittlich. Urlaub und Ferienfahrten markieren eine deutliche Differenz: knapp 40 Prozent der Kinder geben insgesamt an, weniger oft oder gar nicht mit ihren Familien in Urlaub zu fahren. Bei den benachteiligten Kindern sind es aber fast die Hälfte (73,1/40,3 Prozent).

Das Wohlbefinden in der Schule und die Bildungsbeteiligung waren weitere Dimensionen der Untersuchung. Insgesamt fühlen sich etwa 1/5 der Kinder nicht besonders wohl in der Schule (12,8/18,1 Prozent), in der unteren Schicht deutlich mehr (34,6/19,7 Prozent). Die Schulleistungen werden vor allem von den Kindern der unteren Schicht in Erfurt (54,2/42,1 Prozent) negativ eingeschätzt. Angst vor der Schule kommt bei knapp 1/3 der Kinder vor, in der ostdeutschen Stadt allerdings in der unteren Schicht deutlich seltener (15,4/29,8 Prozent). Unterstützung bei den Hausaufgaben erhalten die meisten Kindern (60/75 Prozent), im Hort oder Zuhause. Erwerbslose Eltern scheinen aber seltener diese Unterstützung leisten zu können. Klassenwiederholungen kommen insgesamt selten vor (etwa 3 Prozent), liegen aber bei der unteren Schicht bedeutend höher (23,1/10,5 Prozent).

Gesundheit war eine weitere Dimension. Etwa jedem 10. Kind geht es im allgemeinen nicht so gut (10,7/13 Prozent), verstärkt den Kinder aus unterer Schicht (19,2/17,6 Prozent), hier liegen die Werte der Mädchen jeweils fast doppelt so hoch. Die gleiche Struktur – höhere Werte für Erfurt, deutliche Geschlechtsspezifik – zeigen sich auch bei Bauchschmerzen, Konzentrationschwierigkeiten, Schlafproblemen und Müdigkeit in der Schule. Insgesamt sind Kin-

der aus der unteren Schicht hinsichtlich ihres gesundheitlichen Wohlbefindens benachteiligt, dabei gibt es kaum Unterschiede zwischen Ost und West.

Das abschließende fünfte Kapitel zieht „Schlussfolgerungen für die Bekämpfung der Kinderarmut im vereinten Deutschland“. Der Graben verläuft zwischen gesellschaftlichen Klassen und Schichten. Man kann mit Blick auf Ost- und Westdeutschland nicht von zwei Armutstypen sprechen. Kindheit sei hier wie dort gespalten; die Angleichung der Lebensverhältnisse wird daher nicht ausreichen. Wenn Kinderarmut Folge der neoliberalen Globalisierung ist, kann sie nur durch die Beseitigung oder Milderung der Folgen des Prozesses bekämpft werden. Gleichwohl gilt es bei diesen Überlegungen zu differenzieren. Einerseits sei die Forderung nach einer nicht von Verwertungs- und Machtinteressen bestimmten Form der Globalisierung zu stellen, zumindest aber nach deren sozialer Abfederung. Zum anderen geht es um spezifische und auf die Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen zielende Ansätze, die ganz allgemein die Handlungsautonomie dieser Gruppe stärken. Integrale Konzepte sind damit eingeschlossen. In diesem Sinne werden Arbeitsmarkt-, Beschäftigungs- und sozialpolitische Überlegungen, Familien- und kinderwohlfahrtspolitische, infrastrukturbezogene, bildungsbezogene und sozialpädagogische Handlungsmöglichkeiten herangezogen und diskutiert. Hinsichtlich der arbeitsmarktbezogenen Maßnahmen zielt Butterwege vor allem auf die verfestigte Massenarbeitslosigkeit, die spürbar und nachhaltig gesenkt werden muss. Die sukzessive Arbeitszeitverkürzung, vor allem in Ostdeutschland, sowie der Ausgleich für GeringverdienerInnen könnten wichtige Hebel sein. Auch die Bewahrung des Flächentarifvertrages und garantierte Mindestlöhne wären hier wichtig. Konzepte der Workfare verwandeln das Problem der

Armut ohne Arbeit in eines der Armut trotz Arbeit, so dass die Strategie von „Förderung durch Selbstintegration“ zur Verringerung der Kinderarmut untauglich ist. Die Erfahrungen mit dem US-amerikanischen Modell belegen, dass eine Ausrichtung der Sozialpolitik auf Erwerbsarbeit um jeden Preis an der Kinderarmut wenig ändert. Ein weiterer Punkt besteht in der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit, denn Kinder sind „selbst ein Armutsrisiko, wenn jene soziale Infrastruktur fehlt, die den Eltern erlauben würde, neben der Haus- und der Erziehungsarbeit auch Erwerbsarbeit zu leisten“. Auch werden die Strategien des Erziehungsgehalts erörtert. Hinsichtlich allgemeiner Strategien in der Familien und Kinderpolitik wird eine pronatalistische Bevölkerungspolitik wegen ihres biologistischen Beigeschmacks abgelehnt, statt dessen sollte das einzelne Subjekt samt seinen Bedürfnissen (also das Kindeswohl) im Mittelpunkt der Überlegungen stehen.

Familienlastenausgleich und Kindergeld: problematisch erscheinen nicht die Höhe der familienpolitischen Transferleistungen, sondern deren gegenüber sozialen Unterschieden indifferente Struktur. Hier geht die Diskussion eher darum, kinderlose Paare in die Förderung einzubeziehen. Demgegenüber wird eine Umverteilung von oben nach unten, nicht Umverteilung von den kinderlosen zu den Eltern vertreten. In Erziehungsgeld, Wohngeld und Ehegattensplitting sieht Butterwege wenig Unterstützung für benachteiligte Kinder und Familien. Deswegen muss die Rechtsposition der Kinder verbessert, aber auch institutionell verankert werden. Mehrfach spricht er sich für eine konsequente Verstärkung des bürgerrechtlichen Status von Kindern aus. Dem Ausbau der öffentlichen Betreuungsinfrastuktur wird ein wichtiger Unterabschnitt gewidmet. Dieser Hebel zielt auch gegen Bildungsarmut – die polemische Rede ge-

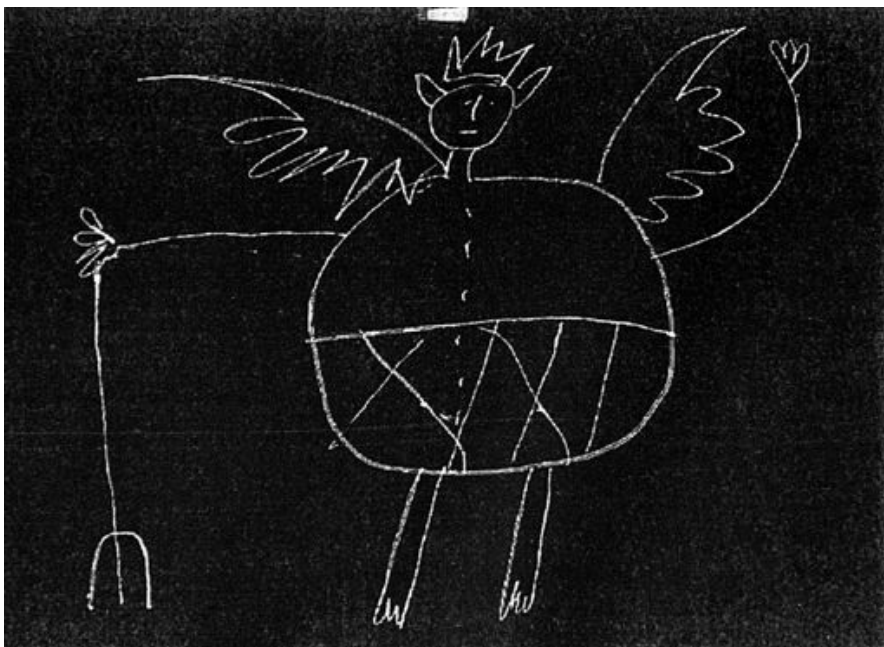
gen die Fortentwicklung des Humankapitals ist amüsant zu lesen. Die Kindertagesbetreuung muss vor allem in Westdeutschland ausgebaut werden, um die Erwerbsbeteiligung zu erhöhen, um qualifikationsbedingte Arbeitslosigkeit zu vermindern, und – hinsichtlich der Kinder – Kompensationsmöglichkeiten für die Bildungsbenachteiligung möglich zu machen. Ganztagschulen werden in diesem Zusammenhang einerseits als Entlastung für Eltern, aber auch als Möglichkeit der Verbindung von Bildungspolitik und Sozialpädagogik gesehen. Eine Einbindung solcher emanzipativen Impulse im Verhältnis von Bildung und Jugendhilfe muss zugleich auf basisdemokratische systemkritische Impulse von Unten setzen. Hilfreich wäre eine sozialräumliche Sichtweise, die stärker als bisher auf sozial benachteiligte Kinder und den speziellen Bedarf ausgerichtet sein müsste. Eine flächendeckende, nicht auf soziale Brennpunkte beschränkte Schulsozialarbeit könnte hier nützlich sein.

Zum Teil sind die Vorschläge etwas unausgegoren spontan, teils bündeln sie umfangreichere Diskussionen im Fach. Für sozialpädagogische Handlungsanforderungen ist es wichtig, sich über Weiterbildung und bereits in der Ausbildung, Erzieherinnen und Lehrerinnen mit Problemen benachteiligter Kinder vertraut zu machen. Hier wird auf empirische Untersuchungen verwiesen. Zwar kann die Pädagogik eine konsequente Politik gegen Armut nicht ersetzen, aber sie muss in ihrem Bereich selbstverständlich daran arbeiten. Abschließend wird die Verhinderung von Armut lediglich durch Gesellschaftsveränderung für möglich erachtet. Soziale Ungleichheit muss allgemein thematisiert werden, weil sie eine ständig sprudelnde Quelle für Armut, Unterversorgung und Not darstellt. Kinderarmut nachhaltig zu bekämpfen heißt nicht zuletzt, mit dafür zu sorgen, der Strukturen sozialer Ungleichheit beseitigt werden. Dafür erforder-

derlich wäre ein Paradigmenwechsel vom schlanken zum interventionsfähigen und interventionsbereiten Wohlfahrtsstaat. Eine kapitalistische Ökonomie, die auf Konkurrenz basiert, schließt soziale Ungleichheit ein, sie kann allerdings kinder- und familienfreundlicher gestaltet werden. Dauerhaft lässt sich Kinderarmut nur verhindern, wenn die Öffentlichkeit für das Problem sensibilisiert und auch für radikale Forderungen zu seiner Lösung mobilisiert wird

(Bürgerversicherung, Grundsicherung für Kinder). Eine nichtstigmatisierende Grundsicherung ohne entwürdigende Antragstellung und Bedürftigkeitsprüfung scheint als Alternative zu Hartz IV sinnvoll.

*Karl August Chassé,
Schenckstraße 42,
60489 Frankfurt
E-mail: chasse@em.uni-frankfurt.de*



„Besserer Schutz für Kinder vor Gefahren für ihr Wohl“

Erwin Jordan (Hg.) 2006: Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Juventa-Verlag, Weinheim/München, 226 Seiten, 16 Euro

Der Herausgeberband bezieht sich auf rechtliche Neuregelungen des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe bei Gefährdung des Kindeswohls, welche durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) statuiert wurden, sowie auf die daraus resultierenden Konsequenzen für die Praxis der öffentlichen, freien und privaten Kinder- und Jugendhilfe (vgl. 7f). Die einzelnen Beiträge teilen sich in zwei Schwerpunkte. Im Rahmen des ersten Teils wird ein Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung geliefert. Dabei wird der zentrale Begriff der Kindeswohlgefährdung näher beleuchtet und auf das Spannungsverhältnis von Elternrecht, Garantenpflicht des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und familiengerichtlichen Entscheidungen eingegangen. Darüber hinaus werden die neuen Vorgaben des § 8a SGB VIII dargestellt und kommentiert. Ein Schwerpunkt bildet die nach § 8a SGB Abs. 2 VIII festgeschriebene Vereinbarung zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. insb. Münder: 51ff), welche auch in ihren datenschutzrechtlichen Konsequenzen behandelt wird (vgl. Meysen: 63). Der zweite Teil fokussiert demgegenüber primär die „Konsequenzen und Herausforderungen für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe“. Die einzelnen Beiträge richten sich auf spezifische Anforderungen des Schutzauftrages in einzelnen Arbeitsfeldern, wie z. B. der offenen Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Deinet 213ff).

Wiesner verweist unter Bezugnahme auf das Spannungsverhältnis zwischen elterlichem Erziehungsrecht und staatlichem Wächteramt darauf (vgl. 11f), dass es der Gesetzgeber bisher unterlassen habe, die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Wächteramtes konkreter und umfassender Weise auszugestalten. Demnach standen die einzelnen Schutzregelungen der Jugendhilfe (HZE, Inobhutnahme und Anrufung des Familiengerichts) bis zur Novellierung des SGB VIII durch KICK unverbunden nebeneinander (vgl. 14f). Unter dem Stichwort „Besserer Schutz für Kinder vor Gefahren für ihr Wohl“ wurde demnach an fünf Stellen Neuerungen vorgelegt: Konkretisierung des Schutzauftrages des Jugendamtes, Neuordnung der vorläufigen Schutzmaßnahmen, bessere Kontrolle „fundamentalistischer Träger“,¹ stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls beim Sozialdatenschutz, Verschärfte Prüfung von Personen mit bestimmten Vorstrafen.² Insbesondere der Einfügung des § 8a SGB VIII wird eine besondere Bedeutung zugemessen, da er für den Schutzauftrag der Jugendhilfe genaue Verfahrensschritte regelt und diesen gleichzeitig auf freie und gewerbliche Träger ausweitet, welche qua vertraglicher Regelungen dazu verpflichtet werden, selbst im Verdachtsfalle aktiv zu werden. Mit anderen Worten sollen in Zukunft alle Träger der Jugendhilfe die Aufgaben des Kinderschutzes zunächst selbst wahrnehmen. Erst wenn die Gefahr nicht mit den Mitteln des Trägers abgewendet werden kann, soll das Jugendamt eingeschaltet werden und in Sachen Kinderschutz tätig werden.

Jordan zufolge war nach dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes „viel die Rede davon, dass die Kinder- und Jugendhilfe nunmehr wesentlich eine Dienstleistungsfunktion zukäme, nicht Kontrolle und Eingriff im Vordergrund stünden, sondern die vertrauensvolle Beratung und Unterstützung von Eltern, die Stärkung ihrer

Kompetenzen und die Sicherung des familiären Zusammenhalts“ (24). KICK wird vom Autoren demgegenüber als eine notwendige Akzentuierung des Kinderschutzes verstanden (vgl. 25f), als ein „Qualitätssprung“, welcher Jugendämter in diesem Bereich zu verbindlichen Verfahren verpflichtet und den Kinderschutz auftrag in den Aufgaben- und Verantwortungsbereich freier Träger hinein verlängert. Infolge könne man nicht mehr von einer institutionellen Aufteilung von Hilfe und Kontrolle zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe ausgehen. Vielmehr komme es zu einer Ausdehnung des Kontrollparadigmas auf alle Einrichtungen der Jugendhilfe. Auch hier wird verdeutlicht, dass dies nicht eine sofortige Einschaltung des Jugendamtes bedeutet, sondern vielmehr eine Wahrnehmung des Kinderschutzes durch den freien Träger. Entsprechend sind Fachkräfte freier Träger gemäß § 8a dazu verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung selbst tätig zu werden (vgl. 28f), wodurch insbesondere der prognostischen „Abschätzung des Gefährdungsrisikos“ eine besondere Bedeutung zugesprochen wird. Dabei gehe es nicht um die Gewinnung „letzter Beweise“, sondern lediglich um „plausible Gründe“, welche sich auf eine möglichst hohe Wahrscheinlichkeit negativer Folgen beziehen (vgl. 29f).

Jordan geht es somit nicht alleine um das Erkennen von Anhaltspunkten bestehender Gefährdungen, sondern vielmehr um die Etablierung einer „Kultur der Aufmerksamkeit und Förderung“ (36), welche bereits unterhalb der Schwelle gewichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen ansetzt. Entsprechend plädiert der Autor für die Entwicklung „sozialer Frühwarnsysteme“ „auf deren Grundlage schwache Signale und Hinweise für riskante Entwicklungen für Kinder erkannt werden können“ (36) und welche im Vorfeld von Gefährdungen präventiv ansetzen.

Auch Kindler und Lillig zielen in eine ähnliche Stoßrichtung. Ihnen zufolge neigt Soziale Arbeit zur „Selbstmystifizierung der der klinischen Einschätzungsfähigkeiten erfahrener Fachkräfte“ (88). Forschungsergebnisse zu den tatsächlichen Einschätzungsfähigkeiten zeigten demgegenüber ein recht ernüchterndes Bild, da die Einschätzungen nicht selten zu sogenannten „Kinderschutzkatastrophen“ führten (89). In verschiedenen Ländern hätten diese Befunde bereits dazu geführt, dass ein „strukturiertes, an nachprüfbar validen Kriterien orientiertes Vorgehen mittlerweile deutlich als Standard und Modell professionellen Verhaltens angesehen wird“ (ebd.). Verfahren wie „Risikomonitoring“, d. h. kontinuierliche Prozesse des Achtens auf Risiken (vgl. 88), sowie auf größere Bevölkerungsgruppen bezogene Risikoscreenings sind den Autoren zufolge im internationalen Vergleich zur Generierung von Daten weit verbreitet und werden als erfolgreich eingestuft. Obwohl die Autoren davon ausgehen (vgl. 98f.), dass über entsprechend standardisierte Verfahren zur Risikoeinschätzung zu einem zielgenaueren und verbesserten Schutz beitragen können, besteht für sie dennoch die Gefahr des Rückgriffs auf nicht aussagekräftiger Kriterien bzw. der Entwicklung nicht brauchbarer Verfahren. Entsprechend kommen die Autoren nicht umhin einzugestehen, dass ebenso „wie Fehlurteile durch Fachkräfte auch Fehlentscheidungen, die in unzureichend begründeten Verfahren wurzeln, Menschen – Kindern und Eltern – schweren Schaden zufügen können“ (100).

Selbst „viel versprechende“ Verfahren wie „Stuttgarter Kinderschutzbogen“ oder das Risikoeinschätzungsverfahren des Kinderschutz-Zentrums Berlin wiesen zwar Stärken, aber auch Lücken und Probleme auf. Zu einer Verbesserung der Anwendung benennen die Autoren eine Reihe von Kriterien (vgl. 100ff), welchen i. E. entsprechende

Verfahren zu genügen haben (Klarheit hinsichtlich des Anwendungsbereiches, Inhaltsvalidität, Anwenderunterstützung und Reliabilität, Prädikative Validität und Kriteriumsvalidität, inkrementelle Validität und Praktikabilität in der Anwendung).

Schone zufolge wurzelt der Wunsch nach „handfesten“ Kriterien in der extremen Auslegungsbedürftigkeit der Rechtsnormen im Bereich des Kinderschutzes (vgl. 113f.), welche die Entwicklung angemessener Beurteilungskriterien notwendig macht. Von deren Definition erhofft man sich die Fixierung verbindlicher Schwellen, die bestimmte Reaktionen zur Folge haben müssten und somit einen Maßstab für „richtiges“ und „falsches“ Handeln abgeben. Allerdings zeichne sich „sozialpädagogische Diagnostik bzw. sozialpädagogisches Fallverstehen [...] immer dadurch aus, dass Lebenssituationen von Menschen und Familiensystemen nie vollständig erfasst werden können und ‚Diagnosen‘ daher immer einen Hypothesencharakter haben und daher immer auch mit einem durch die Struktur des Handlungsfeldes bewirkten Irrtumswahrscheinlichkeit behaftet sind“ (114). Im Falle von Kindeswohlgefährdungen komme dieser Hypothesenbildung eine besondere Rolle bzw. Gewicht zu (vgl. 115), da diese im Krisenfall letztlich den Eingriff in das Elternrecht legitimieren soll. Schone liest diesbezüglich § 8a als eine Verlängerung der Eckpfeiler sozialpädagogischer Beurteilungs- und Entscheidungsprozesse, wie sie auch im Rahmen der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) Anwendung finden, auf den Krisenfall der Kindeswohlgefährdung: „Beide Normen bauen auf die Beteiligung der Adressaten/innen bzw. der Betroffenen und auf die Notwendigkeit kollegialer Beratung, in dessen Rahmen zur Erreichung einer höheren Rationalität die entwickelten Hypothesen auf der Basis eines fachlich begründeten Kanons von Kenntnissen und Bewertungsaspekten einer perspektivenviel-

fältigen Plausibilisierung unterzogen werden“ (115). Um die positiven Ansätze des § 8a zum Zuge bringen zu können, sollten Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern möglichst auf niedrigeren Level ansetzen (118f.) und mit einer weitest möglichen Auslegung des § 8a SGB VIII einhergehen. Vereinbarungen sollten somit nicht nur an akuten Risiken ansetzen, sondern primär auf eine präventive Ausgestaltung des neuen Paragraphen abzielen. Entsprechend sollen Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern als „Präventionsvereinbarungen“ verstanden werden.

Deinet sieht gerade in der offenen Kinder- und Jugendarbeit „eine sensible Möglichkeit [...], Kindeswohlgefährdung zu erkennen und entsprechende Frühwarnsysteme zu aktivieren“ (215f), weil deren Angebote sich durch einen sehr starken Bezug zu den jeweiligen Lebenswelten der Kinder auszeichneten und „weil sich hier Kinder finden, die eher zu den ‚raumorientierten‘ als zu den zeitorientierten Kindern gehören, d. h. Kinder, die den öffentlichen Raum nutzen und die potenzielle eher problematische familiäre Verhältnisse erleben“ (215). Darüber hinaus mache sich offene Jugendhilfe vor allem auch durch den Standort vieler Einrichtungen in „sozialen Brennpunkten“ und „hochbelasteten Gebieten“ als „infrastrukturelle Ressource im Aufbau eines Frühwarnsystems gegen Kindeswohlgefährdung besonders interessant“ (ebd. 216). Dabei zeichne sie sich vor allem durch ihre methodische Arbeit aus, welche eine deutlich akzentuierte Sozialraum- bzw. Lebensweltorientierung aufweise (vgl. 217ff.). Diese Ansätze werden deshalb als interessant eingestuft, weil sie möglicherweise in Kooperation mit den Hilfen zur Erziehung Hinweise auf Gefährdungspotenziale im öffentlichen Raum geben könnten. Darüber hinaus wird vor allem die hohe Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als

„Experten ihrer Lebenswelt“ betont, welche auch genutzt werden könne, um Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdung zu gewinnen und diese entsprechend zu nutzen. Jedoch wird dabei als entscheidend angesehen, wie mit den gewonnenen Daten umgegangen wird und wie die Schnittstelle zwischen Jugendarbeit und den Hilfen zur Erziehung oder anderen relevanten Dienststellen gestaltet ist. Denn Deinet zufolge handelt es sich hierbei um Wissensbestände, die sich auch gegen die Jugendlichen richten können, somit die Gefahr bestehe „Herrschaftswissen“ bereitzustellen. Die Frage nach der Grenze der Informationsweitergabe (welche aber nicht weiter thematisiert wird) müsse daher handlungsleitend sein.

Bathke betont (vgl. 39ff.), dass es der intendierte Gesetzesauftrag von der Praxis nur durch verbindliche organisatorische, verfahrensbezogene und inhaltliche Prozesse, welche vergleichbare Maßstäbe im praktischen Handeln festschreiben, erfüllt werden kann, so dass es gilt, den neuen, gemeinsamen Schutzauftrag der öffentlichen und freien Jugendhilfe durch entsprechende Verfahren zu konkretisieren. Insofern wird die Umsetzung des § 8a in der Praxis auch als Teil von Standards- und Qualitätsentwicklungsprozessen begriffen (vgl. 42f.), wobei insbesondere in der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Trägern der Jugendhilfe der Schlüssel zur Qualitätsentwicklung gesehen wird. Gleichzeitig wird davon ausgegangen (vgl. 39), dass eine effektive Sicherung des Kinderschutzes nur im Rahmen konsensualer, kooperativ abgestimmter und verbindlicher Regelungen zwischen freien und öffentlichen Trägern möglich ist. Zur Sicherung von „Nachhaltigkeit“ durch Kooperation müssten die Akteure dafür in „Augenhöhe“ miteinander agieren (vgl. 43), Kenntnis bezüglich der Aufgaben des anderen haben und Aufgabenstellung und Entscheidung respektie-

ren und von einer gegenseitigen fachlichen Wertschätzung ausgehen. Einseitige Vorgaben von etablierten Verfahrensabläufen werden demgegenüber für eine produktive und effektive Kooperation eher hinderlich eingestuft, welche Schwellenängste weiter verfestigten. Um eine entsprechende „Kultur des Miteinanders“ zu gewährleisten, welche von „gegenseitiger Wertschätzung und Akzeptanz der Fachkompetenzen“ (44) geprägt sein soll und um darüber hinaus Stolpersteine, wie einseitig vorgegebene Verfahrensstandards aber auch Konkurrenz und Unverbindlichkeit, zu beseitigen, bedarf es der Autorin zufolge eines „systematischen Schutzauftragsmanagements durch das Jugendamt“ (45). Ein „einseitiges Diktat von oben“ wird in den Augen der Autorin somit am ehesten durch eine verbindliche Kooperation zwischen Jugendamt und freien Träger verhindert, indem das Jugendamt die Rolle des Managers übernimmt.

Auch Münder geht davon aus (vgl. 51), dass nur im Rahmen konsensualer und kooperativ abgestimmter Regelungen eine effektive Sicherung des Kinderschutzes zu haben sein wird. Allerdings sei dabei nicht zu übersehen, dass diesbezüglich „faktisch örtlich gegebene Ungleichheiten zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den (Sozial-)Leistungsträgern und den freien (gemeinnützigen oder gewerblichen) Trägern als Leistungsanbieter geben kann, was (wohl vornehmlich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe) dazu veranlassen könnte, bestimmte Vertragsinhalte durchsetzen zu wollen“ (52). Diesem Problem wird allerdings seitens des Autoren nicht weiter nachgegangen, sondern es erfolgt lediglich der Verweis auf bestehende rechtliche Regelungen zur Konfliktlösung. Darüber hinaus macht er deutlich, dass in den Verhandlungen auch die Interessen der Personen Berücksichtigung finden sollen (vgl. 53), welche selbst nicht an der Vereinbarung betei-

ligt werden, d. h. die Interessen betroffener Kinder, Jugendlicher und Eltern. Die Ergebnisse sollen den Betroffenen zugänglich gemacht werden.

Ziel der Publikation ist die Darstellung von Konzepten und Verfahren eines effektiven Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (vgl. Jordan: 8), d. h. die Auseinandersetzung mit den rechtlichen Neuregelungen und den daraus erwachsenden Konsequenzen für den Schutzauftrag werden dem Anspruch des Bandes gemäß alleine auf Verfahren bezogen, welche einer gesteigerten Effektivität des Schutzauftrages dienen sollen. Der Band liefert entsprechend einen Überblick über die Rechtslage im Bereich des Kinderschutzes nach der Verabschiedung von KICK und beschäftigt sich intensiv mit der Umsetzung der daraus entspringenden Konsequenzen in praktische Verfahrensweisen. Insbesondere im Hinblick auf die neue verpflichtende Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern in punkto Kinderschutz wird sehr ausführlich eingegangen. Er versteht sich somit in erster Linie als eine Handreichung für die Praxis, was sich auf in den diversen Mustervereinbarungen für die Kooperation zwischen freien und öffentlichen Trägern widerspiegelt, welche sich in den einzelnen Beiträgen finden lassen (vgl. Deinet 222ff.; Mün-der 58ff.; Struck 209; Schone 121f.).

Auffällig erscheint mir, dass die Beiträge bezüglich einer kritischen Perspektive auf die rechtlichen Neuregelungen in jeglicher Hinsicht sehr zurückhaltend ausfallen. Ein immer wiederkehrendes Moment in den Beiträgen ist der Hinweis, dass es bei aller Lebhaftigkeit in der fachlichen Debatte zum Gesetzesvorhaben lediglich im Detail Kritik gegeben habe (vgl. Wiesner: 21).³ Darüber hinaus habe allgemeine Einigkeit dahingehend geherrscht, dass es sich bei den neuen Regelungen um ein sinnvolles, erforderliches und darüber hinaus längst überfälliges Vorhaben handele (vgl. Jordan

7). Dies wird vorrangig begründet, dass eine klare gesetzliche Grundlage für den Kinderschutz bisher durch einfachgesetzliche Regelungen, insbesondere in der Jugendhilfe, nicht vorhanden gewesen sei (vgl. Wiesner 14f.; Bathke 41), und somit, aufgrund der gesetzlichen Lücke, bisher allgemeine Standards in der Schutzarbeit keinesfalls flächendeckende Praxis darstellten (vgl. Jordan 39). Geäußerte Kritik richtet sich somit in erster Linie an den nun überholten Status Quo der Rechtslage und die daraus hervorgehende, bisher nicht einheitlich standardisierte Jugendhilfepraxis. Lediglich Werner konstatiert eine mangelnde Harmonisierung der neuen Regelungen des § 8a mit dem bereits existierenden § 72 SGB VIII, wodurch infolge die Schwierigkeit entsteht zwischen Fachkraft und Nichtfachkraft zu unterscheiden und es somit s.E. nicht klar inwiefern der Schutzauftrag sich auch auf ehrenamtliche Mitarbeiter ausgeweitet werden muss, soweit sie über einen entsprechenden Ausbildungsstand verfügen (vgl. 145). Eine weitere, teilweise aber eher implizit bleibende Kritik formuliert sich in der Forderung nach einer adäquaten finanziellen Ausstattung. So verweist Schone darauf, dass durch die Ausweitung des Schutzauftrags die personellen, materiellen und zeitlichen Ressourcen der einzelnen Fachdienste stark belastet und ebenso deren Kompetenzen überschritten würden (vgl. 123).

Entsprechend lässt sich bei vielen der Autoren zumindest der Hinweis darauf finden, dass eine adäquate Ausweitung des Kinderschutzes auf die freien Träger zusätzliche zeitliche und monetäre Ressourcen benötigt (vgl. Jordan 35; Bathke 45; Wiesner 21; Werner 145), durch welche eine ausreichende Personalausstattung, fachgerechte Ausbildung, Fortbildung und Supervision sichergestellt werden kann. Am deutlichsten findet sich der Verweis bei Wiesner (vgl. 21), dass diesem „nachhaltigen fach-

lichen Interesse“ das „Diktat der leeren Kassen“ gegenüber stehe. Deshalb sei die Politik gefordert, „den Kinderschutz nicht nur in Sonntagsreden zu fordern, sondern dafür auch die notwendigen fachlichen und personellen Rahmenbedingungen zu schaffen“ (ebd.) Auffällig erscheint mir auch die mehrfach wiederholte Forderung nach einer Kooperation auf „Augenhöhe“, die Warnung vor einseitig durchgesetzten „Vereinbarungen“ (vgl. Bathke 43; Münder 51), welche erkennen lassen, dass aufgrund des ebenfalls benannten Machtungleichgewicht zwischen öffentlichen und freien Trägern, hier durchaus Gefahren vermutet werden. Ebenfalls erwähnenswert ist diesbezüglich Hinweis Schones, dass die Gewährleistungsfunktion des öffentlichen Trägers und damit der letztlich staatlichen Verantwortung für den Schutz des elementaren Kindeswohls nicht in Zweifel gezogen werden darf (vgl. 123). Ausgehend von diesen Ansatzpunkten gäbe es durchaus Anlass, die durch § 8a verbindlich statuierte Kooperation zwischen Jugendamt und freien Träger auch auf potentielle Risiken und Gefahren für den Kinderschutz zu befragen, welche insbesondere in der Form eines kostengünstigen „Outsourcing“ des Kinderschutzes liegen könnten. Gerade der in manchen Beiträgen hergestellte internationale Vergleich zeigt hier deutlich, dass eine solche Ausweitung auch schnell zu einer politischen Scharade werden kann, welche durch eine Verlagerung von Fallzahlen zu lasten privater Anbieter versucht, die Leistungen und Belastungen der öffentlichen Dienste in ein besseres Licht zu stellen, eine Strategie, welche auch durchaus tödliche Folgen nach sich ziehen kann (vgl. Walcowitz 1997: 20).⁴

Der Grund für diese Abstinenz mag durchaus im Gegenstand selbst zu finden sein. Bei „Kindeswohlgefährdung“ handelt es sich um ein Terrain, auf dem es Kritik aufgrund dessen emotionalen Besetztheit und

der durchaus greifbaren Konsequenzen im Falle eines versagenden Kinderschutzes äußerst schwierig hat. Entsprechend finden sich in etlichen Beiträgen auch Verweise auf „emotional bewegenden Vorfälle“ (Jordan 23), d. h. Meldungen von Misshandlungen und zu Tode gekommenen Kindern (vgl. Wiesner 15), sowie auf die damit im Zusammenhang stehenden Strafverfahren gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe (vgl. Wiesner 15f.; Jordan 24f.). Dennoch muss hier die Frage gestellt werden, ob nicht gerade aufgrund der emotionalen Aufgeladenheit des Themas ein kritischer Blick auf den Gegenstand unabdingbar ist, weil eine Betroffenheit, die sich selbst die Reflexion untersagt, nur allzu leicht für andere Zwecke funktionalisiert werden kann. Zweifelsohne handelt es sich beim Kindeswohl, welches von der UN-Kinderrechtskonvention mit „best interest of the child“ bezeichnet wird (vgl. Beneke 174) um ein schützenswertes Gut mit Grundrechtscharakter, in Folge dessen jedem Kind Schutz und Fürsorge zu gewährleisten sind – wenn nötig auch qua Eingriff in das Elternrecht.

Doch daraus darf nicht unbedingt geschlossen werden, dass jedwede substantielle Kritik an einer Maßnahme, die dem Schutz von Kindern dienen soll, sich von vorneherein verbietet. Man hätte an dieser Stelle also nicht nur vom § 8a als einer direkte Umsetzung des Artikels 3 der UN-Kinderrechtskonvention (welche bisher von Deutschland auch nur unter Auflagen ratifiziert wurde) sprechen können (vgl. ebd.), sondern jenseits der Frage nach deren Legitimität ebenfalls auch einen Blick auf die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen werfen können, unter denen sich diese Gesetzesänderung vollzogen hat, was von anderen Autoren im Zusammenhang einer postulierten Notwendigkeit des allgemein härteren Durchgreifens in der Jugendhilfe durchaus vollzogen wird (vgl.

Wevelsiep 2006: 372). Eine weiterführende Betrachtung der Neuregelung des Kinderschutzes anhand der Hintergrundfolie derzeitiger Transformationsprozesse zum Abbau und Umbau des Wohlfahrtsstaats, insbesondere vor dem Hintergrund allgemein vollzogener Leistungskürzung und der Etablierung so genannter „Quasi-Märkte“ hätte an dieser Stelle die Auseinandersetzung bereichern können.

Darüber hinaus wäre auch auf der Ebene der Darstellung „effektiver“ Verfahren etwas mehr Kontroverse sicherlich nicht schädlich gewesen. Schließlich kann man als ein (wohl eher nicht intendiertes) Fazit des Beitrages von Kindler und Lillig festhalten, dass Fehleinschätzungen auch in standardisierten Verfahren wurzeln können, welche genau wie die Fehleinschätzungen von Fachkräften zur Verletzung grundlegender Rechte von Kindern und Eltern führen können. Diese resultieren nun aber nicht mehr aus individuellen Fehleinschätzung, sondern aus einem fehlerhaften, verbindlich gesetzten Standard handelt. Somit stellt durchaus die Frage, inwiefern standardisierte Verfahren tatsächlich effektiver sind als professionelle Reflexivität. Auch wäre ein kontroverserer Umgang mit der Frage wünschenswert gewesen, inwiefern präventiv angelegte Frühwarnsysteme, welche nicht anhand von Hinweisen bestehender Gefährdungen, sondern anhand von Indikatoren potentieller Gefährdungsrisiken operieren, zwar auf einen effektiveren Kinderschutz abzielen, durch ihre äußerst frühe Intervention und die damit einhergehenden Etikettierungsprozesse als Nebenfolge nicht auch gravierende Folgen für das Wohl von Kindern haben könnten.

Als Fazit bleibt m.E. festzuhalten: „Über Kindeswohl und seine Gefährdung debattiert man nicht!“ kann und darf gerade dann nicht zur Handlungsmaxime werden, wenn man am Schutz von Kindern ein hohes Interesse hat. Vielmehr sollte eine kri-

tische Reflexion zu einer *conditio sine qua non* der Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz bzw. der Sicherung des Wohles von Kindern angesehen werden, insbesondere dann, wenn in diesem Feld ein Paradigmenwechsel, wie im Falle einer Ausweitung des Schutzauftrages auf freie Träger, vollzogen werden. Diesbezüglich hätte der Band deutlich stärker ausfallen können.

Anmerkungen

- 1 Unter dem Stichwort „Bessere Kontrolle extremistischer Träger“ ist das Kindeswohl „insbesondere“ auch dann gefährdet, wenn „bei der Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen ihre gesellschaftliche und sprachliche Integration oder die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung erschwert wird“ (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Halbs. 2), bei der Antragsstellung wird die Vorlage der Einrichtungskonzeption verlangt (vgl. 20).
- 2 Jugendämter werden verpflichtet, sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen (vgl. 21). Auf diese Weise sollen insbesondere Personen mit pädophilen Neigungen und andere potenzielle Sexualstraftäter aus den Arbeitsfeldern der Jugendhilfe ferngehalten werden.
- 3 Allerdings habe es durchaus auch Bedenken dahingehend gegeben, dass freie Träger durch die Ausweitung des Kinderschutzes zum „verlängerten Arm des Jugendamtes“ werden und ihr Vertrauensverhältnis zu Eltern und Jugendlichen einbüßen (vgl. Wiesner 17). Allerdings habe diesem das überwiegende Argument entgegengehalten, dass Kinder in der Obhut freier Träger nicht größeren Risiken ausgesetzt werden als in Einrichtungen öffentlicher Träger. Münder verweist allerdings darauf, dass man diesem Argument über die geäu-

berten Bedenken lediglich hinweggegangen sei (vgl. 51).

- 4 Walcowitz verweist in diesem Fall auf einen möglichen Zusammenhang zwischen einem „Public relation paper maneuver“ und dem Tod eine zehn Monate alten Jungen, dessen Fall aufgrund chronischer Arbeitsüberlastung veroren ging. Das public relations paper hatte auf die „erfolgreichen“ Bemühungen der New Yorker Stadtverwaltung hingewiesen, die Fallbelastung der „child-protection agency“ zu reduzieren. Die durch das Papier ausgewiesene Re-

duktion der Fälle um nahezu die Hälfte reflektierte allerdings nicht, dass diese Reduktion durch eine Transferierung mehrer hundert Fälle zulasten nun völlig überlasteter „family service units“ erfolgte und dort lediglich „gelagert“ wurden konnten, so auch der Fall des toten Jungen (vgl. ebd.).

*Thomas Wagner,
Fachhochschule Ludwigshafen,
Maxstraße 29,
67059 Ludwigshafen*



Meine Damen, verkomplizieren wir die Verhältnisse!

Melanie Groß, Gabriele Winker
(Hg.): *Feministische Queer Kritiken
neoliberaler Verhältnisse.*
Unrast Verlag Münster 2007,
191 Seiten, 14 Euro

In den vergangenen eineinhalb Jahrzehnten hat die feministische Wissenschaft hinreichende theoretisch und empirisch gewonnene Erkenntnisse produziert, die belegen können, wie die Hierarchisierungsprozesse von zwei heterosexuell aufeinander bezogenen Geschlechtern ablaufen und welche machtvolle Funktion dabei stets deren Naturalisierung spielt. Diese elaborierte und hoch komplexe Debatte überlagert bislang den Blick auf das Eingreifen in politische/gesellschaftliche Praxen. Angesichts der neoliberalen Globalisierung, damit vermachter, wachsender und sich differenzierender Ungleichheitsverhältnisse einerseits und dem Hohelied der Eigenverantwortung und Eigenleistung andererseits ist es, so die Meinung der Autorinnen, höchste Zeit für folgende Frage: „Wie lassen sich mit vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen politische Phänomene verstehen, die mit Ungleichheiten, fehlender Anerkennung oder geringer gesellschaftlicher Teilhabe bestimmter Gruppen von Menschen einhergehen, und welche Handlungsperspektiven lassen sich daraus entwickeln?“ (S. 8). Es geht den Autorinnen somit um die Fortsetzung und Erweiterung des alten feministischen Projekts unter neuen – neoliberalen – Verhältnissen, nämlich „vergeschlechtlichte Herrschaftsstrukturen und damit einhergehende soziale Ungleichheiten herauszufordern [...] performative Prozesse der Konstruktion von Geschlecht und Sexualität sowie strukturelle Ungleichheits-

verhältnisse (zu) beleuchten und Möglichkeiten für individuelles und gesellschaftspolitisches Handeln zur Veränderung dieser Macht- und Herrschaftsstrukturen auf(zu-)zeigen“ (S. 9). Spannend und zum Weiterdenken und -forschen anregend ist das Bestreben der Autorinnen, die zentralen sozialen Marker: Geschlecht, Sexualität, Klasse, Ethnie, Alter im Hinblick auf existierende Ungleichheitsstrukturen und -verhältnisse in ihrem Zusammenspiel zu betrachten und dadurch das Denken und Handeln behindernde „eindeutige“ Kategorisierungen zu überwinden. Das Erkenntnis- und Handlungsinteresse richtet sich vielmehr darauf, die Bezüge zwischen diesen Markern und die Chancen für erweiterte Bündnisse in den Blick zu bekommen.

Zwei Schwerpunkte setzen die Autorinnen: Die ersten drei Beiträge thematisieren aktuelle Verfasstheiten, normativen Kontexte und Organisationsweisen von Reproduktion und Reproduktionstätigkeit und legen ihr besonderes Augenmerk auf die Verworfenheit dieser vermeintlich privaten Sphäre mit dem ökonomischen, politischen, moralischen und kulturellen Mainstream. In den darauf folgenden vier Beiträgen steht im Mittelpunkt die Auseinandersetzung mit solchen politischen Programmen und Aktionsformen, die die Herstellung egalitärer Beziehungen und gerechter Teilhabe (nicht nur zwischen „Frauen“ und „Männern“) oder doch zumindest eine Annäherung daran beanspruchen. Hier fragen die Autorinnen schwerpunktmäßig danach, wie es gelingen kann, dass solche Handlungsorientierungen nicht stets wieder – und gegen den eigenen Anspruch – verengte Identitätspraxen und damit Ausschlüsse und Ausgrenzungen produzieren. Vor diesem Hintergrund macht es Sinn, dass die Autorinnen bewusst unterschiedliche theoretische Zugänge gewählt haben (Marx, Elias, Foucault, Butler ...), denn „keine Theorie (kann) den Anspruch erheben [...], systema-

tisch alle Phänomene erfassen zu können“ (S. 9). Alle Beiträge entstanden im Rahmen eines 2-semestrigen Seminars mit dem Titel „Feministische Theorien und politisches Handeln“ an der Technischen Universität Hamburg-Harburg 2006/2007 und unter dem Dach des hochschulübergreifenden Projekts der Hamburger Gender- und Queer-Studies (das mittlerweile leider von den Hochschulleitungen beendet wurde).

Zur Sphäre der Reproduktion und ihres Formwandels in neoliberalen Zeiten: *Gabriele Winker* (Traditionelle Geschlechterordnung unter neoliberalen Druck – Veränderte Verwertungs- und Reproduktionsbedingungen der Arbeitskraft, S. 15–49) reformuliert die Reproduktionstätigkeit (= alle Tätigkeiten, die zur Reproduktion der Arbeitskraft notwendig sind) mit Rückgriff auf die arbeitswerttheoretischen Überlegungen von Marx. Sie buchstabiert anhand dieses Analysemodells (Bemessung des Tauschwertes der Ware Arbeitskraft nach den Kosten für ihre Reproduktion) die 60er Jahre: die Zeit des „rheinischen Kapitalismus“ und die neoliberale Phase seit den 90ern aus und belegt anhand von Beispielen die faktische und normative Dominanz des einstigen Hausfrauen-Familienernährmodells einst sowie dessen Verschwinden heutzutage und stattdessen die massive Forcierung der Erwerbstätigkeit ALLER potenziell erwerbstätigen Menschen. Die Konsequenz für die heterosexuelle Geschlechterordnung sieht Winker neben einer Re-Privatisierung bzw. Vermarktlichung von Reproduktionsleistungen in einer Diversifizierung von Familienmodellen (ökonomisches, prekäres und subsistenzorientiertes Familienmodell), die sich hinsichtlich ihres ökonomischen und sozialen Status deutlich unterscheiden, dadurch aber nicht nur die Klassenverhältnisse im neoliberalen System demonstrieren. Sondern sie belegen ebenso deren vergeschlechtlichte und ethnisierte Gestalt: Ungleicher Zugang zur Erwerbsarbeit und

das Ausmaß (die Menge, die Anforderung) der privat (von Frauen) zu leistenden bzw. zu organisierenden Reproduktionsarbeit sind somit „ein entscheidendes Differenzierungs- oder Trennungsmerkmal, das entlang der Strukturkategorien Klasse, Geschlecht und Ethnie verläuft“ (S. 43). Wenn es nun um mögliche Handlungsperspektiven geht, dann wechselt Winker die Perspektive und fordert apodiktisch: „Es kann nicht weiter darum gehen, menschliche Bedürfnisse den Anforderungen der Kapitalakkumulation zu unterwerfen ...“ (ebd.). Sie plädiert dafür, die Befriedigung grundlegender Reproduktions-Bedürfnisse (z. B. qualitativ hochwertige Nahrung, Wohnung, Bildung und Gesundheit), den Ausbau und die Qualifizierung personennaher Dienstleistungen, eine deutliche Arbeitszeitverkürzung, und schließlich eine hinreichende Grundsicherung ins Zentrum politischer Handlungsstrategien zu rücken. Wer das Subjekt solchen Handelns – welches sich ja diametral gegen die Kapitallogik wendet – sein kann, bleibt indes noch im Dunkeln der Zivilgesellschaft verborgen.

An den von Winker vorgestellten Familienmodellen und ihren Regulierungen durch Recht und materielle Transfers knüpft *Kathrin Ganz* an (Neoliberale Refamiliarisierung & queer-feministische Lebensformen, S. 51–77). Anhand internationaler Beispiele zur rechtlichen Legitimierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und der Stiefkinderadoption zeigt sie, wie sehr die Frage danach, was als anerkennungswürdige Familie oder Partnerschaft gilt/gelten darf, hegemonial umkämpft ist und in welche Verbindung dabei staatliche Anerkennungspolitiken nicht-normativer Lebensweisen und neoliberale Gouvernementalität (im Sinne Foucaults als das Handeln von Individuen und Kollektiven strukturierende Handlungsweise im Neoliberalismus gedacht) geraten. Am Beispiel des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartner-

schaft (2001) verdeutlicht die Autorin dieses Zusammenspiel: Die „Homo-Ehe“ als Blaupause der heterosexuell konzipierten Institution Ehe, die einerseits Anerkennung, Zugehörigkeit und Teilhabe (mit Abstrichen) eröffnet, andererseits aber den Zusammen-Lebensformen vieler Menschen gar nicht entspricht und übrigens den im rechtlichen Konstrukt eingebauten Minderwertigkeits-Status von Homosexuellen konserviert.

Handlungspraktisch interessant sind die Ausführungen der Autorin zum queer-feministischen Diskurs über die Vielfalt von Lebensformen in den USA (insbes. Duggan und Kim und der Aufruf: „Beyond Same Sex Marriage. A New Strategic Vision For All Our Families & Relationships“): Durch die Beseitigung finanzieller Abhängigkeiten unter Erwachsenen, durch rechtliche Anerkennung aller denkbaren Beziehungsmuster und eingebettet in eine „caring civil society“ (S. 70), welche Differenz nicht als Problem, sondern als wertvoll erachtet, sei die faktisch bereits existierende Beziehungsvielfalt zu legitimieren, wohl wissend, dass damit die Frage nach den für Reproduktionsarbeit und Sicherung des Sozialen verantwortlichen Akteuren längst noch nicht aus der Welt ist.

An dem von Gabriele Winker explizierten ökonomischen Familienmodell knüpft der Beitrag von *Kathrin Englert* an (Globalisierte Hausarbeiterinnen in Deutschland, S. 79–101). Sie führt (tw. anhand älteren Datenmaterials) aus, wie dieser Familientypus zum Arbeitgeber wird und Haus- und Sorgearbeit auf einem expandierenden und hoch differenzierten Migrantinnenmarkt als Waren einkauft. Interessant ist bei der Betrachtung dieses gesellschaftlichen Phänomens zweierlei: Zum einen die Interessensnähe des bundesrepublikanischen Wohlfahrtsstaats und der Mitglieder des ökonomischen Familienmodells an der Nutzung der globalisierten Hausarbeiterin-

nen, obwohl die offiziellen politischen Programme zur Anerkennung von ArbeitsmigrantInnen doch in eine andere Richtung gehen. Zum anderen eine sich auf dem Markt der Anbieterinnen von Sorge- und Hausarbeit abzeichnende Hierarchisierung innerhalb der Gruppe der Migrantinnen entlang der Kategorie Ethnie/race: Zunehmend sind es ältere gebildete Frauen aus Entwicklungs- und Schwellenländern, die im Privatraum (im Verborgenen) Care-Arbeit verrichten.

Von diesen beiden Fixpunkten hätten feministisch-politische Handlungsüberlegungen auszugehen: Staatliche Legalisierungsmaßnahmen für Hausarbeiterinnen im Kontext einer liberalen Migrationspolitik einerseits und Anerkennung der Haus- und Sorgearbeit „im Privaten“ als Lohnarbeit andererseits.

Zu den konkreten Handlungsmöglichkeiten: Um Migrantinnen in der Hausarbeit geht es auch im Beitrag von *Dorothee Greve* (Migrantinnen in der Hausarbeit und feministischer Widerstand, S. 103–127). Als Hintergrund der kritischen Reflexion und Bewertung feministischer Initiativen, die Migrantinnen in den Mittelpunkt ihrer politischen Arbeit stellen, dient ihr die Tatsache der dreifachen Machtsschwäche ausländischer Hausarbeiterinnen im Arbeitsland: Als Frauen sind sie in einer patriarchal strukturierten Gesellschaft untergeordnete, als Beschäftigte in einem Niedriglohnbereich einer kapitalistischen Wirtschaftsformation sind sie Ausgebeutete, und als Fremde in einer Gesellschaft, in der nationale Zugehörigkeit rechtliche Privilegierung bedeutet, sind sie Benachteiligte. Dazu kommt viertens die Verweigerung subjektiver Anerkennung: „In allen Bereichen werden sie als Personen mit eigener Geschichte und Qualifikation tendenziell unsichtbar gemacht“ (S. 105). Anhand internationaler Studien zeigt die Autorin nun, dass diese realen harten Fakten für die Sichtweise ein-

heimischer Frauen auf ausländische Hausarbeiterinnen und ihr Verhältnis zu diesen überhaupt keine Relevanz haben. Stattdessen dominieren Techniken der sozialen Distanzierung, mit dem Effekt einer Hierarchisierung zu „den Migrantinnen“, die sich in so genannten kulturellen Differenzen begründen („die fleißige Polin“ etc). Diese Praxis liest die Autorin als einen Beleg für die Etablierten-Außenseiter-Konzeption von Norbert Elias, worin es um Machtbalance und -erhalt geht. Ganz im Unterschied hierzu weisen die vorgestellten Initiativen in Richtung einer Wir-Identität und Solidarität, um die Machtschwäche der Migrantinnen als Frauen, als abhängig Beschäftigte und als Migrantinnen zu verringern. Neben der individuellen Stärkung der Frauen, der Stärkung ihres Rechtsbewusstseins und dem Aufbau transnationaler Allianzen geht es dabei stets um die Reflexion der eigenen Verwobenheit und des eigenen Handelns in den hierarchisierten sozialen Feldern.

Stefanie Bentrup befasst sich mit dem linken Konzept des bedingungslosen Grundeinkommens (Feministisches Queer-Lesen der Debatte um ein bedingungsloses Grundeinkommen, S. 129–147). Sie betrachtet schwerpunktmäßig die aktuell geführte Debatte um dieses Steuerungsinstrument innerhalb links angesiedelter Akteure („das Bedürfnis nach einer (ab)gesicherten Existenz und nach sozialer Anerkennung“, S. 134) und fragt danach, in welche Richtung ein bedingungsloses Grundeinkommen Normalisierungs- und Normierungsprozesse bewegen kann bzw. soll. Ihre Befunde: Abgesehen davon, dass die Debatte um ein bedingungsloses Grundeinkommen nahezu ausschließlich von Männern geführt wird, sind es aus queer-feministischer Perspektive drei Kritikpunkte der Autorin. Zum einen erweist sich die Frage, wie Fürsorgearbeit in einer Gesellschaft mit bedingungslosen Grundeinkommen organisiert werden

soll (gewissermaßen als BEDINGUNG für gesellschaftliches Zusammenleben), als blinder Fleck. Zum andern stellt sich die Frage nach den Begünstigten. Was legitimiert den Zugang zum bedingungslosen Grundeinkommen? Hier verweist die Autorin auf den Zusammenhang von Alimentierung und staatsbürgerlicher Zugehörigkeit und eine darin verborgene rassistische Logik. Und drittens blendet die Diskussion um ein bedingungsloses Grundeinkommen den Bereich der sexuellen Arbeit aus (= die [Re-]Produktion der gegenseitigen Bedingtheit von Geschlecht, Sexualität, Begehren und dominanter gesellschaftlicher Produktionsweise). Insofern kann, so die Autorin, keine Rede sein von einem *bedingungslosen* Grundeinkommen, und erst recht dürfe das Konzept nicht als Universalmittel gegen sämtliche soziale Ungleichheiten angepriesen werden (was von den im Diskurs Kundigen aber auch kaum jemand tut, B.R.). *Christiane Wehr* setzt sich mit dem Anspruch auseinander, wie eine queere Bündnispolitik aussehen kann, die dem Anspruch gerecht wird, Andere nicht auszugrenzen (Queer und seine Anderen. Zu den Schwierigkeiten und Möglichkeiten queerer Bündnispolitik zwischen Pluralismusansprüchen und Dominanzeffekten, S. 149–168). Mit den kritischen Perspektiven von Migrantinnen, Queers of Color und nicht mehrheitswestlichen Queers reformuliert die Autorin das Phänomen, „dass eine Szene, die sich selbst als kritisch und widerständig versteht, dennoch – wenn auch unbeabsichtigt – dieselben Ausschlussmechanismen produziert wie die kritisierte Mehrheitsgesellschaft“ (S. 151): Insbesondere scheint die weiße Position keine Dekonstruktion nötig zu haben, obwohl Weiße aufgrund materieller und ökonomischer Ungleichheiten, nationaler und kultureller Grenzziehungen strukturelle Vorteile haben. Es werden Beispiele angeführt, die das hartnäckige Schema der Konstruktion des Anderen, der Homogeni-

sierung zur eigenen Identitätsbildung verdeutlichen. „Die vielfache Verschränkung von Identitätskategorien und Differenzen in der Theoriebildung (werden) genauso wie bei politischen und sozialen Bündnissen zu wenig oder gar nicht einbezogen, unsichtbar gemacht oder negiert“ (S. 160). Als „Gegengift“ sieht die Autorin neben der stets wieder mühsam zu erkämpfenden Einsicht in die eingeschränkte Urteilsfähigkeit (insbesondere der weißen Akteurinnen) Möglichkeiten, über die widerständiger Kulturproduzentinnen verfügen, hierzu gibt es hinreichend gelungene Beispiele.

Der Beitrag von *Melanie Groß* (Feministischer Widerstand aus post-/queer-/linksradikal-feministischer Perspektive, S. 169–189) rundet die „Feministischen Queer Kritiken“ ab, indem anhand post-, queer- und linksradikalen feministische Gruppen aus der studentischen Szene einer westdeutschen Universitätsstadt gezeigt wird, wie es ihnen gelingt, gleichzeitig verschiedene Macht- und Herrschaftsformationen anzugreifen. Aus Gruppendiskussionen arbeitet die Autorin drei zentrale Angriffsziele heraus, nämlich „Normativität“ (Einflussnahme auf Personen und Positionen), „Zuschreibung“ (Prozesse der Bezeichnung von Personen) und „Wirkmächtigkeit“ (Ge-

schlechterdualismus). Diese sind in allen drei Gruppierungen von Bedeutung und stehen in enger Beziehung zueinander, allerdings – je nach spezifischem Macht- und Widerstandsverständnis – in unterschiedlichen Formationen. Im Zusammenspiel bilden sie die spezifische Macht- und Herrschaftskonfiguration, die die Szene durch ihre Widerstandsformen angreift. Diese sind idealtypisch: Interventionen auf der symbolischen Ebene zwecks Bedeutungsverschiebung, Mittel zur Sichtbarmachung und Skandalisierung, Information und Aufklärung. Die drei Szenen tauschen sich inhaltlich aus, sie gehen Bündnisse ein, aber: Sie befinden sich auch im Kampf um die Definitionsmacht, doch kann die „auch als besondere Qualität dieser Szene gelesen werden, weil hier versucht wird, verschiedene Haltungen zu begreifen. [...] Es ist also besonders interessant, die analytisch getrennten Widerstandsformen und die damit einhergehenden Widerstandsarten als ein gemeinsames Widerstandskonzept der gesamten Szene zu verstehen“ (S. 185).

*Barbara Rose,
Eppendorfer Weg 77,
20259 Hamburg
E-mail: rose_barbara@web.de*

DAS ARGUMENT

ZEITSCHRIFT FÜR PHILOSOPHIE UND
SOZIALWISSENSCHAFTEN

277 Zur Kritik der Kulturwissenschaften

S.HALL: »Jeder muss ein bisschen aussehen wie ein Amerikaner.« Ein Interview
L.MUSNER: Wege aus dem Elfenbeinturm. Zur gesellschaftlichen Relevanz der Kulturwissenschaften

Th.BARFUSS, J.KOIVISTO, I.LANGEMEYER: Schlüsselübergabe bei den Cultural Studies: Von Raymond Williams' »Keywords« zu einem »Revised Vocabulary of Culture and Society«

P.LEISTYNA: Kulturwissenschaft als kapitalismuskritische Theorie erneuern. Wider den neoliberalen Angriff auf die Öffentlichkeit

M.E.CEVASCO: Zu jedem Fortschritt ein Rückschritt: Globale Kultur aus brasilianischer Sicht

Außerdem:

E.BALIBAR: Zu Georges Labicas Theorie der Gewalt

G.W.AUERNHEIMER: Der Designersarg. Aus dem Tagebuch

276 Kehrt die Revolution zurück in Lateinamerika?

W.F.HAUG: Indoamerikanischer Sozialismus?

S.SCHMALZ: Von der Hegemoniekrise des Neoliberalismus zum Aufstieg regionaler Alternativen

D.MELCHER: Rohstoffboom und Ölrenten

A.NOVY: Die Rückkehr des Entwicklungsstaats in Brasilien

R.ZIBECCHI: Herausforderungen der sozialen Bewegungen

I.RAUBER: Boliviens demokratische Kulturrevolution

F.ESCÁRZAGA: Indigene Bewegungen in Bolivien und Ecuador

H.DILLA: Die politische Konjunktur Kubas: Ein Epochenwandel?

R.SCHULTZ: Kubas Neue ökonomische Politik

Einzelheft 11 €; Jahresabo (6 Hefte) 52,50 € zzgl. Versand; ermäßigt 39 € zzgl. Versand

ARGUMENT-Versand
Reichenberger Str. 150
10999 Berlin
Tel.: +49-(0)30-6113983
Fax: +49-(0)30-6114270
versand-argument@t-online.de

Redaktion DAS ARGUMENT
c/o M.Korbmacher,
Stephanweg 24
48155 Münster,
Tel.: +49-(0)251-3834462,
argument@inkrit.org

38. Jahrgang · Nr. 3 · September 2008 · H20729

PROKLA 152

Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft

**Politik mit der inneren
(Un)Sicherheit****PROKLA-Redaktion**
Editorial**Andreas Fisahn**
Repressive Toleranz und der „Pluralismus“ der Oligarchien**Alexander Klose, Hubert Rottleuthner**
Gesicherte Freiheit?**Loïc Wacquant**
Die Bedeutung des Gefängnisses für das neue Armutsregime**John Kannankulam**
Konjunkturen der inneren Sicherheit.
Vom Fordismus zum Neoliberalismus**David Salomon**
Carl Schmitt Reloaded. Otto Deppenheuer
und der „Rechtsstaat“**Jürgen Link**
Wissen und Macht statt Ideologie und Interesse
Plausibilitäten und Defizite in Foucaults Marx-Kritik**Wang Hui**
Das Vergessen der sechziger Jahre: Entpolitierte Politik
und Hegemonie im neuen China**Stephan Lessenich**
Warum es in Deutschland keine Armut geben darf**Slave Cubela**
Geprellte Generationen. Zur Kritik der
kritischen Sozialforschung am Beispiel
des PROKLA-Hefes „Umskämpfte Arbeit“

WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT

2008 - 152 S. - € 12,00 - ISBN 978-3-89691-352-4

Mit dem globalen „Krieg gegen den Terrorismus“ haben innerhalb Europas und der USA geheimdienstliche und sicherheitspolitische Maßnahmen massiv zugenommen. Angesichts des aktuellen Ausbaus bereits existierender Überwachungs- und Kontrollinstrumente und der Durchsetzung neuer „Sicherheitstechniken“ stellt sich die Frage, ob sich neue Formen einer präventiven Kontroll- und Gewaltpolitik identifizieren lassen, die sich substantiell von ihren historischen Vorläufern unterscheiden? Und wenn ja, welche funktionalen Imperative führen zu der Neuformierung des sicherheitspolitischen Feldes? Oder sind die aktuellen Verschärfungen eher Ergebnis einer konjunkturbedingten Verschiebung der Kräfteverhältnisse zu Gunsten einer rigiden, aber nicht unbedingten neuen law and order-Politik? Was wären die Konsequenzen für ein politisches Gegenprojekt?

express

Zeitung für sozialistische
Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit



■ Abgetreten?

Texte zu und aus Theorie & Praxis der internationalen ArbeiterInnenbewegung

■ Absurd?

Perspektiven jenseits betrieblicher & nationaler Standortpolitik

■ Alternativlos?

Elemente & Strategien einer gewerkschaftlichen Anti-Konzessionspolitik

■ Anachronistisch?

Berichte über nationale & internationale Arbeitskämpfe

■ Antizyklisch?

Debatten und Kommentare zur Politik der Ökonomie

Bezugspreise: Einzelheft 3,50 Euro;
Jahresabo. 35 Euro, erm. 18 Euro
(Studierende, Auszubildende) und
12 Euro (Hartz IV-Spezial-Abo)
– einschl. Versandkosten.

■ express, Nr. 8/08 u.a.

Anton Kobel: »Mit letzter Kraft«,
Tarifverträge im Einzelhandel durchgesetzt

Frank Uwe Betz: »Notstand der Demokratie
... aber keiner hat was dagegen?«, Ein
Kommentar zur ganz inneren Sicherheit

Peter Nowak: »Mehr als Bilder«, Bericht
über einen »Ratschlag« mit vielen Visionen

Anton Kobel: »»Lebe, wie Du willst.«
Kommt Ikea mit Kündigung einer
Betriebsratsvorsitzenden durch?

»Neckermann 2010«: Olympischer
Staffellauf gegen Tariffucht und
Arbeitsplatzabbau bei Neckermann

Der Tsunami kommt bei blauem Himmel«,
Umbrüche der Zeitungsproduktion – das
Beispiel Frankfurter Rundschau, Teil II

Herbert Steinfort: »Qualität und Vielfalt
sichern«, Initiative macht sich für
»Heimatblätter« an der Ostseeküste stark

Radka Sokolová: »Heißer Frühling in Prag«,
Streiks gegen Privatisierung des Gesund-
heitswesens in der Tschechischen Republik

Dagongzhe-WanderarbeiterInnenzentrum:
»Breaking or Taking the Law?«, Studie zur
Umsetzung des Arbeitsvertragsgesetzes in
China erschienen

Redaktion express
Niddastraße 64
60329 Frankfurt

Tel. (069) 67 99 84
Email: express-afp@online.de
www.labournet.de/express

WIDERSPRUCH

Beiträge zu
sozialistischer Politik

54

Energie und Klima

Neues Energieregime; Industrialisierung und CO₂
Agrotreibstoffe contra Ernährungssouveränität;
Klima-Kapitalismus der EU; Solarzeitalter und
Erneuerbare Energien; Mobilitätswahn; 2000-Watt-
Gesellschaft; Grüne und ökologische Politik;
Nachhaltige Natur- und Geschlechterverhältnisse

E. Altvater, P. Niggli, T. Goethe, A. Brunnengräber,
K. Dietz, H. Scheer, H. Guggenbühl, B. Ringger,
S. Wolf, B. Piller, A. Braunwalder, B. Glättli, B. Flieger,
H. Klemisch, A. Biesecker, S. Hofmeister, T. Santarius

Diskussion

U. Brand: Sozial-ökologische Perspektiven
BUKO: Vergesst Kyoto! Die Katastrophe ist da
R. Schäfer: Afrika, Frauen, Nachhaltigkeit
B. Kern: Ökosozialismus oder Barbarei
P. Purtschert: Postkoloniale Diskurse in der Schweiz

224 Seiten, € 16.- (Abonnement € 27.-)

zu beziehen im Buchhandel oder bei

WIDERSPRUCH, Postfach, CH - 8031 Zürich

Tel./Fax 0041 44 273 03 02

vertrieb@widerspruch.ch

www.widerspruch.ch

neue. praxis

Zeitschrift für

Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik

Verlag neue praxis GmbH
Lahnneckstraße 10
56112 Lahnstein
Tel.: 02621-187159
Fax: 02621-187176
E-Mail: info@verlag-neue-praxis.de
www.verlag-neue-praxis.de

38. Jahrgang 2008/Heft 4

Zeitschriftenschau

BEITRÄGE

Michael Böwer

Das achtsame Jugendamt. Ansatzpunkte und Rezeption des Achtsamkeitskonzepts im Kindeswohlschutzdiskurs _____ 349

Manfred Kappeler

Von der Heimkampagne zur Initiative des Vereins ehemaliger Heimkinder. Über den Umgang mit Vergangenheitsschuld in der Kinder- und Jugendhilfe _____ 371

Friedrich Ortman

Handlungsmuster in der Sozialverwaltung. Für Florian Tennstedt zur Vollendung des 65. Lebensjahres _____ 385

Gunther Graßhoff

Theoretische Überlegungen zu einem empirischen Programm sozialpädagogischer Adressatenforschung _____ 399

Christian Wevelsiep

Grenzen des Eurozentrismus – Gesellschaftstheoretische Aspekte des Transnationalismus _____ 409

Rudolf Leiprecht

Eine diversitätsbewusste und subjektorientierte Sozialpädagogik. Begriffe und Konzepte einer sich wandelnden Disziplin _____ 427

BERICHTE

Elisabeth Pries-Kümmel

Biografisches Erinnern und Erzählen: Ältere Menschen als Zeitzeugen _____ 441

Sebastian Müller

Thank U 4 the music. Musikalische Ideen für die Arbeit mit älteren Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen _____ 448

NEUE PRAXIS AKTUELL

TAGUNGSHINWEISE _____ 455

ABSTRACTS _____ 456

RÉSUMÉ _____ 457

Die neue praxis informiert als führende Fachzeitschrift für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Deutschland und im deutschsprachigen Ausland über Erkenntnisse und Entwicklungen in den Sozial-, Erziehungs- und Therapiewissenschaften. Die Zeitschrift veröffentlicht wissenschaftliche Beiträge und Praxisberichte aus dem gesamten Spektrum der Sozialen Arbeit. In Essays und Diskussionen entwickeln Fachleute Neuansätze zu Problemen aus dem Bereich der professionellen Praxis. In einem komprimierten Überblick werden Berichte über Forschungsprojekte, Modelle einer innovativen Praxis sowie wichtige Informationen zur Fort- und Weiterbildung gegeben.

Herausgegeben von Hans Thiersch und Hans-Uwe Otto, ca. 100 Seiten
Erscheinungsweise: 6-mal jährlich, ISSN 0342-9857, Jahresabonnement: € 75,00
Jahresabonnement für Studierende: € 60,00, Einzelheft € 16,00 jeweils zzgl. Versandkosten

»Der *Mittelweg 36* ist in der kritischen Gesellschaftswissenschaft mittlerweile zu einer Institution geworden.«
Süddeutsche Zeitung



Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung

Mittelweg 36

Dokumente 1 Die Lesbarkeit der Revolte. Rudi Dutschkes Bücherkiste

Thema 13-62 13 *Silke van Dyk, Stephan Lessenich* Unsichere Zeiten.
 Die paradoxe »Wiederkehr« der Unsicherheit 46 *Heinz Bude* Nostalgi-
 sche Reserven 50 *Martin Kronauer* Die Materialität sozialer Unsicherheit
 60 *Nicole Burzan* Fragen an eine dynamisierte Heu-
 ristik der Unsicherheit



59 Autoren
 Literaturbeilage

63-74 63 *Thomas Medicus* Katastrophensammeln
 auf der Geisterinsel. Hat der Schriftsteller W.G. Sebald
 »Holocaust-Literatur« geschrieben? Anmerkungen zu
 einem Missverständnis

75 *Aram Mattioli* Die Resis-
 tenza ist tot, es lebe Onkel Mussolini! Vom Umdeu-
 ten der Geschichte im Italien Berlusconis
 94 Aus der Protest-Chronik

Bestellen Sie unser Probeabonnement (3 Ausgaben in Folge) für nur € 20,-
 inkl. Versand (ohne automatische Verlängerung): Redaktion Mittelweg 36,
 Hamburger Institut für Sozialforschung, Mittelweg 36, 20148 Hamburg,
 Tel. 040/414097-0, E-Mail: zeitschrift@mittelweg36.de
www.mittelweg36.de

Brigitte Doetsch, Regina Henze
und Silke Lesemann (Hrsg.)

Technik im Korsett **männlich, weiblich,** **menschlich!?**

2008, 60 Seiten, broschiert,
farbig illustriert
€ 12,00 / sFr 21,90
ISBN 978-3-89370-444-6



Die meisten Menschen verbinden Technik mit Männlichkeit. Die Bilder vom männlichen Ingenieur wirken bis heute nach und Frauen studieren selten Technik- und Ingenieurwissenschaften. Warum halten sich diese tradierten Vorstellungen hartnäckig? Warum sind Frauen in den technischen Fächern unterrepräsentiert? Was kann getan werden?

Mit diesen Fragen beschäftigt sich der vorliegende Band. In sieben Modulen wird die historisch-kulturelle Doppelbedeutung des Technikbegriffs vor Augen geführt, eine Annäherung an einen erweiterten Technikbegriff versucht, der drängende Ingenieurbedarf thematisiert und Wege aufgezeigt, wie Veränderungen im Ingenieurstudium dazu führen können, mehr Studentinnen zu gewinnen.

»*Technik im Korsett – männlich, weiblich, menschlich!?*« ist eine Wanderausstellung und eine mit ihr korrespondierende Buchveröffentlichung. Beide präsentieren in anschaulicher Form leicht verständlich wissenschaftliche Ergebnisse und wissenschaftspolitische Forderungen. Beide animieren, klischeebehaftete Begriffe von Technik und geschlechtsstereotype Vorstellungen vom Ingenieurberuf zu überdenken.

Der kreativ illustrierte und farbig gestaltete Band greift die Ausstellungsinhalte auf und macht sie nachlesbar. Gleichzeitig versteht sich diese Publikation auch als Begleitung und Dokumentation der Ausstellung, möchte über diese informieren und das Interesse der Leserinnen und Leser wecken, die Ausstellung auszuliehen.

Mehr Informationen im Internet unter <http://www.kleine-verlag.de>
Kleine Verlag GmbH, Postfach 101668, D-33516 Bielefeld

Kleine Verlag

Susanne Baer,
Miriam Hoheisel (eds.)

Between Success and Disappointment Gender Equality Policies and Enlarged Europe

2008, 304 pages
€ 29,90 /sFr 52,20
ISBN 978-3-89370-446-0
<http://www.kleine-verlag.de>

Success as well as shattered illusions characterise the experiences European countries have transposing gender equality policies into practice. With the gender equality acquis that has to be adopted by all Member States, the European Union at least sets a strong incentive for de jure progress. Yet the European influence on the administrative, political and social practice of gender equality is rather weak. This is particularly evident in the case of the EU enlargement to the East in 2004. Reports from eleven European Member States describe the problems, but also note the opportunities and challenges that any country implementing gender equality policies has to face, regardless of whether it is in western or eastern Europe.

S. Baer and M. Hoheisel examine the impact of the European Union on gender equality policies and of the transition from socialism to capitalism on gender equality. In part one of this volume P. Schott provides an overview of impulses provided by the European Union, the gender equality acquis. H. Meseke points out how European structural policy promotes gender equality policies to a greater or lesser extent. In part two gender experts from western Europe reflect on experiences with Gender Mainstreaming (GM). The Dutch expert M. Verloo emphasises the importance of political framing and raises the question of how quality of gender equality policies can be made more independent of the vagaries of politics. Considering the evaluation of the Danish GM process K. Sjørup attests that gender equality has not yet arrived in the mainstream of hegemonic discourse. Describing GM at the Danish Ministry of Employment A. Andersen gives an example for its implementation. C. Sorger states for Austria that progress has been made in the creation of institutional structures but that GM is not yet firmly anchored in what constitutes everyday work. E. Villagomez concentrates on the topic of GM implementation in a decentralised country in her article on Spain. Part three of this volume shows how accession to the EU boosted the establishment of a legal foundation for gender equality and of concomitant institutional structures. D. Marcinkevičienė and Vanda Juršeniene point out how the EU has impacted positively on law and the implementation of the gender machinery in Lithuania. M. Kuhl provides insights into the implementation process of GM in Estonia. For Poland, K. Lohmann adds the perspective of women's organisations: while the process of joining the EU breathed new energy into Polish gender equality policies, the situation for NGOs paradoxically worsened later on. P. Pavlik states for the Czech Republic that EU equality acquis has led to progress in the field of gender equality, however he is critical about the impact on real life. For Bulgaria L. Lazarov highlights the national activities for improving women's position in the labour market. Analysing the social and economic situation of women and men in Bulgaria, R. Barendt shows that real equality is not in view and criticises unsatisfactory implementation of gender equality policies into national policies. V. Jalušič, R. Kuhar and A. Frank emphasise lines of tradition in gender equality that can be traced to socialist times. In part four S. Steinhilber concludes with a reasoned critique of current developments and argues that one of the great challenges in the future is to sustain achievements gained so far. An appendix at the end of the book provides further information on the socioeconomic situation of women and men in Europe.

Widersprüche

Eine Übersicht über alle noch lieferbaren Bände der Widersprüche unter www.widersprueche-zeitschrift.de und www.kleine-verlag.de

Lieferbar sind u. a.:

Heft 80: Wir können auch anders – Soziale Utopie heute
116 Seiten, € 11,00

Heft 81: Da war doch was ...!? Zugänge zur Erinnerung an Nazizeit
116 Seiten, € 11,00

Heft 82: Raum-Effekte. Politische Strategien und kommunale Programmierung
128 Seiten, € 11,00

Heft 83: Zur globalen Regulierung des Bildungswesens
128 Seiten, € 11,00

Heft 84: Der oder die Sozialstaat? Doing Gender europäischer Wohlfahrtsregime
108 Seiten, € 11,00

Heft 85: Politische Bildung – Bildung des Politischen?
120 Seiten, € 11,00

Heft 86: Safety first – Smile you're on camera
132 Seiten, € 11,00

Heft 87: Selbsttechnologien – Technologien des Selbst
104 Seiten, € 11,00

Heft 89: Zum Umbau von Bildung und Sozialstaat
124 Seiten, € 11,00

Heft 90: Noch auf Kurs? – Zehn Jahre ‚Neue Steuerung‘ in der Jugendhilfe
116 Seiten, € 11,00

Heft 91: Scheiternde Erfolge oder: Die Früchte politischer Emanzipationsprojekte
116 Seiten, € 11,00

Heft 92: Familienunternehmen – zur neoliberalen (Neu)Ordnung der Familie
136 Seiten, € 11,00

Heft 93: Eliten-Schwandel. Gesellschaft zwischen Demokratisierung und Privilegierung
92 Seiten, € 11,00

Heft 94: Kampf ums Herz. Neoliberale Reformversuche und Machtverhältnisse in der ‚Gesundheits-Industrie‘
104 Seiten, € 11,00

Heft 95: Genders neue Kleider? Dekonstruktivistischer Postfeminismus, Neoliberalismus und die Macht
130 Seiten, € 11,00

Heft 96: Jenseits von Status und Expertise: Soziale Arbeit als professionelle Kultur
128 Seiten, € 11,00

Heft 97: Politik des Sozialen – Alternativen zur Sozialpolitik. Umriss einer Sozialen Infrastruktur
160 Seiten, € 11,00

Heft 98: Klassengesellschaft reloaded. Zur Politik der „neuen Unterschicht“
116 Seiten, € 11,00

Heft 99: Politik des Sozialen – Verhandlungen über Lebensweisen. Moralische Ökonomien heute
112 Seiten, € 11,00

Heft 100: Was ist heute kritische Sozialarbeit?
222 Seiten, € 11,00

Heft 101: Geschichte und Geschichten der Sozialen Arbeit
144 Seiten, € 11,00

Heft 102: Neue Soziale Fragen? Zur Diskussion um Arbeit, Mindestlohn und bedingungsloses Grundeinkommen
132 Seiten, € 11,00

Heft 103: Selbstverantwortete Gesundheit – selbstverantwortete Krankheit
136 Seiten, € 11,00

Heft 104: „Alles schön bunt hier!“ Zur Kritik kulturalistischer Praxen der Differenz
136 Seiten, € 11,00

Heft 105: Von der Naturalisierung der Gesellschaft
144 Seiten, € 11,00

Heft 106: Wer nicht hören will, muss fühlen? – Zwang in öffentlicher Erziehung
120 Seiten, € 11,00

Heft 107: Soziale Arbeit und Menschenrechte
128 Seiten, € 12,00

Heft 108: Wie (selbst-)kritisch ist die Theorie Sozialer Arbeit?
112 Seiten, € 12,00

Kleine Verlag
Kleine Verlag

